

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Stabilitätshilfe zugunsten Griechenlands

hier: Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes (ESMFinG), der Hellenischen Republik nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrages grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens zu gewähren; Verwendung der SMP-Mittel 2014 zur Absicherung einer Brückenfinanzierung

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2015/0628036 – vom 16. Juli 2015

Anlagen: 26 (jeweils Original und deutsche Arbeitsübersetzung)

Anlage 1	Antrag Griechenlands an den ESM vom 8. Juli 2015
Anlage 1 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 2	Schreiben Griechenlands vom 9. Juli 2015
Anlage 2 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 3	Griechische Reformverpflichtungen vom 9. Juli 2015
Anlage 3 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 4	Erste Bewertung der Institutionen zu den griechischen Reformverpflichtungen vom 10. Juli 2015
Anlage 4 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 5	Einschätzung der Institutionen zu den Bedingungen des Artikels 13 Absatz 1 ESM-Vertrag
Anlage 5 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 6	Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWF
Anlage 6 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 7	Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015
Anlage 7 a	– deutsche Sprachfassung –
Anlage 8*	Entwurf eines Beschlusses des ESM-Gouverneursrats nach Artikel 13 Absatz 2 ESM-Vertrag, im Grundsatz Stabilitätshilfe an Griechenland zu gewähren
Anlage 8 a*	– deutsche Arbeitsübersetzung –

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anlagen 8/8 a und 9/9 a als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Von einer Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Die Anlagen sind in der bundestagsinternen EuDoX-Datenbank hinterlegt und können dort vom berechtigten Nutzerkreis eingesehen werden.

Anlage 9*	Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors des ESM, im Grundsatz Stabilitätshilfe an Griechenland in Form eines Kredites zu gewähren
Anlage 9 a*	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 10	Bericht der Institutionen zur Umsetzung der von Griechenland bis zum 15. Juli 2015 umzusetzenden Maßnahmen
Anlage 10 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 11	Note zur Nutzung von SMP-Mitteln zur Absicherung von Nichtmitgliedstaaten des Euroraums im Rahmen eines ESFM-Programms für Griechenland
Anlage 11 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 12	Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland
Anlage 12 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –
Anlage 13	Erklärung der Eurogruppe vom 16. Juli 2015
Anlage 13 a	– deutsche Arbeitsübersetzung –

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium der Finanzen beantragt mit diesem Schreiben die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu

a) Stabilitätshilfe:

Es wird beantragt, gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes (ESMFinG) Griechenland gemäß Artikel 13 Absatz 2 ESM-Vertrag im zweistufigen Entscheidungsverfahren auf der ersten Stufe grundsätzlich eine Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens nach Artikel 16 ESM-Vertrag zu gewähren, um das Mandat für die Aushandlung eines Memorandums of Understanding und eines Vorschlags für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zu erteilen.

b) Absicherung Brückenfinanzierung:

Der Bundestag stimmt zu, dass bis zum Abschluss eines ESM-Programms eine Brückenfinanzierung aus dem EU-Haushalt (EFSM) gewährt wird und dabei die Nicht-Euroländer durch die im Jahr 2014 an ein Sonderkonto des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geleisteten und nicht verwendeten Zentralbankgewinne der Euroländer (für Deutschland: 532 Mio. Euro) abgesichert werden.

Mit der Zustimmung zu dem Antrag zu Buchstabe a würde der Vertreter der Bundesregierung im ESM-Gouverneursrat ermächtigt, einem Beschlussvorschlag nach Artikel 13 Absatz 2 ESM-Vertrag zuzustimmen, Griechenland grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens zu gewähren. Auf Basis eines solchen grundsätzlichen Beschlusses des ESM-Gouverneursrates würde dann die EU-Kommission beauftragt, eine Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität (Memorandum of Understanding) auszuhandeln. Dies erfolgt gemäß dem ESM-Vertrag im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF. Griechenland wird gemäß der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015 eine fortgesetzte Unterstützung des IWF über den März 2016 hinaus beantragen.

Der Geschäftsführende Direktor des ESM würde ermächtigt, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität auszuarbeiten, der die konkreten Finanzierungsbedingungen des Darlehens enthält. Die Beschlussfassung des ESM-Gouverneursrats ist derzeit für den 17. Juli 2015, 15:00 Uhr, vorgesehen.

Das ESMFinG sieht begleitend hierzu ein zweistufiges Entscheidungsverfahren im Deutschen Bundestag vor. In einem ersten Schritt muss nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ESMFinG die Zustimmung des Deutschen Bundestages dazu eingeholt werden, Griechenland grundsätzlich Stabilitätshilfe aus dem ESM zu gewähren. In einem zweiten Schritt müssen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 ESM-Vertrag die auf dieser Grundlage auszuhandelnde Finanzhilfevereinbarung und die spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität dem Deutschen Bundestag vor einer abschließenden Entscheidung der ESM-Gremien erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu Buchstabe b

Bis zum Abschluss eines ESM-Programms wird eine Brückenfinanzierung aus dem EU-Haushalt (EFSM) gewährt und dabei die Nicht-Euroländer durch die im Jahr 2014 an ein Sonderkonto des ESM geleisteten und nicht verwendeten Zentralbankgewinne der Euroländer (für Deutschland: 532 Mio. Euro) abgesichert. Mit der Zustimmung zu dem Antrag zu Buchstabe b würde die Bundesregierung ermächtigt, die Grundlagen für die Absicherung einer Brückenfinanzierung zur Deckung insbesondere dringender externer Verbindlichkeiten Griechenlands während der Ausarbeitung eines ESM-Programms zu schaffen. 532 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt, die im Jahr 2014 auf ein Sonderkonto beim ESM überwiesen wurden, um diese an Griechenland bei erfolgreichem Abschluss der letzten Programmüberprüfung auszuzahlen, würden zunächst nicht zurückgefordert, sondern verwendet, um die Risiken von Nicht-Eurozonen-Staaten aus einer Brückenfinanzierung für Griechenland abzusichern (nähere Erläuterung hierzu in der Begründung).

Die Bundesregierung sieht nur auf der Grundlage der in diesem Antrag genannten Bedingungen die Voraussetzung als erfüllt an, der Gewährung einer Stabilitätshilfe für Griechenland im Grundsatz zuzustimmen.

Der Antrag steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Institutionen und die Eurogruppe die Umsetzung der von Griechenland bis zum 15. Juli 2015 zu beschließenden Maßnahmen sowie die Billigung der Verpflichtungen aus der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 12. Juli 2015 durch das griechische Parlament bestätigt. Der entsprechende Bericht der Institutionen ist beigefügt und wird noch aktualisiert. Die Bestätigung der Eurogruppe ist erfolgt (vgl. Anlage 13).

Begründung

Griechenland hat am 8. Juli 2015 einen Antrag auf Stabilitätshilfe des ESM in Form eines ESM-Darlehens gestellt (vgl. Anlage 1). Über das Ergebnis der Beratungen der Eurogruppe und der Staats- und Regierungschefs hierzu wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2015 unterrichtet.

Danach kamen die Staats- und Regierungschefs der Eurozone zu dem Schluss, dass der ESM-Gouverneursrat die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) und den Internationalen Währungsfonds (IWF), beauftragen könnte, ein neues ESM-Programm auszuhandeln (vgl. Beschlussentwurf für den ESM-Gouverneursrat und Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors des ESM in Anlage 8), wenn die in ihrer Erklärung (vgl. Anlage 7) formulierten Bedingungen, einschließlich der Voraussetzungen nach Artikel 13 des ESM-Vertrags, erfüllt sind.

Als wesentliche Voraussetzungen hatten die Institutionen vorher geprüft:

- a) Reformbereitschaft Griechenlands
- b) Gefahr für die Finanzstabilität der Eurozone insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten besteht

- c) Tragfähigkeit der Staatsverschuldung
- d) Tatsächlicher oder potenzieller Finanzierungsbedarf des Antragstellers.

a) Reformbereitschaft Griechenlands

Der Euro-Gipfel hat betont, dass als Voraussetzung für eine mögliche künftige Vereinbarung über ein neues ESM-Programm das Vertrauen in die griechische Regierung unbedingt wiederhergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Eigenverantwortung der griechischen Regierung von ausschlaggebender Bedeutung.

Um die Reformbereitschaft zu dokumentieren, hat Griechenland Reformvorschläge übermittelt (vgl. Anlagen 3 und 4), die von den Institutionen bewertet wurden (vgl. Anlage 5). Die Institutionen kamen zu dem Schluss, dass die Reformvorschläge eine Grundlage für die Aushandlung der Konditionalität für ein dreijähriges ESM-Programm bilden.

Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben mit Griechenland zusätzliche Bedingungen als Mindestanforderungen für die Aufnahme von Verhandlungen vereinbart, die in der Erklärung des Euro-Gipfels dokumentiert sind (vgl. Anlage 7).

Griechenland wird ein erstes Maßnahmenpaket gesetzlich verabschieden, welches mit den an dem Programm beteiligten Institutionen Europäische Kommission, EZB und IWF vorher abgestimmt wird. Bis zum 15. Juli 2015 sollen umgesetzt werden:

- Straffung des Mehrwertsteuersystems und die Verbreiterung der Steuerbasis zur Einnahmenerhöhung
- Sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems als Teil einer umfassenderen Rentenreform
- Sicherstellung der vollen rechtlichen Unabhängigkeit des griechischen Statistikkamts ELSTAT
- Umsetzung der relevanten Bestimmungen des Vertrags über Stabilität, Koordination und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), insbesondere durch Einrichtung eines arbeitsfähigen Fiskalrates vor Finalisierung des Memorandums of Understanding (MoU).

Bis zum 22. Juli 2015 soll das griechische Parlament verabschieden:

- Eine Zivilprozessordnung als eine umfassende Reform des Justizwesens um gerichtliche Verfahren zu beschleunigen und Kosten zu senken
- Umsetzung der Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrichtlinie (BRRD) mit Unterstützung der Europäischen Kommission.

Erst im Anschluss an die rechtliche Umsetzung der ersten vier der oben genannten Maßnahmen sowie an die Billigung aller in der Erklärung des Euro-Gipfels enthaltenen Verpflichtungen durch das griechische Parlament, überprüft durch die Institutionen und die Eurogruppe, kann der Beschluss gefasst werden, die Institutionen mit der Aushandlung einer Vereinbarung zu beauftragen, vorbehaltlich des Abschlusses der nationalen Verfahren.

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Umsetzung der o. g. Maßnahmen sowie die Billigung der Verpflichtungen aus der Erklärung des Euro-Gipfels rechtzeitig bestätigt wird. Der Umsetzungsbericht liegt diesem Antrag bei und wird noch aktualisiert.

b) Finanzstabilität der Eurozone insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten

Mit Blick auf die Gefahren für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets kommt die Europäische Kommission im Benehmen mit der EZB (vgl. Anlage 4) zu dem Schluss, dass die direkte Ansteckungsgefahr aus einem möglichen Zusammenbruch des griechischen Bankensystems für das Euro-Währungsgebiet im Verlauf der beiden makroökonomischen Anpassungsprogramme vermindert wurde. Der institutionelle Rahmen der Eurozone wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert und

damit belastbarer gestaltet. Dennoch seien von einer Entwicklung, die die Integrität des Euro-Währungsgebiets beschädige, beträchtliche langfristige Folgen für die Eurozone insgesamt zu erwarten, mit potenziell gravierenden Auswirkungen für eine Reihe von Mitgliedstaaten der Eurozone.

c) Schuldentragfähigkeit

Für die Tragfähigkeit der griechischen Staatsverschuldung wird in dem Bericht der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB (vgl. Anlage 5) festgehalten, dass ein seit Ende letzten Jahres abnehmender Reformwille und eine teilweise Rücknahme früherer Reformen die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Situation im Bankensektor beeinträchtigt und in der Folge in den letzten Monaten zu einer erheblichen Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit geführt haben. Zu einer weiteren Verschlechterung habe der nicht erfolgte Abschluss der Programmüberprüfung, die nicht geleisteten Schuldendienstzahlungen und die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen geführt. Vor diesem Hintergrund prognostiziert die Europäische Kommission den Schuldenstand Griechenlands im Jahr 2020 bei 165 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) in einem Basisszenario und 187 Prozent des Bruttoinlandsproduktes in einem Risikoszenario. Im Jahr 2022 wird ein Schuldenstand von 150 bis 176 Prozent der Wirtschaftsleistung erwartet.

Der IWF kommt in seiner Analyse zu dem noch negativeren Schluss, dass die Schulden in den nächsten zwei Jahren sogar auf 200 Prozent des BIP steigen könnten. Die dramatische Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit deutet lt. IWF auf die Notwendigkeit von Schuldenerleichterungen hin. Falls diese durch Laufzeitverlängerungen oder weitere tilgungsfreie Phasen gewährt werden sollten, müssten die Verlängerungen lt. IWF erheblich sein. Der tatsächliche Finanzbedarf Griechenlands, der sich aus dem Schuldenstand ergibt, ist im Verhältnis zum Schuldenstand derzeit relativ gering.

Angesichts dessen bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der griechischen Schulden. Diese ist auf eine Lockerung der politischen Maßnahmen in den letzten zwölf Monaten zurückzuführen, die zu der jüngsten Verschlechterung des makroökonomischen und finanziellen Umfelds im Inland geführt hat. Der Euro-Gipfel erinnert gleichzeitig daran, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in den letzten Jahren bereits eine bemerkenswerte Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands getroffen haben, die den Schuldentilgungspfad Griechenlands erleichtert und die Kosten erheblich verringert haben.

Vor diesem Hintergrund besteht Bereitschaft, im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen ESM-Programm und im Geiste der Erklärung der Eurogruppe vom November 2012 erforderlichenfalls mögliche zusätzliche Maßnahmen (möglicher längerer Tilgungsaufschub und mögliche längere Rückzahlungsfristen) zu erwägen, um sicherzustellen, dass der Bruttofinanzierungsbedarf auf einem tragfähigen Niveau bleibt. Diese Maßnahmen hängen davon ab, dass die in einem etwaigen neuen Programm festzulegenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, und sie werden erst nach einem positiven Abschluss der ersten Überprüfung in Betracht gezogen. Diese Überprüfung ist für den Herbst 2015 geplant. Dabei bleibt ein nominaler Schuldenschnitt ausgeschlossen.

Die Europäische Kommission unterstreicht in ihrer Schuldentragfähigkeitsanalyse die Notwendigkeit einer strengen und glaubwürdigen Konditionalität. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz für die jetzt anstehenden Verhandlungen, um die weitere Tragfähigkeitsperspektive auf diesem Wege nach Möglichkeit zu stärken.

d) Tatsächlicher oder potenzieller Finanzierungsbedarf des Antragstellers

Der tatsächliche oder potentielle Finanzierungsbedarf Griechenlands wird für den Zeitraum der beantragten Programmperiode von Juli 2015 bis Juli 2018 von Europäischer Kommission und EZB mit 82 Mrd. Euro angegeben. Der IWF schätzt den Finanzbedarf um rund 4 Mrd. Euro höher ein.

In Anbetracht der akuten Herausforderungen, mit denen der griechische Finanzsektor konfrontiert ist, müsste der Gesamtrahmen eines etwaigen neuen ESM-Programms die Schaffung eines Puffers von 10 bis 25 Mrd. Euro für den Bankensektor umfassen, um einen potenziellen Bankenrekapitalisierungsbedarf und etwaige Bankenabwicklungskosten zu decken, wovon 10 Mrd. Euro unmittelbar über ein Sonderkonto beim ESM bereitgestellt würden.

Die Institutionen erhalten für die Aushandlung der Konditionalität die Maßgabe, Möglichkeiten einer Verringerung des Finanzierungsrahmens – durch einen alternativen Konsolidierungspfad oder höhere Einnahmen aus Privatisierungen – zu prüfen.

Privatisierungsfonds

Griechenland hat sich verpflichtet, ein deutlich intensiviertes Privatisierungsprogramm mit verbesserter Verwaltungspraxis zu entwickeln. Die griechische Regierung wird hierzu werthaltige Vermögenswerte in einen unabhängigen Fonds transferieren. Dieser Fonds wird von der griechischen Regierung unter Aufsicht der maßgeblichen europäischen Organe und Einrichtungen verwaltet. Die erwirtschafteten Erlöse des Fonds sollen 50 Mrd. Euro erreichen, von denen 25 Mrd. Euro zur Rückzahlung der Bankenrekapitalisierungsmittel dienen. Die verbleibenden Erlöse sollen gleichwertig zur Verringerung des Schuldenstandes und für Investitionen verwendet werden.

e) Weitere Beteiligung des IWF

Von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der um eine Finanzhilfe durch den ESM ersucht, wird erwartet, dass er, wann immer dies möglich ist, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Eurogruppe einem neuen ESM-Programm zustimmt. Griechenland hat daher auf dem Euro-Gipfel verbindlich zugesagt, fortgesetzte Unterstützung durch den IWF (Überwachung und Finanzierung) ab März 2016 zu beantragen.

Die mögliche Finanzbeteiligung des IWF ist in dem oben angegebenen Finanzbedarf nicht berücksichtigt. Wegen der Zahlungsrückstände, die Griechenland gegenüber dem IWF hat, ist es derzeit nicht möglich zu beziffern, in welchem Umfang der IWF sich an einem dritten Programm beteiligen könnte. Im bis Ende März 2016 laufenden IWF-Programm steht derzeit noch ein Betrag von rund 16 Mrd. Euro zur Verfügung. Ein Abbau der Zahlungsrückstände Griechenlands beim IWF und der griechischen Zentralbank ist von großer Bedeutung, um einen geordneten Abschluss der Verhandlungen zu und eine weitere finanzielle Beteiligung des IWF zu ermöglichen.

Die Auszahlung der ersten Tranche in einem möglichen neuen Programm wäre, vorbehaltlich der erfolgreichen Aushandlung der Konditionen, mit der endgültigen Verabschiedung des Programms geplant. Die derzeitige Planung sieht hierzu Mitte August 2015 vor. Der Deutsche Bundestag würde hierzu erneut beteiligt.

Der IWF würde sich an der ersten, für Mitte August 2015 geplanten Tranche nicht beteiligen. Der IWF hat darüber hinaus seine weitere Beteiligung abhängig gemacht von dem erfolgreichen Abschluss der ersten Programmüberprüfung, die für Herbst 2015 geplant ist, einschließlich der Bestätigung der Schuldentragfähigkeit.

f) Brückenfinanzierung

Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben den dringenden Kapitalbedarf Griechenlands zur Kenntnis genommen, der bis zum 20. Juli 2015 auf 7 Mrd. Euro und bis Mitte August 2015 auf weitere 5 Mrd. Euro beziffert wird. Die Notwendig-

keit schneller Fortschritte zur Erzielung einer Einigung auf ein Memorandum of Understanding leite sich daraus ab. Das Risiko eines nicht zügigen Abschlusses der Verhandlungen müsse aber vollständig bei Griechenland liegen. Die Eurogruppe wurde ersucht, diesen Aspekt vordringlich zu erörtern.

Zur Überbrückung dringender Finanzierungsbedürfnisse ist nunmehr geplant, Griechenland ein Darlehen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) aus dem EU-Haushalt mit einer dreimonatigen Laufzeit zu gewähren. Nach Angaben der Europäischen Kommission dient dies unter anderen der Sicherung der Finanzstabilität und zur Vermeidung eines weiteren Ausfalls Griechenlands mit Blick auf aktuelle externe Zahlungsverpflichtungen (diese bestehen insbesondere gegenüber dem IWF, der EZB und der griechischen Zentralbank) während der Ausarbeitung eines neuen ESM-Programms und der damit verbundenen Konditionalität. Diese Überbrückungsfinanzierung ist im Rahmen des EFSM mit der Auflage verbunden, bis 15. Juli 2015 eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Rentensystem, MwSt.-System, dem Statistischen System in Griechenland (Stärkung des statistikamtes ELSTAT) sowie zur Umsetzung des Vertrages über Stabilität, Koordination und Steuerung der WWU (Fiskalpakt) umzusetzen bzw. Schritte zur Vorbereitung deren Umsetzung zu treffen. Bei einer Einigung auf ein drittes Programm würde dieses Darlehen abgelöst mit Auszahlungen aus der neuen Stabilitätshilfe des ESM. Falls es zu keiner Einigung kommt und Griechenland nicht in der Lage wäre, das Darlehen zurückzuzahlen, würde die Garantie der Union in Anspruch genommen und alle Mitgliedstaaten müssten entsprechend höhere Eigenmittelabführungen zur Finanzierung des EU-Haushalts leisten. Die Nicht-Eurozonen-Staaten der EU haben gebeten, sie gegen dieses Risiko abzusichern, um keine Griechenland-Risiken zu übernehmen. Deshalb stellen die Eurozonenstaaten ihre sogenannten SMP-Mittel aus dem Jahr 2014 zur Absicherung bereit, auf den Bundeshaushalt entfällt ein Anteil von 532 Mio. Euro.

Die SMP-Mittel stammen aus Zentralbankgewinnen, die aus dem Ankauf griechischer Staatsanleihen im Rahmen geldpolitischer Operationen entstanden sind. Am 27. November 2012 hatten sich die Mitgliedstaaten der Eurogruppe auf Maßnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Situation Griechenlands geeinigt, wobei ein Teil dieser Maßnahmen die Zusage umfasste, ab dem Haushaltsjahr 2013 jährlich den rechnerischen Gegenwert der Zentralbankgewinne, die durch im Rahmen geldpolitischer Operationen angekaufte griechische Staatsanleihen entstehen, an Griechenland abzuführen. Der Deutsche Bundestag hat den konditionierten Transfer dieser SMP-Mittel auf Basis des Beschlussantrages des Bundesministers der Finanzen vom November 2012 gebilligt. Im Jahr 2014 wurden hierzu 532 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt auf ein Sonderkonto bei der ESM überwiesen.

Die Eurogruppe hat am 27. Juni 2015 entschieden, dass die laufende Finanzhilfvereinbarung mit Griechenland sowie alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem laufenden griechischen Programm, darunter auch der Transfer der rechnerischen Gewinne aus SMP- und ANFA-Programmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, am 30. Juni 2015 ausgelaufen sind. Die letzte Programmüberprüfung war nicht erfolgreich abgeschlossen worden, daher wurden die Mittel nicht nach Griechenland transferiert. Nach Zustimmung des Deutschen Bundestages zu diesem Beschlussantrag würden die Mittel zur Finanzierung der Besicherung der Brückenfinanzierung verwendet, bis sich geklärt hat, ob sie für eine Kompensation der Nicht-Eurozonen-Staaten der EU benötigt werden.

Der Euro-Gipfel hatte vorgegeben, dass das Risiko für die Folgen eines Nicht-Zustandkommens eines dritten Programms vollständig bei Griechenland liegen muss. Die Europäische Kommission wird deshalb im Falle der Nichtzurückzahlung des EFSM-Darlehens an Griechenland auch die Eurozonen-Mitglieder absichern und Instrumente zum Schutz des EU-Haushalts einsetzen, zum Beispiel, indem auf der Zeitschiene Forderungen Griechenlands gegenüber dem EU-Haushalt mit einem Rückzahlungsanspruch des EFSM verrechnet werden.

8 July 2015

Dear Chairperson and Managing Director,

On behalf of the Hellenic Republic ("the Republic" or "Greece"), I hereby present a request for stability support within the meaning of Articles 12 and 16 of the ESM Treaty given the risk to the financial stability of Greece as a member state and of the euro area as a whole.

Specifically, Greece seeks from the ESM a loan facility ("Loan" or "Programme") with an availability period for three years in accordance with the conditions provided in Article 13 of the ESM Treaty and in Article 2 in the Guideline of Loans. The Loan will be used to meet Greece's debt obligations and to ensure stability of the financial system.

Consistent with the principles of this medium to long term Programme, the Republic is committed to a comprehensive set of reforms and measures to be implemented in the areas of fiscal sustainability, financial stability, and long-term economic growth. Within the framework of the Programme, we propose to immediately implement a set of measures as early as the beginning of next week including:

- Tax reform related measures
- Pension related measures

We will also include additional actions that the Republic will undertake to further strengthen and modernize its economy. The Greek government will on Thursday 9 July at the latest set out in detail its proposals for a comprehensive and specific reform agenda for assessment by the three Institutions to be presented to the Euro Group.

In addition to the above, it is the expressed goal by the Greek government that by the end of the availability period of the Loan or earlier, it regains full and affordable market financing to meet its future funding requirements as well as sustainable economic and financial situation. As part of broader discussions to be held, Greece welcomes an opportunity to explore potential measures to be taken so that its official sector related debt becomes both sustainable and viable over the long term.

Greece is committed to honor its financial obligations to all of its creditors in a full and timely manner. We trust Member States appreciate the urgency of our Loan request at this time given the fragility of our banking system, our shortage of available liquidity, our upcoming obligations, our buildup of internal arrears, and our expressed desire to clear our outstanding arrears with the IMF and the Bank of Greece.

We reiterate the Greece's commitment to remain a member of the Eurozone and to respect the rules and regulations as a member state. We look forward to your favorable and timely consideration of our request.

For avoidance of doubt, this letter supersedes our previous request letter dated 30 June 2015.

Yours faithfully,



Minister of Finance

8. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Geschäftsführender Direktor,

angesichts der Gefahr für die Finanzstabilität Griechenlands als Mitgliedstaat und des Euro-Währungsgebiets insgesamt stelle ich hiermit im Namen der Hellenischen Republik („Republik“ oder „Griechenland“) ein Stabilitätshilfeersuchen im Sinne der Artikel 12 und 16 des ESM-Vertrags.

Insbesondere ersucht Griechenland den ESM gemäß Artikel 13 des ESM-Vertrags sowie Artikel 2 der Leitlinie für Darlehen um eine Darlehensfazilität („Darlehen“ oder „Programm“) für einen Bereitstellungszeitraum von drei Jahren. Das Darlehen soll der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Griechenlands und der Wahrung der Stabilität des Finanzsystems dienen.

Im Einklang mit den Grundsätzen dieses mittel- bis langfristigen Programms verpflichtet sich die Republik zur Umsetzung eines umfassenden Reform- und Maßnahmenpakets in den Bereichen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Finanzstabilität und langfristiges Wirtschaftswachstum. Wir schlagen vor, im Rahmen des Programms bereits Anfang nächster Woche eine Reihe von Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Dazu zählen:

- Maßnahmen zur Reform des Steuersystems
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rentensystem

Des Weiteren planen wir die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen durch die Republik zur weiteren Stärkung und Modernisierung der Wirtschaft. Spätestens am Donnerstag, dem 9. Juli wird die griechische Regierung ihre Vorschläge für eine umfassende und konkrete Reformagenda zur Bewertung durch die drei Institutionen und Vorlage bei der Eurogruppe im Einzelnen darlegen.

Darüber hinaus ist es das erklärte Ziel der griechischen Regierung, bis zum Ablauf des Bereitstellungszeitraums des Darlehens oder früher eine vollständige und bezahlbare Marktfinanzierung zur Deckung ihres künftigen Finanzierungsbedarfs sowie eine tragfähige Wirtschafts- und Finanzlage wiederzuerlangen. Griechenland begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen der anstehenden umfassenden Gespräche potenzielle Maßnahmen mit dem Ziel langfristig trag- und zukunftsfähiger Staatsschulden zu erörtern.

Griechenland verpflichtet sich, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber all seinen Gläubigern vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Angesichts der Anfälligkeit unseres Bankensystems, unserer Liquiditätsengpässe und künftigen Verpflichtungen, des Anstiegs unserer internen Rückstände sowie unseres ausdrücklichen Wunsches, unsere Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF und der griechischen Notenbank zu begleichen, gehen wir davon aus, dass die Mitgliedstaaten die Dringlichkeit unseres Darlehensersuchens zum jetzigen Zeitpunkt verstehen.

Wir bekräftigen erneut die Entschlossenheit Griechenlands, ein Mitglied des Euro-Währungsgebiets zu bleiben und die Regeln und Vorschriften als Mitgliedstaat einzuhalten. Wir sehen Ihrer wohlwollenden und zeitnahen Prüfung unseres Ersuchens entgegen.

Dieses Schreiben ersetzt selbstverständlich unser vorangegangenes Ersuchen vom 30. Juni 2015.

Schlussformel

Finanzminister



Minister of Finance

To Mr. Jeroen Dijsselbloem,
Chairperson of the Board of Governors of ESM and
President of the Eurogroup

Athens, 9.07.2015

Dear President of the Eurogroup

Dear Jeroen,

As discussed in the Eurogroup of 7 July, I am enclosing a list of prior actions to accompany the Hellenic Republic's request for a loan facility from the ESM. Any set of reforms must make sense as a "package"; a logic which needs to be sustained throughout, from the short to the medium term, and pave the way for the long-term. A vision which serves our commitment to remain an integral member of the eurozone and respect the evolving rules of our monetary union; one that underpins that commitment with a comprehensive set of reforms and measures to be implemented in the areas of fiscal sustainability, financial stability, long-term economic growth and sustainable development, and, last but not least, reforming the public administration as one element in a wider drive at institution-building that will better serve the needs of both society and the economy.

In the **very short-run**, even before the negotiation process begins in earnest, and as a first element in a trust building exercise with our partners, we are proposing to our parliament starting next week, a set of legislative initiatives in the areas of pension reform, increasing tax revenues and further ensuring the independence of our statistical office. At the same time, at the macroeconomic level we are committing to the same fiscal effort - as previously agreed with the Institutions - as well as reaching the 3.5% fiscal surplus target for 2018. Given the deteriorating economic circumstances we are of course open to discussions about the best path to that target.

Over the **more medium-term** we will continue to build on the common ground reached with the Institutions so far, as well as enrich the agenda with further reforms and measures. In most of these areas we are keenly aware that beyond ideas for change, we also have a deficit in certain capacities to carry out these changes. Thus we have sought, and will continue to seek, the active support not only of international organizations, such as the OECD, the World Bank, and the ILO, but also member states that have considerable expertise in areas such as tax evasion.

A preview of the highlights of our proposed package include:

Fiscal policy

- streamlining VAT: simplifying our system of indirect taxation to ensure increased collectability and reduced tax evasion.

- tax administration: formalizing and enhancing the increased independence of the tax administration infrastructure to facilitate improved income and wealth transparency, as well as minimizing malign political interference.

- tax evasion: introducing a voluntary disclosure programme with appropriate incentives, sanctions and verification procedures, consistent with international best practices, while, at the same time, cultivating a culture of tax compliance.

Structural reforms and institution-building

- pension reform: restricting early retirement, increasing the effective age of retirement, and investigating and subsequently applying the appropriate reforms over the more medium-run to ensure the long-term sustainability of the system.

- institution-building: cooperating with the World Bank to address institutional shortcomings, in particular the manner in which the state can better serve the private, social and public sectors, as well as the day-to-day needs of ordinary citizens. This can start with the independence of the GSPR, the new Fiscal Council and the enhanced independence of the statistical office. But a far more ambitious programme is needed for the longer term and we welcome assistance here.

- public administration: applying a new approach to selecting managers, mobility and evaluation schemes for all public servants in line with the true needs of the wider public sector.

Path to sustainable growth

- product market reform: streamlining licensing requirements to stimulate business activity at all levels; eliminating anti-competitive practices in the major areas, for instance agricultural wholesale and public works, which keep prices high and the Greek economy uncompetitive.

- cutting red tape: reducing the bureaucratic burden on economic agents by minimizing points of contact with the public administration and unnecessary red tape requirements;

- reducing the dead-weight loss of corruption on the economy: assess major risks in the public procurement cycle to reduce public expenditure resource waste and improve the overall business environment; strengthen controls and audits in entities in the wider public sector and especially SOEs.

The above can give but a flavour of our commitment to changing our society, changing our economy, changing our state. While this task may appear Herculean, we firmly believe in these reforms and measures and are fully dedicated to implementing them in their entirety. We are asking our partners to give us the space and time for these changes.

Best wishes,



Euclid Tsakalotos
Finance Minister

Arbeitsübersetzung (Spr.-D. BMF)

Übersetzung Nr. 0662-2015

Finanzminister

An Herrn Jeroen Dijsselbloem
Vorsitzender des Gouverneursrats des ESM und
Präsident der Euro-Gruppe

Athen, den 9. Juli 2015

Anrede

Wie am 7. Juli im Rahmen der Euro-Gruppe erörtert, füge ich eine Liste der Vorabmaßnahmen zur Ergänzung des Ersuchens der Hellenischen Republik um eine ESM-Darlehensfazilität bei. Mögliche Reformen müssen als „Paket“ sinnvoll zusammenwirken: Ein Zusammenspiel, das durchweg, d. h. kurz- bis mittelfristig, aufrechterhalten werden und den Weg langfristig ebnen muss, sowie eine Vision, die unsere Entschlossenheit widerspiegelt, ein festes Mitglied des Euro-Währungsgebiets zu bleiben und die sich verändernden Vorschriften unserer Währungsunion einzuhalten, die diese Entschlossenheit mit einem umfassenden Reform- und Maßnahmenpaket in den Bereichen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Finanzstabilität, langfristiges Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung untermauert und die nicht zuletzt eine Reform der öffentlichen Verwaltung als Teil einer weitergehenden Initiative zum Aufbau von Institutionen vorsieht, die den Bedürfnissen unserer Gesellschaft und Wirtschaft besser Rechnung tragen wird.

Als ersten Schritt in einer Initiative zur Vertrauensbildung bei unseren Partnern werden wir **sehr kurzfristig** noch vor dem tatsächlichen Beginn des Verhandlungsprozesses unserem Parlament ab nächster Woche eine Reihe von Gesetzesinitiativen in den Bereichen Rentenreform, Erhöhung der Steuereinnahmen und Sicherstellung der Unabhängigkeit unseres Statistikamtes vorlegen. Gleichzeitig verpflichten wir uns auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu denselben haushaltspolitischen Anstrengungen wie zuvor mit den Institutionen vereinbart und zur Erzielung des Haushaltsüberschussziels für 2018 in Höhe von 3,5 %. Angesichts der sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen stehen wir Gesprächen über den besten Weg zur Erreichung dieses Ziels selbstverständlich aufgeschlossen gegenüber.

Mittelfristig werden wir auf der mit den Institutionen bisher geschaffenen gemeinsamen Grundlage weiter aufbauen und die Agenda um weitere Reformen und Maßnahmen ergänzen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass wir in den meisten Bereichen zwar Ideen für Veränderungen, jedoch Schwächen bei den Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Veränderungen haben. Daher haben und werden wir weiterhin sowohl internationale Organisationen wie die OECD, Weltbank und IAO als auch Mitgliedstaaten mit erheblichem Fachwissen in Bereichen wie Steuerhinterziehung um aktive Unterstützung ersuchen.

Ein Auszug der wichtigsten Punkte unseres vorgeschlagenen Pakets:

Fiskalpolitik

- Straffung des Mehrwertsteuersystems: Vereinfachung unseres Systems der indirekten Besteuerung zur Gewährleistung einer besseren Beitreibbarkeit und einer Verringerung der Steuerhinterziehung.
- Steuerverwaltung: Formalisierung und Verbesserung der verstärkten Unabhängigkeit der Infrastruktur der Steuerverwaltung zur Förderung von mehr Einkommens- und Vermögenstransparenz sowie Verringerung schädlicher politischer Einflussnahme.
- Steuerhinterziehung: Einführung eines Selbstanzeigeprogramms mit geeigneten Anreizen, Sanktionen und Verifizierungsverfahren gemäß international bewährten Verfahren und gleichzeitige Förderung einer Kultur der Steuerehrlichkeit.

Strukturenreformen und Aufbau von Institutionen

- Rentenreform: Einschränkung des Vorruhestands, Anhebung des tatsächlichen Rentenalters, mittelfristig die Prüfung und anschließende Durchführung geeigneter Reformen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit des Systems.
- Aufbau von Institutionen: Zusammenarbeit mit der Weltbank zur Behebung institutioneller Schwachstellen, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie der Staat den privaten, sozialen und öffentlichen Sektor besser unterstützen und den täglichen Bedürfnissen gewöhnlicher Bürger besser gerecht werden kann. Als Ausgangspunkt können die Unabhängigkeit des Generalsekretariats für öffentliche Einnahmen (GSPR), der neue Rat für Finanzpolitik (Fiscal Council) und die stärkere Unabhängigkeit des Statistikamtes dienen. Langfristig bedarf es jedoch eines viel ehrgeizigeren Programms; diesbezüglich begrüßen wir Unterstützung.
- Öffentliche Verwaltung: Anwendung eines neuen Ansatzes zur Auswahl von Managern, Mobilitäts- und Bewertungsprogramme für alle öffentlich Bediensteten im Einklang mit den tatsächlichen Bedürfnissen des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne.

Der Weg zu nachhaltigem Wachstum

- Produktmarktreform: Vereinfachung der Zulassungsanforderungen zur Förderung der Geschäftstätigkeit auf allen Ebenen: Beseitigung wettbewerbswidriger Praktiken in den wesentlichen Bereichen wie z. B. landwirtschaftlicher Großhandel und öffentliche Baumaßnahmen, die dazu führen, dass die Preise hoch gehalten werden und die griechische Wirtschaft nicht wettbewerbsfähig ist.
- Bürokratieabbau: Verringerung der bürokratischen Hürden für Wirtschaftsbeteiligte durch die Verringerung der anzulaufenden Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie unnötiger bürokratischer Auflagen.
- Verringerung der Wohlfahrtsverluste für die Wirtschaft durch Korruption: Beurteilung der größten Risiken im öffentlichen Beschaffungswesen zur Verringerung der Ressourcenverschwendung bei den Staatsausgaben und Verbesserung des Geschäftsumfelds insgesamt. Stärkung der Kontrollen und Prüfungen in Einrichtungen des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne und insbesondere staatseigenen Unternehmen.

Dies vermittelt nur einen kleinen Eindruck unserer Entschlossenheit zur Veränderung unserer Gesellschaft, unserer Wirtschaft und unseres Staates. Obwohl dies wie eine Herkulesaufgabe scheint, haben wir volles Vertrauen in diese Reformen und Maßnahmen und sind fest entschlossen, sie vollständig umzusetzen. Wir bitten unsere Partner um Raum und Zeit zur Umsetzung dieser Änderungen.

Schlussformel

Euclid Tsakalotos
Finanzminister

Greece: Prior Actions

Policy Commitments and Actions to be taken in consultation with EC/ECB/IMF staff:

1. 2015 supplementary budget and 2016-19 MTFS¹

Adopt effective as of July 1, 2015 a supplementary 2015 budget and a 2016–19 medium-term fiscal strategy, supported by a sizable and credible package of measures. The new fiscal path is premised on a primary surplus target of (1, 2, 3), and 3.5 percent of GDP in 2015, 2016, 2017 and 2018. The package includes VAT reforms (¶2), other tax policy measures (¶3), pension reforms (¶4), public administration reforms (¶5), reforms addressing shortfalls in tax collection enforcement (¶6), and other parametric measures as specified below.

2. VAT reform

Adopt legislation to reform the VAT system that will be effective as of July 1, 2015. The reform will target a net revenue gain of 1 percent of GDP on an annual basis from parametric changes. The new VAT system will: (i) unify the rates at a standard 23 percent rate, which will include restaurants and catering, and a reduced 13 percent rate for basic food, energy, hotels, and water (excluding sewage), and a super-reduced rate of 6 percent for pharmaceuticals, books, and theater; (ii) streamline exemptions to broaden the base and raise the tax on insurance; and (iii) Eliminate discounts on islands, starting with the islands with higher incomes and which are the most popular tourist destinations, except the most remote ones. This will be completed by end-2016, as appropriate and targeted fiscally neutral measures to compensate those inhabitants that are most in need are determined. The new VAT rates on hotels and islands will be implemented from October 2015.

The increase of the VAT rate described above may be reviewed at the end of 2016, provided that equivalent additional revenues are collected through measures taken against tax evasion and to improve collectability of VAT. Any decision to review and revise shall take place in consultation with the institutions.

¹ The fiscal path to reach the medium term primary surplus target of 3.5% will be discussed with the institutions, in light of recent economic developments.

3. Fiscal structural measures

Adopt legislation to:

- close possibilities for income tax avoidance (e.g., tighten the definition of farmers), take measures to increase the corporate income tax in 2015 and require 100 percent advance payments for corporate income and gradually for individual business income tax by 2017; phase out the preferential tax treatment of farmers in the income tax code by 2017; raise the solidarity surcharge;
- abolish subsidies for excise on diesel oil for farmers and better target eligibility to halve heating oil subsidies expenditure in the budget 2016;
- in view of any revision of the zonal property values, adjust the property tax rates if necessary to safeguard the 2015 and 2016 property tax revenues at €2.65 billion and adjust the alternative minimum personal income taxation.
- eliminate the cross-border withholding tax introduced by the installments act (law XXXXX/2015) and reverse the recent amendments to the ITC in the public administration act (law XXXXX/2015), including the special treatment of agricultural income.
- adopt outstanding reforms on the codes on income tax, and tax procedures: introduce a new Criminal Law on Tax Evasion and Fraud to amend the Special Penal Law 2523/1997 and any other relevant legislation, and replace Article 55, ¶s 1 and 2, of the TPC, with a view, inter alia, to modernize and broaden the definition of tax fraud and evasion to all taxes; abolish all Code of Book and Records fines, including those levied under law 2523/1997 develop the tax framework for collective investment vehicles and their participants consistently with the ITC and in line with best practices in the EU.
- adopt legislation to upgrade the organic budget law to: (i) introduce a framework for independent agencies; (ii) phase out ex-ante audits of the Hellenic Court of Auditors and account officers (ypologos); (iii) give GDFs exclusive financial service capacity and GAO powers to oversee public sector finances; and (iv) phase out fiscal audit offices by January 2017.

- increase the rate of the tonnage tax and phase out special tax treatments of the shipping industry.

By September 2015, (i) simplify the personal income tax credit schedule; (ii) re-design and integrate into the ITC the solidarity surcharge for income of 2016 to more effectively achieve progressivity in the income tax system; (iii) issue a circular on fines to ensure the comprehensive and consistent application of the TPC; (iv) and other remaining reforms as specified in ¶9 of the IMF Country Report No. 14/151.

On health care, effective as of July 1, 2015, (i) re-establish full INN prescription, without exceptions, (ii) reduce as a first step the price of all off-patent drugs to 50 percent and all generics to 32.5 percent of the patent price, by repealing the grandfathering clause for medicines already in the market in 2012, and (iii) review and limit the prices of diagnostic tests to bring structural spending in line with claw back targets; and (iv) collect in the full the 2014 clawback for private clinics, diagnostics and pharmaceuticals, and extend their 2015 clawback ceilings to 2016.

Launch the Social Welfare Review under the agreed terms of reference with the technical assistance of the World Bank to target savings of ½ percent of GDP which can help finance a fiscally neutral gradual roll-out of the GMI in January 2016.

Adopt legislation to:

- reduce the expenditure ceiling for military spending by €100 million in 2015 and by €200 million in 2016 with a targeted set of actions, including a reduction in headcount and procurement;
- introduce reform of the income tax code, [inter alia covering capital taxation], investment vehicles, farmers and the self-employed, etc.;
- raise the corporate tax rate from 26% to 28%;
- introduce tax on television advertisements;

- announce international public tender for the acquisition of television licenses and usage related fees of relevant frequencies; and
- extend implementation of luxury tax on recreational vessels in excess of 5 meters and increase the rate from 10% to 13%, coming into effect from the collection of 2014 income taxes and beyond;
- extend Gross Gaming Revenues (GGR) taxation of 30% on VLT games expected to be installed at second half of 2015 and 2016;
- generate revenues through the issuance of 4G and 5G licenses.

We will consider some compensating measures, in case of fiscal shortfalls: (i) Increase the tax rate to income for rents, for annual incomes below €12,000 to 15% (from 11%) with an additional revenue of €160 million and for annual incomes above €12,000 to 35% (from 33%) with an additional revenue of €40 million; (ii) the corporate income tax will increase by an additional percentage point (i.e. from 28% to 29%) that will result in additional revenues of €130 million.

4. Pension reform

The Authorities recognise that the pension system is unsustainable and needs fundamental reforms. This is why they will implement in full the 2010 pension reform law (3863/2010), and implement in full or replace/adjust the sustainability factors for supplementary and lump-sum pensions from the 2012 reform as a part of the new pension reform in October 2015 to achieve equivalent savings and take further steps to improve the pension system.

Effective from July 1, 2015 the authorities will phase-in reforms that would deliver estimated permanent savings of 1/4-1/2 percent of GDP in 2015 and 1 percent of GDP on a full year basis in 2016 and thereafter by adopting legislation to:

- create strong disincentives to early retirement, including the adjustment of early retirement penalties, and through a gradual elimination of grandfathering to statutory retirement age and early retirement pathways progressively adapting to the limit of statutory retirement age of 67 years, or 62 and 40 years of contributions by 2022, applicable for all those retiring (except arduous professions, and mothers with children with disability) with immediate application;
- adopt legislation so that withdrawals from the Social Insurance Fund will incur an annual penalty, for those affected by the extension of the retirement age period, equivalent to 10 percent on top of the current penalty of 6 percent;
- integrate into ETEA all supplementary pension funds and ensure that, starting January 1, 2015, all supplementary pension funds are only financed by own contributions;
- better target social pensions by increasing OGA uninsured pension;
- Gradually phase out the solidarity grant (EKAS) for all pensioners by end-December 2019. This shall be legislated immediately and shall start as regards the top 20% of beneficiaries in March 2016 with the modalities of the phase out to be agreed with the institutions;
- freeze monthly guaranteed contributory pension limits in nominal terms until 2021;
- provide to people retiring after 30 June 2015 the basic, guaranteed contributory, and means tested pensions only at the attainment of the statutory normal retirement age of currently 67 years;
- increase the health contributions for pensioners from 4% to 6% on average and extend it to supplementary pensions;
- phase out all state-financed exemptions and harmonize contribution rules for all pension funds with the structure of contributions to IKA from 1 July 2015;

Moreover, in order to restore the sustainability of the pension system, the authorities will by 31 October 2015, legislate further reforms to take effect from 1 January 2016: (i) specific design and parametric improvements to establish a closer link between contributions and benefits; (ii) broaden and modernize the contribution and pension base for all self-employed, including by switching from notional to actual income, subject to minimum required contribution rules; (iii) revise and rationalize all different systems of basic, guaranteed contributory and means tested pension components, taking into account incentives to work and contribute; (iv) the main elements of a comprehensive SSFs consolidation, including any remaining harmonization of contribution and benefit payment rules and procedures across all funds; (v) abolish all nuisance charges financing pensions and offset by reducing benefits or increasing contributions in specific funds to take effect from 31 October 2015; and (vi) harmonize pension benefit rules of the agricultural fund (OGA) with the rest of the pension system in a pro rata manner, unless OGA is merged into other funds. The consolidation of social insurance funds will take place by end 2017. In 2015, the process will be activated through legislation to consolidate the social insurance funds under a single entity and the operational consolidation will have been completed by 31 December 2016. Further reductions in the operating costs and a more effective management of fund resources including improved balancing of needs between better-off and poorer-off funds will be actively encouraged.

The authorities will adopt legislation to fully offset the fiscal effects of the implementation of court rulings on the 2012 pension reform.

In parallel to the reform of the pension system, a Social Welfare Review will be carried out to ensure fairness of the various reforms.

The institutions are prepared to take into account other parametric measures within the pension system of equivalent effect to replace some of the measures mentioned above, taking into account their impact on growth, and provided that such measures are presented to the institutions during the design phase and are sufficiently concrete and quantifiable, and in the absence of this the default option is what is specified above.

5. Public Administration, Justice and Anti Corruption

Adopt legislation to:

- reform the unified wage grid, effective 1 January, 2016, setting the key parameters in a fiscally neutral manner and consistent with the agreed wage bill targets and with comprehensive application across the public sector, including decompressing the wage distribution across the wage spectrum in connection with the skill, performance and responsibility of staff. (The authorities will also adopt legislation to rationalise the specialised wage grids, by end-November 2015);
- align non-wage benefits such as leave arrangements, per diems, travel allowances and perks, with best practices in the EU, effective 1 January 2016;
- establish within the new MTF5 ceilings for the wage bill and the level of public employment consistent with achieving the fiscal targets and ensuring a declining path of the wage bill relative to GDP until 2019;
- hire managers and assess performance of all employees (with the aim to complete the hiring of new managers by 31 December 2015 subsequent to a review process)
- introduce a new permanent mobility scheme applied by Q4 2015. The scheme will promote the use of job description and will be linked with an online database that will include all current vacancies. Final decision on employee mobility will be taken by each service concerned. This will rationalize the allocation of resources as well as the staffing across the General Government.
- reform the Civil Procedure Code, in line with previous agreements; introduce measures to reduce the backlog of cases in administrative courts; work closely with European institutions and technical assistance on e-justice, mediation and judicial statistics
- strengthen the governance of ELSTAT. It shall cover (i) the role and structure of the Advisory bodies of the Hellenic Statistical System, including the recasting of the Council of ELSS to an advisory Committee of the ELSS, and the role of the Good Practice Advisory Committee (GPAC); (ii) the recruitment procedure for the President of ELSTAT, to ensure that a President of the highest professional calibre is recruited, following transparent procedures and selection criteria; (iii)

the involvement of ELSTAT as appropriate in any legislative or other legal proposal pertaining to any statistical matter; (iv) other issues that impact the independence of ELSTAT, including financial autonomy, the empowerment of ELSTAT to reallocate existing permanent posts and to hire staff where it is needed and to hire specialised scientific personnel, and the classification of the institution as a fiscal policy body in the recent law 4270/2014; role and powers of Bank of Greece in statistics in line with European legislation.

- Publish a revised Strategic Plan against Corruption by 31 July 2015. Amend and implement the legal framework for the declaration of assets and financing of the political parties and adopt legislation insulating financial crime and anti-corruption investigations from political intervention in individual cases.

Moreover, in collaboration with the OECD, the Authorities will:

- Strengthen controls in public entities and especially SOEs. Empower the Line Ministries to perform robust audit and control inspections to supervised entities including SOEs.
- Strengthen controls and internal audit processes in high spending Local Government Institutions and their supervised legal entities.
- Strengthen controls in public and private investment cases funded either by national or co-funded by other sources, public works and public procurement (e.g. in health sector, SDIT).
- Strengthen transparency and control processes and skills in tax and customs authorities.
- Assess major risks in the public procurement cycle, taking in consideration the recent developments (Central Purchasing and e-Procurement: KHMDSH and ESHDHS) and the need to have a clear governance framework. Develop strategy according to the assessment(Q4 2015)

- Implement strategy to mitigate public procurement risks. (Q1 2016)
- Assess 2 specific sectors, Health and Public Works in order to understand the existing constraints related to corruption and waste risks and propose measures to address them. Develop and implement strategy. (Q4 2015)

6. Tax administration

Take the following actions to:

- Adopt legislation to establish an autonomous revenue agency, that specifies: (i) the agency's legal form, organization, status, and scope; (ii) the powers and functions of the CEO and the independent Board of Governors; (iii) the relationship to the Minister of Finance and other government entities; (iv) the agency's human resource flexibility and relationship to the civil service; (v) budget autonomy, with own GDFS and a new funding formula to align incentives with revenue collection and guarantee budget predictability and flexibility; (vi) reporting to the government and parliament; and (vii) the immediate transfer of all tax- and customs-related capacities and duties and all tax- and customs-related staff in SDOE and other entities to the agency.
- on garnishments, adopt legislation to eliminate the 25 percent ceiling on wages and pensions and lower all thresholds of €1,500 while ensuring in all cases reasonable living conditions; accelerate procurement of IT infrastructure to automatize e-garnishment; improve tax debt write-off rules; remove tax officers' personal liabilities for not pursuing old debt; remove restrictions on conducting audits of tax returns from 2012 subject to the external tax certificate scheme; and enforce if legally possible upfront payment collection in tax disputes.
- amend (i) the 2014–15 tax and SSC debt instalment schemes to exclude those who fail to pay current obligations and introduce a requirement for the tax and social security administrations to shorten the duration for those with the capacity to pay earlier and introduce market-based interest rates; the LDU and KEAO will assess by September 2015 the large

- debtors with tax and SSC debt exceeding €1 million (e.g. verify their capacity to pay and take corrective action) and (ii) the basic instalment scheme/TPC to adjust the market-based interest rates and suspend until end-2017 third-party verification and bank guarantee requirements.
- adopt legislation to accelerate de-registration procedures and limit VAT re-registration to protect VAT revenues and accelerate procurement of network analysis software; and provide the Presidential Decree needed for the significantly strengthening the reorganisation of the VAT enforcement section in order to strengthen VAT enforcement and combat VAT carousel fraud. The authorities will submit an application to the EU VAT Committee and prepare an assessment of the implication of an increase in the VAT threshold to €25.000.
 - combat fuel smuggling, via legislative measures for locating storage tanks (fixed or mobile);
 - Produce a comprehensive plan with technical assistance for combating tax evasion which includes (i) identification of undeclared deposits by checking bank transactions in banking institutions in Greece or abroad, (ii) introduction of a voluntary disclosure program with appropriate sanctions, incentives and verification procedures, consistent with international best practice, and without any amnesty provisions (iii) request from EU member states to provide data on asset ownership and acquisition by Greek citizens, (iv) renew the request for technical assistance in tax administration and make full use of the resource in capacity building, (v) establish a wealth registry to improve monitoring.
 - develop a costed plan for the promotion of the use of electronic payments, making use of the EU Structural and Investment Fund;
 - Create a time series database to monitor the balance sheets of parent-subsidiary companies to improve risk analysis criteria for transfer pricing

7. Financial sector

Adopt: (i) amendments to the corporate and household insolvency laws including to cover all debtors and bring the corporate insolvency law in line with the OCW law; (ii) amendments to the household insolvency law to introduce a mechanism to separate strategic defaulters from good faith debtors as well as simplify and strengthen the procedures and introduce measures to address the large backlog of cases; (iii) amendments to improve immediately the judicial framework for corporate and household insolvency matters; (iv) legislation to establish a regulated profession of insolvency administrators, not restricted to any specific profession and in line with good cross-country experience; (v) a comprehensive strategy for the financial system: this strategy will build on the strategy document from 2013, taking into account the new environment and conditions of the financial system and with a view of returning the banks in private ownership by attracting international strategic investors and to achieve a sustainable funding model over the medium term; and (vi) a holistic NPL resolution strategy, prepared with the help of a strategic consultant.

8. Labour market

Launch a consultation process to review the whole range of existing labour market arrangements, taking into account best practices elsewhere in Europe. Further input to the consultation process described above will be provided by international organisations, including the ILO. The organization and timelines shall be drawn up in consultation with the institutions. In this context, legislation on a new system of collective bargaining should be ready by Q4 2015. The authorities will take actions to fight undeclared work in order to strengthen the competitiveness of legal companies and protect workers as well as tax and social security revenues.

9. Product market

Adopt legislation to:

- implement all pending recommendations of the OECD competition toolkit I, except OTC pharmaceutical products, starting with: tourist buses, truck licenses, code of conduct for traditional foodstuff, eurocodes on building materials, and all the OECD toolkit II recommendations on beverages and petroleum products;

- In order to foster competition and increase consumer welfare immediately launch a new competition assessment, in collaboration and with the technical support of the OECD, on wholesale trade, construction, e-commerce and media. The assessment will be concluded by Q1 2016. The recommendations will be adopted by Q2 2016.
- open the restricted professions of engineers, notaries, actuaries, and bailiffs and liberalize the market for tourist rentals ;
- eliminate non-reciprocal nuisance charges and align the reciprocal nuisance charges to the services provided;
- reduce red tape, including on horizontal licensing requirements of investments and on low-risk activities as recommended by the World Bank, and administrative burden of companies based on the OECD recommendations, and (ii) establish a committee for the inter-ministerial preparation of legislation. Technical assistance of the World Bank will be sought to implement the easing of licensing requirements.
- design electronic one-stop shops for businesses through analysing information obligations businesses have to comply with, structuring them accordingly and helping to design a project on developing the necessary ICT tools and infrastructure (Q3 2015). Setting up the institutional & co-ordination structure, identification of the business life events to be included, identification and mapping of information obligations & administrative procedures and training of officials (Q4 2015). Launch (Q1 2016)
- adopt the reform of the gas market and its specific roadmap, and implementation should follow suit.
- take irreversible steps (including announcement of date for submission of binding offers) to privatize the electricity transmission company, ADMIE, or provide by October 2015 an alternative scheme, with equivalent results in terms of competition, in line with the best European practices to provide full ownership unbundling from PPC, while ensuring independence.

On electricity markets, the authorities will reform the capacity payments system and other electricity market rules to avoid that some plants are forced to operate below their variable cost, and to prevent the netting of the arrears between PPC and market

operator; set PPC tariffs based on costs, including replacement of the 20% discount for HV users with cost based tariffs; and notify NOME products to the European Commission. The authorities will also continue the implementation of the roadmap to the EU target model prepare a new framework for the support of renewable energies and for the implementation of energy efficiency and review energy taxation; the authorities will strengthen the electricity regulator's financial and operational independence;

10. Privatization

- The Board of Directors of the Hellenic Republic Asset Development Fund will approve its Asset Development Plan which will include for privatisation all the assets under HRDAF as of 31/12/2014; and the Cabinet will endorse the plan.
- To facilitate the completion of the tenders, the authorities will complete all government pending actions including those needed for the regional airports, TRAINOSE, Egnatia, the ports of Piraeus and Thessaloniki and Hellinikon (precise list in Technical Memorandum). This list of actions is updated regularly and the Government will ensure that all pending actions are timely implemented.
- The government and HRADF will announce binding bid dates for Piraeus and Thessaloniki ports of no later than end-October 2015, and for TRAINOSE ROSCO, with no material changes in the terms of the tenders.
- The government will transfer the state's shares in OTE to the HRADF.
- Take irreversible steps for the sale of the regional airports at the current terms with the winning bidder already selected.

Griechenland: Vorabmaßnahmen

Politische Zusagen und in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF zu ergreifende Maßnahmen:

1. Nachtragshaushalt 2015 und mittelfristige Haushaltsstrategie (MTFS) 2016–2019¹

Verabschiedung mit Wirkung vom 1. Juli 2015 eines Nachtragshaushalts für 2015 und einer mittelfristigen Haushaltsstrategie für 2016–2019, gestützt von einem umfassenden und glaubwürdigen Maßnahmenpaket. Der neue haushaltspolitische Kurs basiert auf einem Primärüberschussziel von (1, 2, 3) bzw. 3,5 Prozent des BIP für 2015, 2016, 2017 bzw. 2018. Das Paket umfasst Mehrwertsteuerreformen (Abschnitt 2), weitere steuerpolitische Maßnahmen (Abschnitt 3), Rentenreformen (Abschnitt 4), Reformen der öffentlichen Verwaltung (Abschnitt 5), Reformen zum Abbau der Defizite bei der Steuerbeitreibung (Abschnitt 6) und weitere parametrische Maßnahmen, wie nachstehend aufgeführt.

2. Mehrwertsteuerreform

Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Reformierung des Mehrwertsteuersystems, die am 1. Juli 2015 in Kraft treten. Die Reform ist auf jährliche, durch parametrische Änderungen generierte Nettomehreinnahmen in Höhe von 1 Prozent des BIP ausgerichtet. Das neue Mehrwertsteuersystem wird (i) die Steuersätze vereinheitlichen und hierzu einen Standardsteuersatz von 23 Prozent, dem auch Restaurants und Cateringunternehmen unterliegen, einen reduzierten Steuersatz von 13 Prozent für Grundnahrungsmittel, Energie, Hotels und Wasser (mit Ausnahme von Abwasser) sowie einen stark reduzierten Satz von 6 Prozent für Arzneimittel, Bücher und Theater vorsehen, (ii) Steuerbefreiungen abbauen, um die Steuerbemessungsgrundlage zu erweitern, sowie die Steuern auf Versicherungen erhöhen und (iii) Steuernachlässe für Inseln abschaffen, beginnend bei den Inseln mit höheren Einkommen und den beliebtesten Touristenzielen mit Ausnahme der abgelegensten Inseln. Dies wird bis Ende 2016 abgeschlossen sein; dabei werden geeignete und gezielte haushaltsneutrale Maßnahmen zur Entschädigung der bedürftigsten Bürger bestimmt. Die neuen Mehrwertsteuersätze für Hotels und Inseln gelten ab Oktober 2015.

¹ Der haushaltspolitische Kurs zum Erreichen der Zielvorgabe von 3,5 % für den mittelfristigen Primärüberschuss wird vor dem Hintergrund der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklungen mit den Institutionen erörtert werden.

Die vorstehend erläuterte Anhebung des Mehrwertsteuersatzes kann Ende 2016 überprüft werden, sofern durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Verbesserung der Beitreibbarkeit der Mehrwertsteuer gleichwertige Mehreinnahmen erzielt werden. Entscheidungen über die Durchführung einer solchen Überprüfung und Änderung werden im Benehmen mit den Institutionen getroffen.

3. Haushaltspolitische Strukturreformen

Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um

- Möglichkeiten zur Umgehung der Einkommensteuer zu beseitigen (z. B. engere Definition des Begriffs des Landwirts), Maßnahmen zur Erhöhung der Körperschaftsteuer im Jahr 2015 und zur Anordnung bis 2017 von Vorauszahlungen von 100 % bei der Körperschaftsteuer und schrittweise bei der Einkommensteuer von Einzelunternehmen zu ergreifen, bis 2017 die steuerliche Begünstigung von Landwirten im Einkommensteuergesetz schrittweise abzuschaffen, den Solidaritätsbeitrag zu erhöhen;
- Subventionen für Landwirte bei den Verbrauchsteuern auf Dieselloststoff abzuschaffen sowie die Anspruchsvoraussetzungen gezielter zu steuern, sodass die Ausgaben für Heizölsubventionen im Haushalt 2016 halbiert werden;
- im Hinblick auf eine Überarbeitung der gebietsbezogenen Immobilienwerte die Vermögenssteuersätze gegebenenfalls anzupassen, um in den Jahren 2015 und 2016 Vermögenseinnahmen von 2,65 Mrd. EUR sicherzustellen, und die alternative Mindestbesteuerung von Privateinkommen anzupassen;
- die Quellensteuer auf grenzüberschreitende Erträge, die durch das Vorauszahlungsgesetz (Gesetz XXXX/2015) eingeführt wurde, abzuschaffen und die jüngsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes im Gesetz über die öffentliche Verwaltung (Gesetz XXXX/2015), einschließlich der besonderen Behandlung landwirtschaftlicher Einkünfte, aufzuheben;
- ausstehende Reformen im Bereich der Einkommensteuer- und Steuerverfahrensgesetze zu verabschieden: Einführung neuer strafrechtlicher Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, um das Sonderstrafgesetz 2523/1997

und andere einschlägige Rechtsvorschriften zu ändern, und Ersetzung von Artikel 55 Absätze 1 und 2 des Steuerverfahrensgesetzes mit dem Ziel, u. a. die Definition von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu modernisieren und auf alle Steuerarten auszuweiten; Abschaffung aller Geldbußen gemäß dem Gesetz über die Buchführung (Code of Books and Records), einschließlich derjenigen, die gemäß dem Gesetz 2523/1997 erhoben werden; Ausarbeitung der steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinsame Anlageinstrumente und deren Beteiligte in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz und im Einklang mit den in der EU geltenden bewährten Verfahren;

- Rechtsvorschriften zur Aktualisierung des Haushaltsrahmengesetzes zu verabschieden, um (i) einen Rahmen für unabhängige Stellen einzuführen, (ii) Ex-ante-Prüfungen des griechischen Rechnungshofs und der Rechnungsprüfer (ypologos) stufenweise abzuschaffen, (iii) den Generaldirektionen für Finanzdienstleistungen (GDFS) die ausschließliche Kompetenz im Bereich Finanzdienstleistungen und dem Obersten Rechnungshof Aufsichtsbefugnisse über die öffentlichen Finanzen einzuräumen und (iv) die Betriebsprüfungsämter schrittweise bis Januar 2017 abzuschaffen;
- die Tonnagesteuer zu erhöhen und die steuerliche Sonderbehandlung für die Schifffahrt schrittweise abzuschaffen.

Bis September 2015 (i) Vereinfachung des Systems der Steuerfreibeträge bei den Privateinkommen, (ii) Neugestaltung des Solidaritätsbeitrags für Einkünfte im Jahr 2016 und dessen Einbindung in das Einkommensteuergesetz, um auf wirksamere Art und Weise eine Progressivität im Einkommensteuersystem zu erzielen, (iii) Veröffentlichung eines Rundschreibens zu Bußgeldern, um die umfassende und einheitliche Anwendung des Steuerverfahrensgesetzes sicherzustellen, und (iv) weitere verbleibende Reformen, wie in Abschnitt 9 des Länderberichts Nr. 14/151 des IWF dargelegt.

Im Gesundheitswesen mit Wirkung vom 1. Juli 2015 (i) Wiederherstellung der Verschreibung nach internationalem Freinamen (INN) in vollem Umfang und ohne Ausnahmen, (ii) als erster Schritt Reduzierung der Preise aller patentfreien Arzneimittel auf 50 Prozent und aller Generika auf 32,5 Prozent des Preises der patentierten Produkte durch die Aufhebung der Bestandsschutzklausel („Grandfathering Clause“) für Arzneimittel, die 2012 bereits auf dem Markt waren, (iii) Prüfung und Begrenzung der Preise für Untersuchungsmethoden, um die strukturellen Ausgaben mit den Rückforderungszielen in Einklang zu bringen, und (iv) vollständige Beitreibung der Rückforderung für Privatkliniken, Diagnosen und Pharmazeutika für 2014 und Ausdehnung der Rückforderungsgrenze von 2015 auf 2016.

Beginn der Prüfung der Sozialfürsorge gemäß den vereinbarten Programmbestimmungen mit fachlicher Unterstützung der Weltbank, um Einsparungen in Höhe von 1/2 Prozent des BIP zu erzielen, welche zur Finanzierung einer haushaltsneutralen schrittweisen Einführung des garantierten Mindesteinkommens im Januar 2016 beitragen können.

Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur

- Reduzierung des Ausgabenplafonds bei den Militärausgaben um 100 Mio. EUR im Jahr 2015 und 200 Mio. EUR im Jahr 2016 mithilfe eines zielgerichteten Maßnahmenbündels, darunter Reduzierungen in den Bereichen Personalbestand und Beschaffung,
- Einführung einer Reform des Einkommensteuergesetzes betreffend [u. a. die Vermögensbesteuerung], Anlageinstrumente, Landwirte und Selbständige usw.,
- Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 26 % auf 28 %,
- Einführung einer Steuer auf Fernsehwerbung,
- Ankündigung einer internationalen öffentlichen Ausschreibung über den Erwerb von Fernsehlicenzen sowie nutzungsbezogene Gebühren für relevante Frequenzen,
- Ausdehnung der Einführung der Luxussteuer auf Freizeitboote von über 5 m Länge und Anhebung des Satzes von 10 % auf 13 % mit Anwendbarkeit ab der Erhebung der Einkommensteuer 2014 und danach.
- Ausdehnung der Besteuerung von Brutto-Glücksspieleinnahmen in Höhe von 30 % auf VLT-Glücksspiele, wobei die Einführung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 und im Jahr 2016 erfolgt,
- Einnahmeerzielung durch die Erteilung von 4G- und 5G-Lizenzen.

Im Fall von Fehlbeträgen im Haushalt werden wir einige Ausgleichsmaßnahmen in Betracht ziehen: (i) Anhebung des Steuersatzes für Mieteinkünfte, für Jahreseinkommen unter 12.000 EUR auf 15 % (von 11 %), wodurch Mehreinnahmen in Höhe von 160 Mio. EUR erzielt werden, und für Jahreseinkommen über 12.000 EUR auf 35 % (von 33 %), wodurch Mehreinnahmen in Höhe von 40 Mio. EUR erzielt werden; (ii) Anhebung der Körperschaftsteuer um einen weiteren Prozentpunkt (d. h. von 28 % auf 29 %), wodurch Mehreinnahmen in Höhe von 130 Mio. EUR erzielt werden.

4. Rentenreform

Die Regierung erkennt an, dass das Rentensystem nicht tragfähig ist und grundlegender Reformen bedarf. Daher wird sie das Rentenreformgesetz von 2010 (3863/2010) in vollem Umfang umsetzen und die Nachhaltigkeitsfaktoren für Zusatzrenten und Einmalzahlungen aus der Reform von 2012 im Zuge der neuen Rentenreform im Oktober 2015 in vollem Umfang umsetzen oder ersetzen/anpassen, um gleichwertige Einsparungen zu erzielen, und weitere Schritte zur Verbesserung des Rentensystems unternehmen.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 wird die Regierung schrittweise Reformen einführen, mit denen geschätzte dauerhafte Einsparungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ – $\frac{1}{2}$ Prozent des BIP im Jahr 2015 und 1 Prozent des BIP auf Ganzjahresbasis im Jahr 2016 und danach erzielt werden, und hierzu Rechtsvorschriften verabschieden, um

- starke negative Anreize für den Vorruhestand zu schaffen, u. a. durch die Anpassung der Abzüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, sowie – durch den allmählichen Abbau des Bestandsschutzes beim gesetzlichen Renteneintrittsalter und der Vorruhestandsregelungen – eine schrittweise Angleichung an die Obergrenze eines gesetzlichen Renteneintrittsalters von 67 Jahren bzw. 62 Jahren bei 40 Beitragsjahren bis 2022 für alle Personen zu erzielen, die mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand treten (ausgenommen körperlich anstrengende Berufe und Mütter von Kindern mit Behinderung),
- Rechtsvorschriften zu erlassen, wonach Entnahmen aus dem Sozialversicherungsfonds bei den von der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters betroffenen Personen einen jährlichen Abzug von 10 Prozent zusätzlich zu dem bereits geltenden Abzug von 6 Prozent nach sich ziehen,

- alle Zusatzrentenkassen in die Vereinte Zusatzversicherungsanstalt ETEA einzugliedern und sicherzustellen, dass alle Zusatzrentenkassen ab dem 1. Januar 2015 ausschließlich aus eigenen Beiträgen finanziert werden,
- die Sozialrente durch Erhöhung der OGA-Rente für unversicherte Personen gezielter zu steuern,
- die Solidaritätszulage (EKAS) für alle Rentner schrittweise bis Ende Dezember 2019 abzuschaffen; dies wird unverzüglich gesetzlich geregelt und tritt für die oberen 20 Prozent der Leistungsempfänger im März 2016 in Kraft, wobei die entsprechenden Einzelheiten mit den Institutionen vereinbart werden,
- die monatlichen Obergrenzen für die garantierte beitragsabhängige Rente nominal bis 2021 einzufrieren,
- Personen, die nach dem 30. Juni 2015 in den Ruhestand eintreten, die Grundrente, die garantierte beitragsabhängige Rente und die bedarfsabhängige Rente nur bei Erreichen des regulären gesetzlichen Rentenalters von zurzeit 67 Jahren zu gewähren,
- die Krankenversicherungsbeiträge für Rentner von 4 Prozent auf durchschnittlich 6 Prozent zu erhöhen und auf Zusatzrenten auszuweiten,
- ab dem 1. Juli 2015 alle staatlich finanzierten Ausnahmeregelungen schrittweise abzuschaffen und die Beitragsregeln für alle Rentenkassen an die Beitragsstruktur des Sozialversicherungsträgers IKA anzupassen.

Darüber hinaus wird die Regierung mit dem Ziel, die Tragfähigkeit des Rentensystems wiederherzustellen, bis zum 31. Oktober 2015 weitere Reformen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 erlassen: (i) gezielte konzeptionelle und parametrische Verbesserungen, um eine engere Verknüpfung zwischen Beiträgen und Unterstützungsleistungen herzustellen; (ii) Erweiterung und Modernisierung der Beitrags- und Rentenbemessungsgrundlage für alle Selbständigen, u. a. durch eine Umstellung von fiktiven auf tatsächliche Einkünfte, gemäß den Vorschriften über erforderliche Mindestbeiträge; (iii) Überarbeitung und Straffung der verschiedenen Systemkomponenten Grundrente, garantierte beitragsabhängige Rente und bedarfsabhängige Rente unter

Berücksichtigung von Arbeits- und Beitragsleistungsanreizen; (iv) die wichtigsten Elemente einer umfassenden Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger, einschließlich einer ggf. noch ausstehenden Harmonisierung von Regeln und Verfahren der Beitrags- und Leistungszahlung bei allen Versicherungsträgern; (v) Abschaffung aller Bagatellabgaben zur Finanzierung von Renten und Ausgleich durch Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen bei bestimmten Versicherungsträgern mit Wirkung ab dem 31. Oktober 2015; (vi) anteilmäßige Harmonisierung der Vorschriften für die Rentenleistungen der Versicherungsanstalt für die Landwirtschaft (OGA) mit dem übrigen Rentensystem, es sei denn, die OGA wird mit anderen Versicherungsträgern verschmolzen. Die Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger wird bis Ende 2017 erfolgen. Der Prozess wird 2015 durch den Erlass von Rechtsvorschriften zur Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger zu einer Organisationseinheit eingeleitet und die tatsächliche Zusammenlegung wird bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Weitere Senkungen der Betriebskosten und eine effektivere Verwaltung der Ressourcen der Versicherungsträger, einschließlich einer verbesserten Aустarierung der Bedürfnisse zwischen besser und schlechter ausgestatteten Sozialversicherungen, werden aktiv gefördert.

Die Regierung wird Rechtsvorschriften erlassen, wonach die Haushaltsauswirkungen der Umsetzung von Gerichtsentscheidungen zur Rentenreform von 2012 vollständig ausgeglichen werden.

Parallel zur Reform des Rentensystems wird eine Überprüfung der Sozialfürsorge durchgeführt, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Reformen gerecht sind.

Die Institutionen sind bereit, als Ersatz für einige der oben genannten Maßnahmen andere parametrische Maßnahmen innerhalb des Rentensystems mit gleichwertiger Wirkung in Erwägung zu ziehen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Wachstum und vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen den Institutionen während der konzeptionellen Phase vorgelegt werden und ausreichend konkret und quantifizierbar sind und dass im Fall der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen die oben angegebenen Maßnahmen gelten.

5. Öffentliche Verwaltung, Justiz und Korruptionsbekämpfung

Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um

- die einheitliche Tarifordnung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 zu reformieren, wobei die Schlüsselparameter haushaltsneutral und im Einklang mit den vereinbarten Zielvorgaben für die Lohn- und Gehaltskosten festgelegt und flächendeckend im öffentlichen Sektor angewendet werden, einschließlich der Dekomprimierung der Lohnskala für alle Gehaltsgruppen in Bezug auf die Fähigkeiten, die Leistung und die Aufgaben der Beschäftigten. (Außerdem wird die Regierung bis Ende November 2015 Rechtsvorschriften zur Rationalisierung der fachbezogenen Tarifordnungen verabschieden.)
- Lohnnebenleistungen, wie beispielsweise Urlaubsregelungen, Tagegeld, Reisekosten und Vergünstigungen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die in der EU geltenden bewährten Verfahren anzugleichen.
- innerhalb der neuen mittelfristigen Haushaltsstrategie Obergrenzen für die Lohn- und Gehaltskosten und das Beschäftigungsniveau im öffentlichen Sektor festzulegen, in dem Rahmen, in dem dies mit dem Erreichen der Haushaltsziele und der Gewährleistung eines Abwärtstrends der Lohn- und Gehaltskosten im Verhältnis zum BIP bis 2019 vereinbar ist.
- Manager einzustellen und die Leistungen aller Bediensteten zu beurteilen (mit dem Ziel, die Einstellung neuer Manager nach einem Überprüfungsprozess bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen).
- ein neues, dauerhaftes Mobilitätsprogramm einzuführen, das spätestens ab dem 4. Quartal 2015 angewendet wird. Das Programm fördert die Verwendung von Stellenbeschreibungen und ist mit einer Internetdatenbank mit allen offenen Stellen verknüpft. Die endgültige Entscheidung über die Mobilität eines Mitarbeiters wird von der jeweiligen Dienststelle getroffen. Dadurch wird die Mittelzuweisung und die Personalausstattung auf gesamtstaatlicher Ebene rationalisiert.
- die Zivilprozessordnung (Civil Procedure Code) in Übereinstimmung mit früheren Vereinbarungen zu reformieren; Maßnahmen zum Abbau des Bearbeitungsrückstands in den Verwaltungsgerichten einzuführen; eng mit den europäischen Institutionen zusammenzuarbeiten und fachliche Unterstützung in den Bereichen E-Justice, Mediation und Justizstatistik zu erhalten.

- die Verwaltungsstrukturen von ELSTAT zu stärken. Dies umfasst (i) die Rolle und Struktur der beratenden Gremien des griechischen Statistiksystems (ELSS), einschließlich der Umgestaltung des Rates des ELSS in einen beratenden Ausschuss des ELSS, und die Rolle des beratenden Ausschusses zu bewährten Verfahren (Good Practice Advisory Committee, GPAC); (ii) das Einstellungsverfahren für den Präsidenten von ELSTAT, um sicherzustellen, dass ein Präsident mit höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen eingestellt wird, unter Beachtung transparenter Verfahren und Auswahlkriterien; (iii) gegebenenfalls die Einbeziehung von ELSTAT in Gesetzesvorschläge oder andere Vorschläge zu Rechtsakten, die im Zusammenhang mit statistischen Themen stehen; (iv) weitere Belange mit Auswirkung auf die Unabhängigkeit von ELSTAT, einschließlich der finanziellen Autonomie, der Ermächtigung von ELSTAT zur Neuzuweisung von bestehenden Planstellen, zur Einstellung von Mitarbeitern bei Bedarf und zur Einstellung von wissenschaftlichem Fachpersonal sowie der Einstufung der Institution als Organ der Finanzpolitik im jüngsten Gesetz 4270/2014; die Rolle und Befugnisse der griechischen Zentralbank im Statistikbereich im Einklang mit europäischem Recht.
- bis zum 31. Juli 2015 einen überarbeiteten strategischen Plan zur Korruptionsbekämpfung zu veröffentlichen. Der Rechtsrahmen für die Offenlegung des Vermögens und der Finanzierung der politischen Parteien wird geändert und umgesetzt sowie Rechtsvorschriften verabschiedet, um Untersuchungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung gegen politische Einflussnahme in Einzelfällen abzusichern.

Darüber hinaus wird die Regierung in Zusammenarbeit mit der OECD

- Kontrollen in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere staatseigenen Unternehmen verstärken. Die Fachressorts werden zur Durchführung strenger Prüfungs- und Kontrollinspektionen bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Einrichtungen und staatseigenen Unternehmen ermächtigt.
- Kontrollen und interne Prüfverfahren in ausgabenintensiven Einrichtungen der Kommunalverwaltungen und den unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen verstärken.

- Kontrollen bei öffentlichen und privaten Investitionen verstärken, die entweder aus nationalen Quellen finanziert oder aus sonstigen Quellen kofinanziert werden, sowie bei öffentlichen Arbeiten und im öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. im Gesundheitswesen, SDIT).
- Transparenz, Kontrollverfahren und Qualifikationen in Steuer- und Zollbehörden erhöhen bzw. verstärken.
- die größten Risiken im öffentlichen Beschaffungswesen unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen (zentraler Einkauf und E-Procurement: KHMDHS und ESHDHS) und der Notwendigkeit eines klaren Verwaltungsrahmens bewerten. Entsprechend der Bewertung wird eine Strategie entwickelt (4. Quartal 2015).
- eine Strategie zur Eindämmung der Risiken im öffentlichen Beschaffungswesen umsetzen. (1. Quartal 2016)
- zwei bestimmte Sektoren – Gesundheitswesen und öffentliche Arbeiten – bewerten, um vorhandene Sachzwänge im Zusammenhang mit Korruptions- und Verschwendungsrisiken zu ermitteln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen. Entwicklung und Umsetzung einer Strategie. (4. Quartal 2015)

6. Steuerverwaltung

Durchführung folgender Maßnahmen:

- Erlass von Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer autonomen Steuerbehörde, in denen Folgendes festgelegt wird: (i) Rechtsform, Organisation, Status und Zuständigkeitsbereich der Behörde; (ii) die Befugnisse und Funktionen des CEO und des unabhängigen Verwaltungsrats; (iii) das Verhältnis zum Finanzminister und anderen Regierungsstellen; (iv) die personelle Flexibilität der Behörde und ihre Beziehung zum öffentlichen Dienst; (v) die Haushaltsautonomie, mit eigener Generaldirektion der Finanzdienste (GDFS) und einer neuen Finanzierungsformel, um Anreize mit der Steuererhebung zu

- verknüpfen und die Planbarkeit und Flexibilität des Haushalts zu gewährleisten; (vi) die Berichterstattung an die Regierung und das Parlament; und (vii) die unmittelbare Übertragung aller steuer- und zollbezogenen Kapazitäten und Aufgaben und aller steuer- und zollbezogenen Beschäftigten der SDOE und anderer Einrichtungen auf die Behörde.
- In Bezug auf Pfändungen Erlass von Rechtsvorschriften, um die Obergrenze von 25 Prozent für Gehälter und Renten abzuschaffen und alle Pfändungsgrenzen von 1.500 EUR auf ein Niveau zu reduzieren, das in allen Fällen noch angemessene Lebensbedingungen gewährleistet; Beschleunigung der Beschaffung der IT-Infrastruktur zur Automatisierung der elektronischen Pfändung; Verbesserung der Regeln für die Abschreibung von Steuerschulden; Abschaffung der persönlichen Haftung der Steuerbeamten für die Nichtverfolgung von Altschulden; Abschaffung der Einschränkungen bei der Durchführung von Prüfungen von Steuererklärungen von 2012 gemäß der Regelung über externe Steuerbescheinigungen; soweit gesetzlich möglich, Beitreibung von Vorauszahlungen in Steuerstreitigkeiten.
 - Änderung (i) der Teilzahlungsregelungen 2014–2015 für Steuer- und Sozialversicherungsschulden, um diejenigen auszunehmen, die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, und Einführung einer Auflage zur Kürzung der Frist für diejenigen, die in der Lage sind, früher zu zahlen, sowie von Marktinzinssätzen; LDU und KEAO nehmen bis September 2015 eine Bewertung der großen Steuerschuldner mit Steuer- und Sozialversicherungsschulden in Höhe von über 1 Mio. EUR vor; und (ii) der Basisteilzahlungsregelung (basic instalment scheme) des Steuerverfahrensgesetzes, um die Marktinzinssätze anzupassen und bis Ende 2017 Überprüfungen durch Dritte und Anforderungen an Bankgarantien auszusetzen.
 - Erlass von Rechtsvorschriften, um Abmeldeverfahren zu beschleunigen und erneute Mehrwertsteuerregistrierungen zum Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen einzuschränken und die Beschaffung einer Netzwerkanalyse-Software zu beschleunigen; Erwirkung des Präsidialerlasses, der erforderlich ist, um die Umorganisation der Abteilung für die Mehrwertsteuerbeitreibung umfassend zu stützen und so die Mehrwertsteuerbeitreibung und Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Karussellbetrugs zu intensivieren. Die Behörden werden dem Mehrwertsteuerausschuss der EU einen Antrag vorlegen und eine Abschätzung zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuerschwelle auf 25.000 EUR ausarbeiten.

- Bekämpfung des Treibstoffschmuggels durch den Erlass von gesetzlichen Regelungen zur Lokalisierung von (stationären oder mobilen) Speichertanks.
- Erstellung eines umfassenden Plans mit fachlicher Unterstützung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, u. a. durch (i) Ermittlung unverteuerter Einlagen durch die Prüfung von Bankgeschäften bei Banken in Griechenland und im Ausland, (ii) Einführung eines Selbstanzeigeprogramms mit geeigneten Sanktionen, Anreizen und Verifizierungsverfahren gemäß international bewährten Verfahren und ohne Amnestieregelungen, (iii) Ersuchen an EU-Mitgliedstaaten um Übermittlung von Daten zu Vermögensbesitz und -erwerb durch griechische Bürger, (iv) erneutes Ersuchen um fachliche Unterstützung bei der Steuerverwaltung und uneingeschränkte Nutzung der Ressourcen im Kapazitätsaufbau, (v) Aufbau eines Vermögensregisters zur Verbesserung der Überwachung.
- Aufstellung eines Kostenplans zur Förderung der Nutzung elektronischer Zahlungsmittel unter Inanspruchnahme der Struktur- und Investitionsfonds der EU.
- Einrichtung einer Zeitserien-Datenbank zur Überwachung der Bilanzen von Mutter-/Tochter-Gesellschaften, um die Kriterien der Risikoanalyse für Verrechnungspreise zu verbessern.

7. Finanzsektor

Verabschiedung von (i) Änderungen der Insolvenzgesetze für Unternehmen und Privathaushalte, um u. a. alle Schuldner einzubeziehen und das Insolvenzgesetz für Unternehmen an das Gesetz über die außergerichtliche Abwicklung (OCW) anzugleichen; (ii) Änderungen des Privatinsolvenzgesetzes, um einen Mechanismus zur Trennung strategischer Schuldner von redlichen Schuldnern einzuführen sowie die Verfahren zu vereinfachen und zu stärken und Maßnahmen einzuführen, um den Bearbeitungsrückstand bei Rechtssachen abzubauen; (iii) Änderungen zur unmittelbaren Verbesserung des gerichtlichen

Rahmens für Unternehmens- und Privatinsovenzfälle; (iv) Rechtsvorschriften zur Einführung des reglementierten Berufs des Insolvenzverwalters, der nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe beschränkt ist und sich an den bewährten grenzüberschreitenden Erfahrungen orientiert; (v) einer umfassenden Strategie für das Finanzsystem: Diese Strategie basiert auf dem Strategiepapier von 2013 und berücksichtigt das neue Umfeld und die neuen Bedingungen des Finanzsystems und verfolgt das Ziel, die Banken in den Privatbesitz zurückzuführen, indem internationale strategische Investoren gewonnen werden, und mittelfristig ein nachhaltiges Finanzierungsmodell zu erreichen; und (vi) einer ganzheitlichen Strategie zur Abwicklung notleidender Kredite, die mit der Unterstützung eines strategischen Beraters erarbeitet wird.

8. Arbeitsmarkt

Einleitung eines Konsultationsverfahrens zur Prüfung aller bestehenden Arbeitsmarktregelungen unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren in anderen Ländern Europas. Weitere Beiträge zum vorstehend beschriebenen Konsultationsverfahren werden internationale Organisationen, darunter die IAO, leisten. Organisation und Zeitplanung sind in Abstimmung mit den Institutionen aufzustellen. In diesem Zusammenhang sollten bis zum 4. Quartal 2015 Rechtsvorschriften für ein neues Tarifverhandlungssystem vorliegen. Die Behörden unternehmen Schritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, um die Wettbewerbsfähigkeit legaler Unternehmen zu stärken und Arbeitnehmer sowie Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu schützen.

9. Produktmarkt

Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um

- alle ausstehenden Empfehlungen des Toolkit I der OECD zur Bewertung des Wettbewerbs mit Ausnahme derer zu rezeptfreien Arzneimitteln umzusetzen, beginnend bei Touristenbussen, LKW-Führerscheinen, dem Verhaltenskodex zu traditionellen Lebensmitteln und Eurocodes zu Baustoffen, sowie sämtliche Empfehlungen des Toolkit II der OECD zu Getränken und Erdölprodukten umzusetzen;

- zur Förderung des Wettbewerbs und Steigerung des Verbraucherwohls unverzüglich in Zusammenarbeit mit der OECD und mit deren technischer Unterstützung eine neue Wettbewerbsbewertung in den Bereichen Großhandel, Bauwesen, E-Commerce und Medien einzuleiten. Die Bewertung wird bis zum 1. Quartal 2016 abgeschlossen. Die Empfehlungen werden bis zum 2. Quartal 2016 umgesetzt;
- die reglementierten Berufe des Ingenieurs, Notars, Versicherungsmathematikers und Gerichtsvollziehers zu öffnen und den Markt für Vermietungen an Touristen zu liberalisieren;
- einseitige Bagatellgebühren abzuschaffen und die wechselseitigen Bagatellgebühren an die erbrachten Dienstleistungen anzupassen;
- Bürokratie abzubauen, u. a. bei horizontalen Zulassungsanforderungen an Investitionen und bei risikoarmen Tätigkeiten gemäß den Empfehlungen der Weltbank, sowie den Verwaltungsaufwand der Unternehmen auf der Grundlage der OECD-Empfehlungen zu senken und (ii) einen Ausschuss für die ressortübergreifende Ausarbeitung von Rechtsvorschriften einzurichten. Zur Umsetzung der Lockerung der Zulassungsanforderungen wird die technische Unterstützung der Weltbank erbeten;
- durch eine Analyse der von Unternehmen einzuhaltenden Informationspflichten elektronische Anlaufstellen für Unternehmen aufzubauen, diese entsprechend zu strukturieren und bei der Gestaltung eines Projekts zur Entwicklung der erforderlichen IKT-Tools und -Infrastruktur zu unterstützen (3. Quartal 2015). Einrichtung der institutionellen und Koordinierungsstruktur, Ermittlung der zu berücksichtigenden Geschäftsergebnisse, Ermittlung und Zuordnung von Informationspflichten und Verwaltungsverfahren sowie Schulung von Bediensteten (4. Quartal 2015). Start (1. Quartal 2016)
- die Reform des Gasmarkts und den entsprechenden Fahrplan zu verabschieden; im Anschluss sollte die Umsetzung erfolgen.

- unumkehrbare Schritte (einschließlich der Bekanntgabe des Datums für die Einreichung verbindlicher Angebote) zur Privatisierung des Stromnetzbetreibers ADMIE zu unternehmen oder bis Oktober 2015 ein Alternativkonzept mit hinsichtlich des Wettbewerbs gleichwertigen Ergebnissen vorzulegen, der den bewährten europäischen Verfahren entspricht, um eine vollständige Entflechtung von der PPC zu erzielen und dabei Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Strommärkte werden die Behörden das System der kapazitätsbezogenen Zahlungen und weitere Regeln für den Strommarkt reformieren, um zu verhindern, dass einige Kraftwerke gezwungen sind, unter ihren variablen Kosten zu agieren, und um die Aufrechnung der Rückstände zwischen PPC und Marktteilnehmer zu verhindern; Festsetzung der Tarife der PPC auf der Grundlage der Kosten, einschließlich Ersetzung der 20-Prozent-Vergünstigung für Kunden mit Strombezug in Hochspannung durch kostenbasierte Tarife; und Meldung von NOME-Produkten bei der Europäischen Kommission. Die Regierung wird auch die Umsetzung des Fahrplans zur Erreichung des von der EU angestrebten Modells für den Strommarkt fortsetzen, einen neuen Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energien und zur Verwirklichung von Energieeffizienz ausarbeiten und die Energiebesteuerung überprüfen; die Regierung wird die finanzielle und operative Unabhängigkeit der Stromaufsichtsbehörde stärken.

10. Privatisierung

- Das Direktorium des Privatisierungsfonds HRADF (Hellenic Republic Asset Development Fund) wird seinen Vermögensentwicklungsplan genehmigen, der alle am 31.12.2014 vom HRADF gehaltenen Vermögenswerte für die Privatisierung umfasst; das Kabinett wird den Plan billigen.
- Um den Abschluss der Ausschreibungsverfahren zu erleichtern, werden die Behörden alle ausstehenden Maßnahmen der Regierung abschließen, darunter auch diejenigen, die für die Regionalflughäfen, TRAINOSE, Egnatia, die Häfen Piraeus und Thessaloniki und Hellinikon (detaillierte Liste im Technischen Memorandum) erforderlich sind. Diese Maßnahmenliste wird regelmäßig aktualisiert, und die Regierung wird sicherstellen, dass alle ausstehenden Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden.

- Die Regierung und der HRADF werden verbindliche Daten zur Angebotsabgabe für die Häfen Piräus und Thessaloniki spätestens für Ende Oktober 2015 und für TRAINOSE ROSCO ohne wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen bekanntgeben.
- Die Regierung wird die staatlichen Anteile an OTE auf den HRADF übertragen.
- Durchführung unumkehrbarer Schritte für den Verkauf der Regionalflughäfen zu den gegenwärtigen Bedingungen, bei denen der erfolgreiche Bieter bereits feststeht.

10 July 2015

Initial review by the institutions of the reform commitments of the Greek authorities sent on 9 July 2015

- The institutions have briefly examined the reform commitments of the Greek authorities set down in a cover letter of Minister Tsakalotos to President Dijsselbloem of 9 July 2015, as well as in a detailed list of prior actions.
- The cover letter makes clear that in the context of a three year ESM programme, there is a need to agree on a comprehensive set of reforms in the areas of fiscal sustainability, financial stability and sustainable growth. It is clear that a new programme will require not only agreeing on detailed prior actions to be enacted in the near term, but also on deliverables over the coming year in the form of structural benchmarks, milestones and quantitative benchmarks to have clarity on the direction of policies over the medium-run. The new documents do provide an indication of forward looking commitments in some policy fields, as some of the suggested prior actions require follow-up implementation action and can thus feed into this medium term strategy. Forward looking actions and some prior actions need to be discussed further as there are a number of areas where greater specificity and clarity need to be provided as part of effort to agree on a new ESM programme.
- The authorities have committed to reach and sustain the primary surplus target of 3.5% of GDP by 2018 in line with the proposals of the institutions that were made public on 28 June 2015. In this context, they have committed to take measures which generate a fiscal yield of 2.5 p.p. of GDP by 2016 from VAT, pension, and subsidy reforms, as discussed previously with the institutions. Given the significant deterioration in macroeconomic and financial conditions, this will be insufficient to reach previously agreed fiscal targets. Additional measures would be needed to reach the targets in the coming years, or the targets would need to be adjusted with financing implications..
- Compared to the previous commitments which the Greek authorities sent to the Eurogroup on 25 June 2015, the authorities have moved closer to the proposal of the institutions released on the web-site of the Commission on 28 June in key fields of a structural nature. For example, the proposals are now aligned in the area of privatisation. The Greek authorities have also accepted some proposals of the institutions in the area of tax administration and compliance, for example to modify legislation on garnishments from the bank accounts and salaries of person/companies who are in arrears to the tax authority. The institutions also welcome the alignment of many of the proposals on pensions.

In some policy areas, the Greek authorities have requested flexibility on the timetable for phasing out/in measures. This includes the phasing of reforms to eliminate the VAT discounts for islands, to eliminate the solidarity grant on pensions, to eliminate the preferential tax treatment for farmers and to move

towards 100% advance tax payment for individual business tax. A phased approach can smoothen the implementation of reforms, but it should be noted that a number of reforms have already been significantly postponed. It also leads to a lower fiscal yield during the transition period. It is imperative to have clarity on the phase out schedule so that the fiscal impact can be properly quantified. The authorities have indicated a number of compensating measures that could be adopted in case of fiscal shortfalls, including proposals to increase taxes on rental income and to increase the corporate income tax by an additional one percentage point from 26% to 29% as opposed to 28% in the text of the institutions. The proposed measures need to be examined carefully to properly quantify the fiscal yield and to avoid a growth-unfriendly mix. As the proposed changes by the authorities imply a reduction in the fiscal yield of the package, compensating measures are needed and must be adopted up front.

- The latest documents of the Greek authorities contain additional proposals beyond those included in the published text of the institutions. This includes proposals for a variety of actions to tackle tax evasion, to launch additional competitions assessments with the OECD, to work with the OECD on issues such as reform of State Owned Enterprises and avoiding risks in the public procurement, and to have a medium-term programme in the area of justice. An in-depth assessment of these proposals is not possible at this point given the lack of detailed information. The authorities are therefore invited to work closely with the institutions in developing and specifying these policies so as to ensure they are fully aligned with previous programme commitments, and to develop a clearer road map of policy actions over the medium-term. The intention of the Greek authorities to make full use of available technical assistance is welcome and will be a critical factor for success.
- Measures in the financial sector need to be updated and strengthened significantly. The new proposal of the Greek authorities is aligned with the paper released by the institutions as regards measures in the financial sector which deals with the critical issue of Non-Performing Loans. However, the situation in the banking and financial sector has deteriorated markedly as a result of recent developments that led to the imposition of capital controls. This will involve strengthening of banking system capital and the concomitant reinforcement of governance arrangements. The government will engage in coordinated solutions with banks to address the NPL problem and significantly step-up efforts to remove all remaining obstacles to NPL resolution.
- There are a number of areas where there is a need to have a clear common understanding on the content and timing of the authorities' commitment so as to have a clear basis for agreeing an ESM programme. In particular:
 - on pensions, significant risks have materialized after the Council of State ruled pension reforms introduced in 2012 unconstitutional, which could increase annual pension spending very substantially. The authorities have also adopted several pieces of legislation with fiscal impact that have not been offset with the current package of measures. While the authorities have committed to addressing some of these fiscal risks, clear policies and

actions will need to be specified as a matter of priority. Similarly, the authorities will need to specify policies on the implementation of the 2012 reforms (the zero deficit clause).

- o on product markets, there needs to be an understanding that the Greek authorities will act on all recommendations under OECD Toolkit-I studies in the coming months as well as open other closed professions (e.g., ferry transportation). Specifically, the authorities should specify a timeline for all actions, including for the implementation of recommendations on Sunday trade, sales periods, over-the-counter pharmaceutical products, pharmacy ownership, milk and bakeries. On the follow-up of the OECD toolkit-II, manufacturing needs to be included in the prior action
- o on energy markets, the authorities have suggested that they may put forward an alternative proposal to the privatisation of the electricity transmission network operator (ADMIE). There needs to be a common understanding that the presentation of a proposal alone would not suffice to complete the prior action. There is a need to reach agreement with the institutions that this privatisation must proceed unless replacement measures can be found that have equivalent effect.
- o on labour markets, the proposed changes represent a weakening compared to what was proposed by the institutions. There is a need to have a clear commitment that a review should specifically cover existing frameworks of collective dismissals, industrial action and collective bargaining. In addition, the authorities should base any changes upon a consultation process in line with the existing one on the determination of the level of the minimum wage. There is a need to have a common understanding that any changes to the framework for collective bargaining would not take place before end-2015 and? would need to be agreed with the institutions. Any changes should be based on international and European best practices, and should not involve a return to past policy settings which are not compatible with the goals of promoting sustainable and inclusive growth.

The institutions consider that the rapid adoption of legislation is essential to build credibility. We encourage the government to utilize the extensive technical assistance that had been offered in preparing some of the laws. In this regard, the authorities should provide all requested clarifying information and draft legislative proposals to the institutions for their review. Going forward, the government needs to consult and agree with the institutions on draft legislation in relevant areas with adequate time before submitting it for public consultation or to Parliament. The authorities need to fully engage with the institutions to enable comprehensive due diligence to take place.

- On this basis, and under the condition of the understandings and commitments set out above, the proposals of Greek authorities provide a basis for negotiations on a new ESM programme.

10. Juli 2015

**Erste Überprüfung der am 9. Juli 2015 von der griechischen Regierung vorgelegten
Reformverpflichtungen seitens der Institutionen**

- Die Institutionen haben die in dem Begleitschreiben von Minister Tsakalotos an den Vorsitzenden Dijsselbloem vom 9. Juli 2015 sowie in einer detaillierten Liste der Vorabmaßnahmen dargelegten Reformverpflichtungen der griechischen Regierung kurz geprüft.
- In dem Begleitschreiben wird klargestellt, dass im Kontext eines dreijährigen ESM-Programms die Notwendigkeit besteht, eine Einigung über ein umfassendes Reformpaket in Bezug auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie in den Bereichen Finanzstabilität und nachhaltiges Wachstum zu erzielen. Klar ist, dass ein neues Programm nicht nur eine Einigung über kurzfristig umzusetzende detaillierte Vorabmaßnahmen erfordert, sondern auch über die im Laufe des kommenden Jahres zu erbringenden Leistungen in Form von strukturellen Benchmarks, Etappenzielen und quantitativen Benchmarks, um ein klares Bild darüber zu gewinnen, in welche Richtung die politischen Maßnahmen mittelfristig gehen. Die neuen Dokumente weisen durchaus auf in die Zukunft gerichtete Verpflichtungen in manchen Politikbereichen hin, da einige der vorgeschlagenen Vorabmaßnahmen im Anschluss Umsetzungsmaßnahmen erfordern und folglich in diese mittelfristige Strategie einfließen können. Die in die Zukunft gerichteten Maßnahmen und manche Vorabmaßnahmen bedürfen einer vertieften Erörterung, da es verschiedene Bereiche gibt, in denen im Rahmen der Bemühungen um eine Einigung über ein neues ESM-Programm mehr Genauigkeit und Klarheit geschaffen werden muss.
- Die Regierung hat sich verpflichtet, entsprechend den am 28. Juni 2015 veröffentlichten Vorschlägen der Institutionen bis 2018 ein Primärüberschussziel von 3,5 % des BIP zu erreichen und beizubehalten. In diesem Zusammenhang hat sie sich verpflichtet, wie zuvor mit den Institutionen erörtert Maßnahmen zu treffen, die bis 2016 Haushaltserträge in Höhe von 2,5 Prozentpunkten des BIP aus den Mehrwertsteuer-, Renten- und Subventionsreformen generieren. Vor dem Hintergrund der gravierenden Verschlechterung der makroökonomischen und finanziellen Bedingungen wird dies für die Erreichung der zuvor vereinbarten Haushaltsziele nicht ausreichen. Es wären zusätzliche Maßnahmen vonnöten, um in den kommenden Jahren die Ziele zu erreichen, ansonsten müssten die Ziele entsprechend angepasst werden, was Auswirkungen auf die Finanzierung hätte.
- Im Vergleich mit den vorherigen Verpflichtungen, die die griechische Regierung der Eurogruppe am 25. Juni 2015 übermittelt hat, hat sich die Regierung dem Vorschlag der Institutionen, der am 28. Juni auf den Internetseiten der Kommission veröffentlicht wurde, in den wichtigsten Bereichen struktureller Art angenähert. So wurden die Vorschläge beispielsweise im Bereich der Privatisierungen angeglichen. Die griechische Regierung hat darüber hinaus einige Vorschläge der Institutionen im

Bereich Steuerverwaltung und Steuerehrlichkeit akzeptiert, beispielsweise die Änderung der Gesetze in Bezug auf Pfändungen der Bankkonten und Gehälter von Personen bzw. Unternehmen, die gegenüber der Steuerbehörde Zahlungsrückstände aufweisen. Die Institutionen begrüßen zudem die Angleichung eines Großteils der Vorschläge zu den Renten.

In manchen politischen Bereichen hat die griechische Regierung einen flexibleren Zeitplan für den schrittweisen Abbau bzw. die schrittweise Einführung von Maßnahmen erbeten. Das beinhaltet die schrittweise Umsetzung der Reformen zur Abschaffung der Mehrwertsteuernachlässe für die Inseln, Abschaffung der Solidaritätszulage auf Renten, Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von Landwirten und die allmähliche Einführung einer 100%-Steuervorauszahlung auf die Gewerbesteuer für Einzelpersonen. Ein abgestuftes Konzept kann zu einer reibungsloseren Umsetzung der Reformen beitragen, aber es ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Reformen zeitlich bereits deutlich nach hinten verschoben wurde. Das führt zudem in der Übergangsphase zu geringeren Haushaltserträgen. Es ist zwingend notwendig, Klarheit über den Zeitplan für den schrittweisen Abbau zu erhalten, um die Auswirkungen auf den Haushalt angemessen quantifizieren zu können. Die Regierung hat auf einige Kompensationsmaßnahmen hingewiesen, die im Falle von Haushaltsfehlbeträgen zum Tragen kommen könnten, z.B. die Erhöhung der Steuern auf Mieteinkünfte und die Erhöhung der Körperschaftssteuer um einen weiteren Prozentpunkt, d.h. von 26 % auf 29 % und nicht auf 28 % wie im Text der Institutionen genannt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um die Haushaltserträge ordnungsgemäß quantifizieren zu können und eine wachstumsschädliche Mischung zu vermeiden. Da die vorgeschlagenen Änderungen von Seiten der Regierung eine Reduzierung der Haushaltserträge aus dem Paket implizieren, sind Kompensationsmaßnahmen notwendig und müssen vorab verabschiedet werden.

- Die neuesten Dokumente der griechischen Regierung enthalten weitere Vorschläge, die über die in dem veröffentlichten Text der Institutionen enthaltenen Vorschläge hinausgehen. Dies beinhaltet Vorschläge in Bezug auf verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerflucht, die Durchführung weiterer Wettbewerbsanalysen mit der OECD, die Zusammenarbeit mit der OECD in Themenbereichen wie der Reform der in Staatsbesitz befindlichen Unternehmen und die Vermeidung von Risiken im öffentlichen Beschaffungswesen sowie die Verfügbarkeit eines mittelfristigen Programms im Bereich der Justiz. Eine eingehende Bewertung dieser Vorschläge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da es an detaillierten Informationen fehlt. Die Regierung wird deshalb aufgefordert, bei der Entwicklung und Spezifizierung dieser politischen Maßnahmen eng mit den Institutionen zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass sie auf die vorangegangenen Programmverpflichtungen in vollem Umfang abgestimmt werden, und mittelfristig einen klareren Fahrplan bezüglich der politischen Maßnahmen zu entwickeln. Die Absicht der griechischen Behörden, die verfügbare technische Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, wird begrüßt; dies wird ein kritischer Faktor für den Erfolg sein.

- Die Maßnahmen im Finanzsektor müssen aktualisiert und deutlich gestärkt werden. In Bezug auf Maßnahmen im Finanzsektor wurde der neue Vorschlag der griechischen Regierung an das von den Institutionen veröffentlichte Papier angepasst, in dem es um die kritische Frage der notleidenden Kredite geht. Allerdings hat sich die Lage im Banken- und Finanzsektor infolge der jüngsten Entwicklungen, die zur Verhängung von Kapitalverkehrskontrollen geführt haben, drastisch verschärft. Dies wird die Stärkung des Kapitals des Bankensystems und die damit einhergehende Stärkung der Governance-Regelungen beinhalten. Die Regierung wird sich für abgestimmte Lösungen mit den Banken einsetzen, um das Problem der notleidenden Kredite zu bekämpfen, und sich verstärkt um die Beseitigung aller verbliebenen Hindernisse für die Lösung des Problems der notleidenden Kredite bemühen.
- Es gibt verschiedene Bereiche, in denen die Notwendigkeit besteht, zu einem eindeutigen gemeinsamen Verständnis über den Inhalt und zeitlichen Ablauf der Verpflichtungen der Regierung zu kommen, um über eine klare Grundlage für die Einigung auf ein ESM-Programm zu verfügen. Insbesondere
 - hat sich herausgestellt, dass es bei den Renten erhebliche Risiken gibt, nachdem der Staatsrat die im Jahr 2012 eingeführten Rentenreformen für verfassungswidrig erklärt hat; dadurch könnten die jährlichen Aufwendungen für die Renten drastisch steigen. Die Regierung hat darüber hinaus mehrere Gesetze verabschiedet, die sich auf den Haushalt auswirken und die durch das aktuelle Maßnahmenpaket nicht kompensiert werden. Die Regierung hat sich verpflichtet, sich mit einigen dieser Haushaltsrisiken zu befassen, aber es müssen prioritär klare politische Maßnahmen und Handlungen festgelegt werden. Ebenso muss die Regierung politische Maßnahmen bezüglich der Umsetzung der Reformen von 2012 ("Null-Defizit-Klausel") spezifizieren;
 - muss in Bezug auf die Produktmärkte vereinbart werden, dass sich die griechische Regierung in den kommenden Monaten an alle Empfehlungen der OECD-Toolkit-I-Studien halten sowie weitere geschützte Berufe öffnen wird (z.B. den Fährverkehr). Konkret sollte die Regierung einen Zeitplan für alle Maßnahmen benennen, darunter auch für die Umsetzung der Empfehlungen zum Sonntagsverkauf, zu Verkaufszeiten, zu rezeptfreien pharmazeutischen Produkten, zu den Eigentumsverhältnissen bei Apotheken, zu Milch und zu Bäckereien. Im Hinblick auf die Nachverfolgung des OECD-Toolkit II muss das verarbeitende Gewerbe in die Vorabmaßnahmen einbezogen werden;
 - hat die Regierung im Hinblick auf die Energiemärkte erklärt, dass sie einen Alternativvorschlag zur Privatisierung des Stromnetzbetreibers ADMIE vorlegen könnte. Alle Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Übermittlung eines Vorschlags allein nicht für den Abschluss der Vorabmaßnahme ausreichen würde. Es ist erforderlich, sich mit den Institutionen darauf zu einigen, dass diese Privatisierung fortgeführt werden muss, sofern nicht Ersatzmaßnahmen gefunden werden, die einen

gleichwertigen Effekt haben;

- stellen die vorgeschlagenen Änderungen bei den Arbeitsmärkten gegenüber den Vorschlägen der Institutionen eine Schwächung dar. Es muss eine klare Verpflichtung dahingehend geben, dass eine Überprüfung speziell die vorhandenen Rechtsrahmen für Massenentlassungen, Arbeitskämpfe und Tarifverhandlungen abdecken sollte. Darüber hinaus sollte die Regierung alle Veränderungen auf der Grundlage eines Konsultationsprozesses vornehmen, der dem im Bereich der Festlegung der Höhe des Mindestlohns vorhandenen Prozess entspricht. Alle Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass Änderungen am Rechtsrahmen für Tarifverhandlungen nicht vor Ende 2015 stattfinden würden und mit den Institutionen abgestimmt werden müssten. Sämtliche Änderungen sollten auf der Grundlage der international und in Europa bewährten Verfahren erfolgen und nicht die Rückkehr zu dem politischen Handlungsrahmen der Vergangenheit beinhalten, der mit dem Ziel der Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums unvereinbar ist.

Die Institutionen sind der Auffassung, dass die rasche Verabschiedung von Gesetzen von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von Glaubwürdigkeit ist. Wir fordern die Regierung auf, die in Bezug auf die Erarbeitung eines Teils der Gesetze angebotene umfassende technische Unterstützung zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollten die Behörden den Institutionen alle erbetenen klarstellenden Informationen und Gesetzesentwürfe zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Im weiteren Verlauf muss sich die Regierung mit den Institutionen über Gesetzesentwürfe in den relevanten Bereichen in einem angemessenen Zeitraum vor deren öffentlicher Beratung bzw. Vorlage im Parlament beraten und diesbezüglich einigen. Die Behörden müssen in vollem Umfang mit den Institutionen zusammenarbeiten, um eine umfassende Sorgfaltsprüfung zu ermöglichen.

- Auf dieser Grundlage und unter den Bedingungen der oben erläuterten Vereinbarungen und Verpflichtungen bilden die Vorschläge der griechischen Regierung eine Grundlage für Verhandlungen über ein neues ESM-Programm.



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE GENERAL
ECONOMIC AND FINANCIAL AFFAIRS

Brussels, 10 July 2015

Greece - request for stability support in the form of an ESM loan

Assessment of:

- a) the existence of a risk to the financial stability of the euro area;*
- b) whether public debt is sustainable.*
- c) the actual or potential financing needs.*

(in compliance with Art 13 of ESM Treaty)

* In compliance with Article 13 of the ESM Treaty, this assessment has been prepared by the European Commission, in liaison with the ECB. The assessment has been conducted with input of IMF staff for parts b) and c).

Greece - Assessment of the Commission, in liaison with the ECB, of the request for stability support in the form of an ESM loan, in compliance with Art 13 of ESM Treaty

10 July 2015

1. Introduction

On 8 July 2015 the Hellenic Republic made a request to the Chairperson of the Board of Governors of the European Stability Mechanism (ESM) for stability support in the form of a loan,¹ with an availability period for three years, in the context of a macro-economic adjustment programme comprising strict conditionality, with a comprehensive set of reforms and measures in the areas of fiscal sustainability, financial stability and long term growth.

Pursuant to Article 13(1) the ESM Treaty in conjunction with Article 2 of the ESM Guidelines on Loans², and to form the basis for a decision of the ESM Board of Governors in line with Article 13(2) whether to grant, in principle, stability support to the Hellenic Republic in the form of a loan, on 8 July the Chairperson of the Board of Governors has entrusted the European Commission, in liaison with the ECB, with the following tasks:

- a) to assess the existence of a risk to the financial stability of the euro area as a whole or its Member States;
- b) to assess, together with the International Monetary Fund, whether public debt is sustainable;³
- c) to assess the actual or potential financing needs of Greece.

This document provides the three assessments pursuant to article 13 of the ESM Treaty.

2. Assessment of the existence of a risk to the financial stability of the euro area as a whole or its Member States⁴

2.1 Risks to the financial stability of Greece

Since May 2010, over the course of the two Economic Adjustment Programmes for Greece, the Greek banking sector has been restructured, consolidated and undergone a series of significant reforms. The banking sector was recapitalised twice between 2013 and 2014, respectively, while being subject to three Asset Quality Reviews (AQRs) and stress tests. The results of the ECB Comprehensive Assessment in 2014 confirmed that the four core Greek banks would not require additional capital under the dynamic balance sheet assumption, based on their restructuring plans

¹ According to Article 13§ of the Treaty establishing the ESM ('ESM Treaty'), "An ESM Member may address a request for stability support to the Chairperson of the Board of Governors. Such a request shall indicate the financial assistance instrument(s) to be considered." http://www.esm.europa.eu/pdf/esm_treaty_en.pdf.

² <http://www.esm.europa.eu/about/legal-documents/index.htm>

³ Article 13(1)b, stipulates that the task is "b) to assess whether public debt is sustainable. Wherever appropriate and possible, such an assessment is expected to be conducted together with the IMF".

⁴ According to Article 12§1 of the ESM Treaty, "If indispensable to safeguard the financial stability of the euro area as a whole and of its Member States, the ESM may provide stability support to an ESM Member subject to strict conditionality, appropriate to the financial assistance instrument chosen".

approved by the EC, taking the capital increases in the first three quarters of 2014 into account. At the end of 2014, the banking sector had adequate solvency levels with Core Equity Tier 1 (CET1) ratios of 13.8% at consolidated level and 16% at solo level, while the coverage of non-performing loans (NPLs) (excluding restructured loans) by provisions was further increased to 55.8% (from 49.3% at end-2013).

However, since end-2014, the situation of the banking sector has deteriorated dramatically amid increased State financing risks, strong deposit outflows, a worsened macroeconomic development and more recently due to the implementation of administrative measures designed to stabilise the funding situation of banks and preserve financial stability. On this basis, the current prospects for the sector are even more negative than those assumed in the adverse scenario of the Comprehensive Assessment.

The liquidity of banks seriously deteriorated in 2015 and is now in a very critical state. In 2015 until end May, deposits of €30bn or 19% left the banking sector. The sector's reliance on central bank funding dramatically increased to above €116.4bn amid loss of market access, deposit outflows and a series of additional factors negatively affecting the liquidity situation of banks. The use of Emergency Liquidity Assistance (ELA) by Greek commercial banks increased from zero in December 2014 to €78bn by end May 2015.

Since 29 June 2015, a bank holiday was imposed on Greek banks with strict restrictions on deposit access. The Governing Council of the ECB decided to non-object to the maintenance of the ELA ceiling for the Greek banking sector at an unchanged level (since 26 June 2015). On 6 July 2015, the Governing Council of the ECB also decided to increase the haircuts on the Greek government related assets used as ELA collateral, which have reduced the remaining ELA collateral buffers of banks. Consequently, banks are currently operating under very tight liquidity conditions, and have almost exhausted their eligible collateral.

In addition to high liquidity risks, the capital situation of Greek banks is coming under increasing pressure since end-2014 due to expectations of significant further deterioration in asset quality. While Greek banks already face unprecedentedly high NPL levels, these are expected to materially increase due to the adverse impact of political uncertainty since end-2014 on economic activity and payment culture, the significant delay in the NPL resolution process, and most importantly significant adverse impact of bank holidays and capital controls on economic activity and payment culture. Since end 2014, the ratio of NPLs has resumed a sharp upward trend, as the ability and propensity of borrowers to service their loans has declined owing to the uncertain economic conditions. By the end of Q1 2015, 36% of total loans were classified as non-performing and 8% were classified as restructured.⁵ In these circumstances, bank capital has been eroded and by end-Q1 2015, the CET1 ratio for the sector was at 12.5% at consolidated level and 14.4% at solo level. The capital controls, which are expected to remain in place for an extended period of time until depositors' confidence is restored, will seriously constrain economic activity, further eroding the ability and willingness of borrowers to repay their loans and so are expected to lead to a further strong increase in NPL ratios.

⁵ By end-2014, 7% of performing loans were in the 0-90 day delinquency category (i.e. in arrears but not yet non-performing), which are soon expected to partly or fully transition into the non-performing category while the number of loans in arrears is expected to increase substantially further.

A very significant risk to financial stability from the bank-sovereign nexus remains in Greece. The banks hold a notable amount of government papers and significant part of the collateral used for ELA purposes includes Greek Government related assets. These government papers, guarantees and capital elements might be deemed unacceptable from a prudential perspective or their collateral eligibility be revisited, in particular if the Greek state defaults on its debt service obligations. Furthermore, significant part of Greek banks capital are DTAs.

Against this background, banks will face additional capital needs. It is also uncertain whether banks would be able to implement envisaged divestments of foreign subsidiaries and other non-core assets as envisaged under the CA dynamic balance sheet projections thus further aggravating the capital shortage. Consequently, the capital needs of banks needs to be reassessed in light of these new developments as soon as there is more clarity on the outlook and past developments are mostly reflected in banks' financials. It is expected that banks will need to raise a substantial amount of capital over a short period of time so as to remain compliant with regulatory requirements. Given that it is unlikely that banks will be able to secure private funds in the continued absence of market access, capital injections from Programme financing remain as the only option.

In view of this, it is necessary to agree on an adequate capital backstop to restore the confidence of depositors and markets in Greek banks and safeguard financial stability in Greece.

In the absence of support by the ESM, financial stability risks for Greece will not be manageable and the banking sector will inevitably collapse. Without provision of funding to the State, a sovereign default would be almost certain, given the shortage of available liquidity and upcoming obligations, as already highlighted by the build-up of significant internal arrears, and outstanding arrears with the IMF and the Bank of Greece. In absence of support, the ability of Greek banks to access central bank refinancing would need to be reassessed while at the same time the solvency of banks would be adversely affected.. The Greek banks would need to remain closed with depositors having no access to their deposits. In this scenario, the banking sector would collapse and the economy would experience a further very sharp contraction. Greek citizens would suffer significant reductions in wealth and income and could face a shortage of basic goods.

The effect of financial instability in Greece would be very significant beyond the financial sector. The imposition of capital controls and of a bank holiday is already taking a very significant toll on the real economy, through a number of channels, such as investment, trade and tourism, with strong impact on growth and employment prospects. These effects would be amplified if the stability of the Greek financial system could not be secured, and the majority of Greek companies would be in default.

2.2 Risks to the financial stability of the euro area and other Member States

Greece is a relatively small economy compared to the size of the Euro area (representing only 1.77% of total GDP). However, the collapse of the Greek banking system would still have negative consequences for the Euro Area as a whole, and potentially serious repercussions for a number of Euro Area Member States.

The direct risk of contagion to the Euro Area through the banking system has been reduced during the two Economic Adjustment Programmes. Risks were mitigated via the consolidation of the sector

and the reduction of foreign exposures; specifically the exit of foreign banks from the Greek market as well as the absorption of Cypriot bank branches operating in Greece during 2013.

In addition, the euro area's institutional framework has been improved significantly in recent years and thus made more resilient. In particular, the euro area and EU has strengthening the fiscal and macroeconomic surveillance, establishing a permanent crisis resolution framework (the ESM) and setting up important steps towards a banking union (such as establishment of the SSM and SRB). These improvements have helped limit apparent spill-over effects from the renewed Greek crisis in 2015 thus far. In addition, the accommodative monetary policy of the Eurosystem including non-standard measures such as the currently ongoing expanded asset purchase programme (EAPP) has a broadly supporting effect on the prices of sovereign bonds and other financial assets in other euro area member states and may thus contribute to limiting financial contagion. Moreover, in September 2012, the ECB introduced the Outright Monetary Transactions (OMT) programme which is a scheme designed to safeguard an appropriate monetary policy transmission and the singleness of the monetary policy. OMT is a potential backstop if funding conditions in some euro-area government bond markets deteriorate substantially and the conditions of its application are met. Further steps to complete the Banking Union could further safeguard financial stability in other euro area countries.

Greek banks still have a number of branches and subsidiaries in other countries which could cause spillover effects. The foreign subsidiaries of Greek banks are located in Cyprus, Bulgaria, Romania, the UK, FYROM, Albania, Serbia and Turkey. In some of the EU member states Greek banks' subsidiaries account for 15-25% of the local banking sector which make them systemically important. Adverse development in the Greek banking sector has the potential to create financial instability in these countries which would prompt host authorities to act and set intrusive ring-fencing measures on the Greek operations in their jurisdictions. Furthermore, it cannot be excluded that the banking turmoil in Greece, the potential spill-overs to host countries and the reaction by host authorities might indirectly influence depositors' behaviour in other Euro Area and EU Member States due to confidence effects.

Besides the specific impact on other countries through the banking/financial sector, banks throughout the euro area might also see their ability to raise unsecured funding deteriorate; and there might be a negative impact on the funding outlook of other sovereigns. All this could have a negative impact on the credit supply and on its costs, with potential important repercussions on growth and employment.

Finally, an uncontrolled collapse of the Greek banking system and of Greece as a sovereign borrower would create significant doubts on the integrity of the euro area as a whole, currently and in the future, which would exacerbate the effects highlighted above.

2.3 Conclusion

There are substantial financial stability risks in Greece, which are caused by the uncertainty on the economic and financial policies of the Greek authorities over the last half year. The provision of stability support by the ESM to Greece that includes an adequate capital backstop for Greek banks is critical to restore confidence of depositors and markets in Greek banks and safeguard financial stability in Greece, but also to avoid risks for other EU member states and the euro area as a whole. A default of Greece and its banks could have direct stability consequences for countries where the market share of branches and subsidiaries of Greek banks are of systemic importance, even with

strong mitigating action due to confidence effects. Even though reforms in recent years should enable the euro area to better manage such spillovers, the long-term consequences resulting from developments which affect the integrity of the euro area are likely to be significant, yet difficult to assess due to the lack of a historical precedent.

However, support can only be granted on the basis of a far-reaching and credible reform programme which has a high level of ownership of the Greek authorities and the general public.

The granting of a third programme thus has to be made on the basis of the same level of stringency applied in previous country programmes. Otherwise, the credibility of the Eurogroup, Euro Area institutions and the governance framework could be undermined, which could pose risks to financial stability looking forward.

3. Assessment of whether public debt is sustainable

This is a preliminary estimate of the sustainability of Greece's public debt, which will need to be reviewed in light of the outcome of the MoU negotiations and hence precise commitments of the Greek authorities as well as the timing of their implementation.

The economic and financial situation in Greece has strongly deteriorated following policy uncertainty, shortfall in government revenues, the authorities' decisions that made the bank holidays and the imposition of capital controls necessary, and the missed payments to the IMF and Bank of Greece.

Hence, the sustainability of Greece's public debt has significantly deteriorated compared to the DSA published in the April 2014 Compliance Report prepared by the Commission in liaison with the ECB.

At the time, the debt-to-GDP ratio was projected to reach 125% in 2020 and 112% in 2022. During the second part of 2014 Greece's debt sustainability improved further due to lower interest rates and the replacement of part of external funding sources by internal sources through repo operations with general government entities. These factors together with full programme implementation by the Greek authorities would have reduced the debt-to-GDP ratio well below the 2012 targets of 124% in 2020 and significantly below 110% in 2022. Under these circumstances, debt was deemed sustainable.

Since end of last year, a very significant weakening of commitment to reforms and backtracking on previous reforms have led to a significant deterioration of debt sustainability. Prior to the announcement of the referendum and the imposition of capital controls, a preliminary DSA was run and three scenarios were presented to the Eurogroup. The first assumed the full implementation of the reforms in the aide memoire and the corresponding growth effects. The second scenario assumed partial compliance with the aide memoire, among others regarding privatisation, resulting in a 0.5% lower growth path and a higher risk premium (0.6%). The third scenario reflected the IMF baseline as published on 2 July 2015. In all three scenarios, the debt-to-GDP ratios were on a declining path, but remained substantially above the Eurogroup November 2012 targets of 124% in 2020 and significantly below 110% in 2022 (the debt-to-GDP range under the three scenarios was 138% to 150% in 2020 and 124% to 142% in 2022).

The parameters that led to the deterioration were: (i) lower macroeconomic growth due to the weaker implementation of structural reforms by the authorities; (ii) a lowering of the fiscal targets

compared to the original programme; (iii) a lowering of privatisation receipts compared to the original programme targets; (iv) higher arrears clearance as protracted negotiations led to an acute liquidity shortage for the sovereign.

The failure to complete the review, the missed debt service payments, the expiration of the EFSF programme and the introduction of capital controls have created new circumstances which have led to a further strong deterioration in debt sustainability. The following paragraphs present the different assumptions according to a baseline and an adverse scenario and give the respective numbers in these two scenarios:

- **Growth estimates have been further revised downwards:** preliminary revised projections point to a strong decline in economic activity in 2015. Real GDP growth expectations now range from -2% to -4.0% in 2015, compared with 0.5% in the Spring forecast. 2016 should also see negative growth -0.5% to -1.75% with growth picking up only in the course of 2017, assuming that political stability is restored soon and a gradual relaxation of the administrative measures on the banking sector. Long-term growth is assumed at 1.8% in the base line and at 1.5% in the adverse scenario.
- **The expected primary surplus outcomes have been revised downwards.** The fiscal programme, which had been on track until the third quarter of 2014, was de-railed in the last quarter of 2014. The weaker implementation of reforms in the second half of 2014 and the turn of the economic cycle led to a primary balance rather than a primary surplus. Moreover, the political uncertainties and the severe policy slippages of the first half of 2015 have led to a strong deterioration of economic growth and hence to weaker primary balance outcomes. Furthermore, the imposition of capital controls and the severe liquidity shortage in the Greek economy now require a further downward revision of the fiscal targets at least for 2015-2017. It is now expected that primary balance outcomes would decrease substantially. A primary deficit of 0% to 1% is expected in 2015, a primary balance of 1% to 0.5% in 2016 and a primary surplus of 2.25 to 2% in 2017, before moving to 3.5% from 2018 onwards. The expected outcomes have been lowered in view of the developments of the Greek economy.
- **Privatisation receipts are likely to be lower than envisage when the last review was completed.** The strong deterioration in the banking sector outlook, heightened economic and political uncertainty, more challenging financing conditions for potential investors together with reduced prospects for the privatisation programme result in lower expected privatisation proceeds, though the government intends to proceed with privatisation projects. We could expect until 2022 EUR 10 bn would materialise in the baseline scenario going down to EUR 4 bn in the adverse scenario (compared to EUR 22 bn before).
- **Financing needs for the banking sector have increased considerably.** The capital situation of Greek banks is coming under increasing pressure due to worsening asset quality that is related to the significantly weaker macro-economic development, high political uncertainty, the delayed NPL resolution process and the significant adverse impact of capital controls on economic activity and payment culture. In view of this banks will face substantial capital needs. As they will likely have no market access in the near future, an adequate capital backstop as part of a next financial assistance programme is needed. The estimated size of the required capital backstop amounts on a preliminary basis to EUR 25 bn. Further work on

the calibration and terms of such capital backstop is currently ongoing among the different institutions.

Based on the developments above, the debt-to-GDP ratio is expected to reach 165% in 2020, 150% in 2022 and 111% in 2030 in the baseline scenario. The respective debt/GDP ratios in the adverse scenario are: 187% in 2020, 176% in 2022 and 142% in 2030..

However, focusing exclusively on the debt-to-GDP level does not allow capturing the structure of debt and is not accounting entirely for the measures taken by the European financial support to make Greek debt sustainable. This aspect can be better assessed by the gross financing needs of a country, which captures its payment structure over time. Lower gross financing needs reduce rollover and financial stability risks. Greece currently benefits from very low debt servicing in the period up to 2020 due to low interest rates, interest deferral and a long grace period on both GLF and EFSF loans. As in the case of the debt-to-GDP ratio it is also difficult to determine concrete thresholds for this alternative metric above which public debt should be considered as no longer being sustainable. Based on cross country evidence, an IMF guidance note to staff suggests that gross financing needs-to-GDP would need to remain below the 15% to ensure debt sustainability.

Given the further strong deterioration that followed the imposition of capital controls and the grinding to a halt of the Greek economy, gross financing needs-to-GDP over the 2015-30 period are and on average 10.4% and above the 15% threshold in a number of years. In the adverse scenario, the average gross financing needs-to-GDP ratio stands at 13.1% over the 2015-30 period.

Conclusion

The high debt to GDP and the gross financing needs resulting from this analysis point to serious concerns regarding the sustainability of Greece's public debt. The concerns could be addressed through a far reaching and credible reform programme, very strong ownership of the Greek authorities for such a programme and, after full restoration of the loans agreements, debt-mitigating measures that would be granted only once the commitments to reform from the Greek authorities has been demonstrated. A very substantial re-profiling, such as a long extension of maturities of existing and new loans, interest deferral, and financing at AAA rates would allow to cater for these concerns from a gross financing requirements perspective, though they would still leave Greece with very high debt-to-GDP levels for an extended period.

4. Assessment of the actual or potential financing needs of Greece

This preliminary estimate of the financing envelope would also need to be reviewed in light of the outcome of the MOU negotiations and the agreed targets.

Greece is projected to have the following financing needs over the July 2015-July 2018 period.

a. Financial sector:

As explained in detail in *section 2.1 'Risks to the financial stability of Greece'*, following the uncertainty over the financing of the State and over the economic and financial policies by the Greek government in the last months, and the introduction of bank holidays, restrictions on deposit withdrawals and capital controls, the situation for the banks has dramatically worsened.

Hence, it is expected that banks will need to raise a substantial amount of capital over a relatively short period of time so as to remain compliant with regulatory requirements and to mitigate the loss of confidence resulting from the imposition of payment restrictions. Given that it is unlikely that banks will be able to secure private investment, capital injections will likely need to come from programme financing.

Current preliminary calculations estimate financing needs in the banking sector to total EUR 25 bn. These would need to be validated by a due diligence exercise by the various institutions at a later stage.

b. Medium and long-term debt redemption

Over the three years, Greece has to cover EUR 53.7 bn in debt amortisation and interest payments (EUR 35.9 bn in amortisation and EUR 17.8 bn in interest payments). This includes the EUR 2.1 bn in debt redemptions to the IMF and Bank of Greece (BoG) that were due on 30 June 2015 and which Greece has not yet paid. This assumes that no creditors will accelerate their claims due to default of repayments and that the authorities and other creditors will respect the IMF's preferred creditor status. The Greek authorities' arrears to the Fund as of July 10 are EUR 1.6 billion.

Of the total amortisation due over the July 2015-July 2018 period, EUR 8.3 bn represents IMF debt redemption, EUR 12.7 bn is amortisation on the Eurosystem ANFA and SMP bonds, EUR 1.9 bn is for the BoG and EUR 6.8 bn is on other debt mainly to the private sector.

In terms of interest payments over this period, EUR 3.6 bn is due on the Eurosystem ANFA and SMP bonds, EUR 2.7 bn on the new Greek government bonds issued after the PSI exchange and mostly held by the private sector, EUR 1.6 bn on the EFSF PSI and bond interest facilities (which is not deferred), EUR 1.3 bn on the IMF loan and EUR 1.2 bn on the GLF loan.

c. Fiscal needs

Compliance with the primary fiscal targets of the second programme, would have allowed the primary balance surpluses to contribute to lower financing needs. The second programme fiscal primary target path were a surplus of 1.5% of GDP in 2014, 3% in 2015, 4.5% in 2016-17, 4.3% in 2018-20 and 4% in 2021-22. This would have resulted in internal financing of some EUR 24 bn over the programme period. Maintaining those targets would be highly pro-cyclical. Every percentage point change in the targets will cost about EUR 1.8bn per year. In this respect, guidance from the Eurogroup would be appreciated, in light of the implications for programme financing.

The primary fiscal deficits which are in accrual terms need to be adjusted to cash to calculate the overall financing needs. The cash-accrual adjustment depends on the final measures agreed with the Greek authorities and is estimated at EUR 2 bn for the period July 2015 to July 2018. Overall, assuming implementation of fiscal measures to reach a primary surplus of 3.5% by 2018, it is expected that the fiscal primary balance will lower financing needs by EUR 6 bn during this period.

The authorities also need to clear arrears given the tight financing conditions. Arrears clearance based on latest data available is estimated at EUR 7 bn over the programme period.

d. Cash buffer for deposit build-up

The absence of programme disbursements since August 2014 and the complete lack of market access since October 2014 have forced the authorities to use internal resources to honour internal and

external debt service payments. As a result, the liquidity situation has become very tight and total State deposits had decreased to below EUR 1 bn by end-May 2015. The programme should allow re-building deposits to the EUR 5 bn level at the end of 2015 which had been agreed during the second adjustment programme. The total State deposit level is projected to remain constant at EUR 5 bn over the medium to long term. The build-up of State deposits would require an additional EUR 4.5 bn. The IMF is of the view that given the accumulation of external arrears, it is necessary to build an additional amount of EUR 3 bn to build a buffer for State deposits of EUR 8 bn.

e. Privatisation proceeds

Since the imposition of capital controls, it is no longer realistic to assume a re-privatisation of banks. This together with a weak track record so far and uncertainty on the commitment on the part of the authorities to privatise non-bank assets have led to a strong downward revision of the privatisation receipts expected over the programme period. The latter currently amount to EUR 2.5 bn until July 2018 while the IMF estimate is EUR 1.5 bn.

f. Unwinding of repo operations

The Greek fiscal framework did not allow inter-governmental borrowing amongst the various general government entities. As a result more expensive external borrowing was used to cover part of the State financing needs. Since Spring 2014 the Greek authorities implemented legislation that allowed general government entities to conduct repo operations with the State thereby covering part of its financing needs, while crowding out liquidity available to the private sector. This was meant as a temporary tool until the authorities implemented an in-depth cash management reform that would allow using part of the repo operations as a permanent source of funding.

Since the liquidity shortage the authorities have had to increasingly rely on repo operations to meet internal and external financing needs. The total stock of repo operations increased to EUR 10.5 bn by end-June 2015. Of this total stock we estimate that EUR 7 bn can be considered a permanent source of funding, while the remaining EUR 3.5 bn would have to be unwound and replaced with other sources of funding.

Based on all the elements above total gross financing needs for the programme period are estimated at the current juncture around EUR 82 bn. The IMF staff estimates are some EUR 4 bn higher, mostly due to higher state deposit build up.

Total financing sources

a. SMP/ANFA profits

Total SMP and ANFA profits until July 2018 amount to EUR 7.7 bn. If agreed by Member States, the SMP profits of 2014 and 2015 (totalling EUR 3.3 bn), although insufficient, could be used in July to July to repay arrears to the IMF and other upcoming payments. SMP profits of 2016, 2017 and 2018 could also be used for subsequent programme financing.

Over the July 2015-July 2018 period, Greece is expected to receive EUR 2.7 bn in SMP profits (excluding the 2014 and 2015 profits used for urgent debt payments) and EUR 1.7 bn in ANFA profits from the other Member States and the BoG, reducing financing needs accordingly.

Table. Greece financing envelope for new programme

	New 3-year ESM programme from the beginning
	Aug 15-end Jul 18
Gross financing needs	81.7
Amortisation	33.8
Repayment IMF and BoG loans	2.1
Interest payments	17.8
Arrears clearance	7.0
Cash buffer for deposit build-up	4.5
Privatisation (-)	-2.5
Cash general government primary surplus* (-)	-6.0
Bank recapitalisation	25.0
Potential Financing sources	7.7
SMP/ANFA profits	7.7
Financing gap	74.0

Note: The cash primary balance is calculated based on the accrual fiscal targets and adjusted to cash. Although the programme is expected to start only at the beginning of August, the programme financing envelope also covers the clearance of the external arrears and the financing gap of July.

b. IMF

At this stage, in light of the arrears to the IMF it is impossible to predict how much the IMF could contribute to the programme. Under the current EFF, the IMF has an amount of around EUR 16 bn undisbursed. At this stage, in light of the arrears to the IMF, the IMF is not in a position to contribute to the programme. The preferred creditor status of the IMF needs to be acknowledged. Arrears to the IMF need to be cleared before the IMF is able to disburse. Furthermore, the IMF staff indicated that it would need sufficient assurances--through much stronger prior actions or or by waiting for an extended period to allow the authorities to build a track record of strong policy implementation--that arrears will not reoccur before new financing is disbursed.

c. Access to market financing

The main purpose of ESM financial assistance accompanied by a macroeconomic adjustment programme is to allow the beneficiary member to gradually regain market access at affordable costs. While it is difficult to forecast when and to which extent market access is regained, it is consistent with past experience (including Greece itself) assuming that from the second half of the programme horizon, a beneficiary member state is able progressively to tap the markets. The amount raised in the markets will obviously reduce the amount of resources to be provided by the official sector.

Provided overall current market conditions and the search for yield, market access of Greece could even start earlier provided that a credible reform path is pursued by the government.

Conclusion

Given the projected financing needs and sources above, Greece is expected to have a financing gap in the range of EUR 74 bn plus over the July 2015–July 2018 period that would need to be covered by new external financing. The IMF considers that this estimate should be EUR 4 bn higher. Given the profile of the needs, the disbursement will have to be frontloaded.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Arbeitsübersetzung BMF

Brüssel, 10. Juli 2015

Griechenland – Antrag auf Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens

Bewertung der folgenden Aspekte:

- a) Bestehen eines Risikos für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets;*
- b) Tragfähigkeit der Staatsverschuldung;*
- c) tatsächlicher oder potenzieller Finanzierungsbedarf.*

(gemäß Art. 13 des ESM-Vertrags)

* Die vorliegende Bewertung wurde gemäß Artikel 13 des ESM-Vertrags von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit der EZB erstellt. Für die Teile b) und c) der Bewertung wurde auf Beiträge von Stabsmitgliedern des IWF zurückgegriffen.

Griechenland – Bewertung des Antrags auf Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens gemäß Art. 13 des ESM-Vertrags durch die Kommission in Abstimmung mit der EZB

10. Juli 2015

1. Einführung

Am 8. Juli 2015 richtete die Hellenische Republik an den Vorsitzenden des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einen Antrag auf Stabilitätshilfe in Form eines Darlehens¹ mit einem Bereitstellungszeitraum von drei Jahren, das in ein volkswirtschaftliches Anpassungsprogramm mit strengen Auflagen und einem umfassenden Katalog von Reformen und Maßnahmen in den Bereichen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Finanzstabilität und langfristiges Wachstum eingebettet werden soll.

Gemäß Artikel 13(1) des Vertrags zur Einrichtung des europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in Verbindung mit Artikel 2 der Leitlinien für Darlehen des ESM², sowie als Grundlage für eine Entscheidung des ESM-Gouverneursrats nach Maßgabe von Artikel 13(2) über die grundsätzliche Gewährung von Stabilitätshilfe in Form eines Darlehens zugunsten der Hellenischen Republik, hat der Vorsitzende des Gouverneursrats am 8. Juli der Europäischen Kommission, die sich hierbei mit der EZB abstimmen wird, die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) zu bewerten, ob eine Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten besteht;
- b) gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist;³
- c) den tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarf Griechenlands zu bewerten.

Das vorliegende Dokument enthält die drei Bewertungen gemäß Artikel 13 des ESM-Vertrags.

2. Bewertung hinsichtlich des Bestehens einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten⁴

2.1 Gefahren für die Finanzstabilität Griechenlands

Seit Mai 2010 wurde der griechische Bankensektor im Verlauf zweier wirtschaftlicher Anpassungsprogramme für Griechenland umstrukturiert, konsolidiert und einer Reihe tiefgreifender Reformen unterzogen. Der Bankensektor wurde im Zeitraum zwischen 2013 und 2014

¹ Gemäß Artikel 13§[1] des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Vertrag“) kann „ein ESM-Mitglied [...] an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfeersuchen richten. In diesem Ersuchen wird angegeben, welche(s) Finanzhilfeeinstrument(e) zu erwägen ist/sind.“ http://www.esm.europa.eu/pdf/esm_treaty_en.pdf (deutsche Version: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Stabilisierung_des_Euro/Finanzhilfemechanismen/2012-01-27-esm-anl.pdf?__blob=publicationFile&)

² <http://www.esm.europa.eu/about/legal-documents/index.htm>

³ Artikel 13(1)b regelt, dass die Aufgabe darin besteht, „b) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist. Es wird erwartet, dass diese Bewertung, wann immer dies angemessen und möglich ist, zusammen mit dem IWF durchgeführt wird“.

⁴ Gemäß Artikel 12§1 des ESM-Vertrags: „Ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, so kann der ESM einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren.“

zweimal rekapitalisiert und war zudem Gegenstand dreier Bewertungen der Qualität des Kreditportfolios (*Asset Quality Reviews*, AQR) und Bankenstresstests. Die Ergebnisse der umfassenden Bewertung der EZB im Jahr 2014 bestätigten, dass die vier griechischen Kernbanken bei Anwendung der dynamischen Bilanztheorie, aufgrund ihrer von der Europäischen Kommission genehmigten Umstrukturierungspläne und unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2014 keinen zusätzlichen Kapitalbedarf aufwiesen. Ende 2014 verfügte der Bankensektor über ein hinreichendes Maß an Solvabilität bei einer Kernkapitalquote (CET1) von konsolidiert 13,8% beziehungsweise 16% auf Einzelinstitutsebene, während die Deckung für notleidende Kredite (mit Ausnahme restrukturierter Kredite) durch Rückstellungen von 49,3% Ende 2013 auf nunmehr 55,8% erhöht werden konnte.

Seit Ende des Jahres 2014 hat sich die Lage des Bankensektors jedoch dramatisch verschlechtert, was auf zunehmende Finanzierungsrisiken des Staates, erhebliche Abflüsse von Einlagen, eine Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Entwicklung und jüngst auch auf die Umsetzung von Verwaltungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Lage der Banken bei der Mittelbeschaffung und zur Wahrung der Finanzstabilität zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund gestalten sich die derzeitigen Aussichten für den Sektor noch ungünstiger, als dies im pessimistischen Szenario der umfassenden Bewertung angenommen wurde.

Die Liquidität der Banken verschlechterte sich 2015 zusehends und befindet sich derzeit in einem sehr kritischen Zustand. Bis Ende Mai des Jahres 2015 wurden dem Bankensektor 19% der Einlagen im Wert von 30 Mrd. EUR entzogen. Die Abhängigkeit des Sektors von der Finanzierung durch die Zentralbank erhöhte sich dramatisch auf mehr als 116,4 Mrd. EUR bei Verlust des Marktzugangs, bei fortwährendem Abfluss von Einlagen und einer Reihe weiterer Faktoren, die die Liquiditätslage der Banken beeinträchtigten. Die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfe in Notfällen (*Emergency Liquidity Assistance*, ELA) durch griechische Geschäftsbanken erhöhte sich von null im Dezember 2014 auf 78 Mrd. EUR Ende Mai 2015.

Seit dem 29 Juni 2015 wurden für griechische Banken Bankenschließtage (bank holiday) bei strengen Beschränkungen für den Zugang zu Einlagen verhängt. Der Rat der EZB beschloss, keine Einwände gegen die Aufrechterhaltung der Grenze für Notliquiditätshilfen in (seit 26. Juni 2015) unveränderter Höhe zu erheben. Am 6. Juli 2015 beschloss der EZB-Rat überdies, die Sicherheitsabschläge (*haircuts*) der als Sicherheit für Notliquiditätshilfen verwendeten staatlichen Vermögenswerte zu erhöhen, was die noch verbleibenden Sicherheitspolster für Liquiditätshilfen der Banken verringert hat. Infolgedessen arbeiten die Banken derzeit unter sehr engen Liquiditätsbedingungen und haben die ihnen verfügbaren Sicherheiten nahezu ausgeschöpft.

Neben den hohen Liquiditätsrisiken ist die Kapitallage der griechischen Banken seit Ende des Jahres 2014 auch wegen der Erwartung einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Kreditportfolios zusehends unter Druck geraten. Zwar sehen sich die griechischen Banken schon jetzt einem bislang ungekannten Ausmaß notleidender Kredite ausgesetzt, diese sollen jedoch nochmals erheblich anwachsen infolge der nachteiligen Auswirkungen der seit Ende des Jahres 2014 politisch ungewissen Lage auf die Konjunktur und die Zahlungsmoral, der beträchtlichen Verzögerung beim Abwicklungsverfahren für notleidende Kredite und insbesondere der gravierenden Auswirkungen der Bankenschließung und der Kapitalverkehrskontrollen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Zahlungsmoral. Seit Ende des Jahres 2014 ist der Anteil der notleidenden Kredite erneut nach oben

geschneit, da Fähigkeit und Neigung der Kreditnehmer, ihre Kredite zu bedienen, wegen der ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachgelassen haben. Mit Ablauf des ersten Quartals 2015 wurden 36% aller Kredite als notleidend eingestuft, während 8% als restrukturierte Kredite bezeichnet wurden.⁵ Unter diesen Umständen schwand das Bankkapital dahin, so dass Ende des ersten Quartals 2015 die Kernkapitalquote des Sektors konsolidiert bei 12,5% und auf Einzelinstitutsebene bei 14,4% lag. Die Kapitalverkehrskontrollen, die voraussichtlich über einen längeren Zeitraum hinweg Bestand haben werden, bis das Vertrauen der Einleger wiederhergestellt ist, werden die Wirtschaftstätigkeit erheblich einschränken, die Fähigkeit und Bereitschaft von Kreditnehmern zur Rückzahlung ihrer Kredite weiter untergraben und somit zu einer weiteren starken Zunahme notleidender Kredite führen.

Eine erhebliche Gefahr für die Finanzstabilität in Griechenland ergibt sich nach wie vor aus der engen Verflechtung von Banken und dem griechischen Staat. Die Banken halten Staatsanleihen in nicht unerheblichem Umfang, und ein beträchtlicher Teil der für Notliquiditätshilfe eingesetzten Sicherheiten bezieht sich auf mit dem griechischen Staat verbundene Vermögenswerte. Diese Staatsanleihen, Bürgschaften und Kapitalbestandteile könnten aus bankenaufsichtsrechtlicher Sicht als unzulässig eingestuft oder ihre Eignung als Sicherheit in Frage gestellt werden, insbesondere falls der griechische Staat seine Schuldendienstzahlungen einstellen sollte. Zudem besteht ein erheblicher Teil des Kapitals der griechischen Banken aus latenten Steueransprüchen (*deferred tax assets*, DTA).

Vor diesem Hintergrund werden die Banken zusätzlichen Kapitalbedarf anmelden müssen. Auch ist ungewiss, ob die Banken in der Lage wären, die vorgesehene Veräußerung ausländischer Zweigstellen und sonstiger nicht zum Kerngeschäft gehörender Vermögenswerte vorzunehmen, wie dies gemäß den dynamischen Bilanzansätzen im Rahmen der umfassenden Bewertung geplant war, womit sich die Kapitalverknappung noch weiter zuspitzen dürfte. Folglich muss der Kapitalbedarf der Banken im Lichte der jüngsten Entwicklungen neu bewertet werden, sobald sich klare Perspektiven abzeichnen und die Entwicklungen der Vergangenheit in den Finanzdaten der Banken weitgehend ihren Niederschlag gefunden haben. Es ist davon auszugehen, dass die Banken kurzfristig einen beträchtlichen Kapitalbetrag aufnehmen müssen, um ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Da ein Bezug von Mitteln privater Geldgeber bei weiterhin nicht gegebenem Marktzugang unwahrscheinlich ist, bleiben Kapitalspritzen aus programmgebundenen Mitteln die einzig gangbare Option.

Angesichts dessen ist es erforderlich, sich auf eine ausreichend bemessene, unterstützende Liquidität zu verständigen, um das Vertrauen der Einleger und der Märkte in die griechischen Banken wiederherzustellen und die Finanzstabilität in Griechenland zu gewährleisten.

Bei Ausbleiben einer Unterstützung durch den ESM sind die Gefahren für die Finanzstabilität Griechenlands nicht mehr kontrollierbar, und der Bankensektor wird unweigerlich zusammenbrechen. Ohne Gewähr finanzieller Mittel gegenüber dem griechischen Staat dürfte ein Staatsbankrott nahezu unvermeidlich sein angesichts der derzeitigen Liquiditätsengpässe und anstehenden Verpflichtungen, wie sich dies bereits durch das Anwachsen von Zahlungsrückständen

⁵ Zum Ende des Jahres 2014 waren 7% der werthaltigen Kredite der Kategorie der seit 0-90 Tagen nicht mehr bedienten Kredite zuzuordnen (also im Zahlungsrückstand befindlich, aber noch nicht notleidend), von deren in Kürze erfolgreichem, teilweisen oder vollständigen Übergang in die Kategorie der notleidenden Kredite auszugehen ist, wobei auch die Anzahl der rückständigen Kredite aller Voraussicht nach stark zunehmen wird.

gegenüber inländischen Gläubigern bei bereits bestehenden Zahlungsrückständen beim IWF sowie bei der griechischen Zentralbank abzeichnet. Bleiben Finanzhilfen aus, müssten die Anspruchskriterien griechischer Banken für eine Refinanzierung durch die Zentralbank neu bewertet werden; zugleich würde die Solvabilität der Banken beeinträchtigt. Griechische Banken müssten dauerhaft geschlossen bleiben, so dass Einleger keinen Zugriff auf ihre Einlagen hätten. In diesem Szenario würde der Bankensektor kollabieren und die Volkswirtschaft erneut drastisch schrumpfen. Griechische Bürger müssten erhebliche Vermögens- und Einkommenseinbußen hinnehmen und wären unter Umständen einer Verknappung von Gütern des täglichen Bedarfs ausgesetzt.

Die Auswirkungen der finanziellen Instabilität in Griechenland wären auch jenseits des Finanzsektors sehr deutlich zu spüren. Die Verordnung von Kapitalverkehrskontrollen und Bankenschließtagen fordert bereits ihren Tribut in verschiedenen Zweigen der realen Wirtschaft wie beispielsweise bei Investitionen, in Handel und Tourismus, wobei sowohl Wachstum als auch Beschäftigungsaussichten in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Effekte dürften sich verstärken, sofern die Stabilität des griechischen Finanzsystems nicht gewährleistet werden kann; in der Folge wäre die Mehrheit der griechischen Unternehmen zahlungsunfähig.

2.2 Gefahren für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets und anderer Mitgliedstaaten

Griechenland ist im Vergleich zur Größe des Euro-Währungsgebiets eine relativ kleine Volkswirtschaft (die nur 1,77% des Gesamt-BIP ausmacht). Dennoch hätte der Zusammenbruch des griechischen Bankensystems negative Folgen für das Euro-Währungsgebiet insgesamt sowie potenziell gravierende Auswirkungen für eine Reihe von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

Die direkte Ansteckungsgefahr für das Euro-Währungsgebiet im Wege des Bankensystems konnte im Verlauf der beiden wirtschaftlichen Anpassungsprogramme vermindert werden. Gefahren wurden durch die Konsolidierung des Sektors und den Abbau ausländischer Risikopositionen abgefedert; namentlich durch den Ausstieg ausländischer Banken aus dem griechischen Markt sowie durch die Übernahme der Niederlassungen der in Griechenland tätigen zyprischen Bankniederlassungen im Verlauf des Jahres 2013.

Darüber hinaus wurde der institutionelle Rahmen des Euro-Währungsgebiets in den letzten Jahren erheblich verbessert und damit auch belastbarer gestaltet. Insbesondere haben das Euro-Währungsgebiet und die EU die haushaltspolitische und makroökonomische Überwachung gestärkt, einen dauerhaften Rahmen zur Krisenbewältigung (den ESM) geschaffen und wichtige Schritte hin zu einer Bankenunion vollzogen (beispielsweise durch Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus' (SSM) und des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (SRB)). Diese Verbesserungen haben dazu beigetragen, das drohende Überschwappen negativer Entwicklungen aus der anhaltenden griechischen Krise im Jahr 2015 bislang in Grenzen zu halten. Überdies hat die auf Ausgleich bedachte Geldpolitik des Eurosystems mit Sondermaßnahmen wie dem derzeit laufenden erweiterten Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (EAPP) eine weitgehend unterstützende Wirkung auf die Preise von Staatsanleihen und sonstigen Finanzwerten in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und kann somit dazu beitragen, die finanzielle Ansteckungsgefahr einzudämmen. Ferner hat die EZB im September 2012 das Programm des unbegrenzten Anleihekaufs (OMT) aufgelegt, ein Vorhaben zur Sicherung der angemessenen geldpolitischen Umsetzung sowie der Einheitlichkeit der Geldpolitik. Das OMT-Programm dient als potenzieller Auffangmechanismus, sofern sich die Finanzierungsbedingungen in bestimmten

Staatsanleihemärkten des Euro-Währungsgebiets merklich verschlechtern und die Voraussetzungen für eine Programmanwendung gegeben sind. Weitere Schritte hin zu einer vollständigen Bankenunion könnten darüber hinaus die Finanzstabilität in anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets gewährleisten.

Griechische Banken verfügen nach wie vor über eine Reihe von Niederlassungen und Filialen in anderen Ländern, die ein Überschwappen negativer Entwicklungen verursachen könnten.

Ausländische Filialen griechischer Banken befinden sich in Zypern, Bulgarien, Rumänien, dem Vereinigten Königreich, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM), Albanien, Serbien und der Türkei. In einigen EU-Mitgliedstaaten machen die Filialen griechischer Banken 15-25% des örtlichen Bankensektors aus, was sie systemrelevant werden lässt. Eine ungünstige Entwicklung des griechischen Bankensektors kann potenziell zu finanzieller Instabilität in den betreffenden Ländern führen, was die Regierungen der Standortländer dazu veranlassen könnte, einzugreifen und abschirmende Maßnahmen gegen die griechischen Institute in ihrem Hoheitsgebiet zu ergreifen. Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bankenturbulenzen in Griechenland, das potenzielle Überschwappen negativer Entwicklungen auf Standortländer und die Reaktion der dortigen Regierungen auf Grund von Vertrauensverlusten das Verhalten von Einlegern in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie der EU indirekt beeinflussen könnten.

Abgesehen von den konkreten Auswirkungen auf andere Länder durch den Banken- und Finanzsektor könnten sich bei Banken innerhalb des gesamten Euro-Währungsgebiets auch die Fähigkeit zur Beschaffung ungesicherter Finanzmittel verschlechtern und die Finanzierungsperspektiven weiterer staatlicher Akteure eintrüben. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf die Darlehensgewährung und deren Kosten haben, bei potenziell erheblichen Folgen für Wachstum und Beschäftigung.

Schließlich würde ein unkontrollierter Zusammenbruch des griechischen Bankensystems und Griechenlands als staatlicher Kreditnehmer erhebliche Zweifel an der Integrität des Euro-Währungsgebiets in seiner Gesamtheit nähren, und zwar sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch in Zukunft, wodurch sich die oben dargestellten Effekte noch verschärfen dürften.

2.3 Fazit

Es bestehen erhebliche Gefahren für die Finanzstabilität in Griechenland, die durch die Ungewissheit angesichts der Wirtschafts- und Finanzpolitik der griechischen Regierung im zurückliegenden Halbjahr ausgelöst wurden. Die Bereitstellung von Stabilitätshilfe des ESM gegenüber Griechenland einschließlich einer hinreichenden unterstützenden Liquidität für griechische Banken ist entscheidend, um das Vertrauen der Anleger und der Märkte in die griechischen Banken zurückzugewinnen und die Finanzstabilität in Griechenland zu gewährleisten, aber auch, um Gefahren für andere EU-Mitgliedstaaten und das Euro-Währungsgebiet als Ganzes zu vermeiden. Ein Zahlungsausfall Griechenlands und seiner Banken könnte selbst bei resoluten Abwehrmaßnahmen auf Grund des Vertrauensverlusts direkte Auswirkungen auf die Stabilität von Ländern haben, in denen der Marktanteil von Zweigstellen und Niederlassungen griechischer Banken systemrelevant ist. Obwohl die Reformen der letzten Jahr das Euro-Währungsgebiet in die Lage versetzen sollten, das Überschwappen negativer Effekte besser in den Griff zu bekommen, sind die langfristigen Folgen einer Entwicklung, die die Integrität des Euro-Währungsgebiets beschädigt, mit

einiger Wahrscheinlichkeit beträchtlich, obgleich sie angesichts mangelnder historischer Beispiele nur schwer einzuschätzen sind.

Die Hilfen können jedoch nur auf Grundlage eines weitreichenden und glaubwürdigen Reformprogramms gewährt werden, das sich die griechische Regierung und die Öffentlichkeit in hohem Maße zu eigen machen müssen. Die Gewähr eines dritten Programms muss daher mit derselben Stringenz erfolgen, wie sie bereits in den vorhergehenden Länderprogrammen angewandt wurde. Anderenfalls könnte dies die Glaubwürdigkeit der Eurogruppe, der Institutionen des Euro-Währungsgebiets und des Governance-Rahmenwerks untergraben, was künftige Gefahren für die Finanzstabilität nach sich ziehen könnte.

3. Bewertung der Tragfähigkeit der Staatsverschuldung

Im Folgenden wird eine vorläufige Einschätzung der Tragfähigkeit der griechischen Staatsverschuldung abgegeben, die mit Blick auf die Ergebnisse der Verhandlungen für eine Absichtserklärung und damit auf die konkreten und verbindlichen Zusagen der griechischen Regierung sowie auf den zeitlichen Ablauf der Umsetzung erneut zu prüfen sein wird.

Die wirtschaftliche und finanzielle Situation in Griechenland hat sich nachhaltig verschlechtert angesichts der politischen Ungewissheit, staatlicher Mindereinnahmen, der Regierungsbeschlüsse, mit denen die Bankenschließung und die Auflage von Kapitalverkehrskontrollen unausweichlich wurden, und der ausfallenden Zahlungen an den IWF und die griechische Zentralbank.

Somit hat die Tragfähigkeit der griechischen Staatsverschuldung im Vergleich zur Schuldentragfähigkeitsanalyse (DSA) signifikant abgenommen, die in dem von der Kommission in Abstimmung mit der EZB erstellten Bericht über die Einhaltung der Konditionalität (Compliance Report) vom April 2014 veröffentlicht wurde. Zum damaligen Zeitpunkt lagen die Prognosen für die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 bei 125%, im Jahr 2022 bei 112%. Im zweiten Halbjahr 2014 erholte sich die Tragfähigkeit der griechischen Schulden nochmals infolge gesenkter Zinssätze und der teilweisen Ersetzung externer Finanzierung durch interne Quellen im Wege von Rückkaufgeschäften unter Beteiligung staatlicher Stellen. Diese Faktoren hätten, ergänzt durch eine vollständige Programmumsetzung seitens der griechischen Regierung, den Schuldenstand unter die 2012 festgelegten Ziele von 124% im Jahr 2020 und deutlich unter 110% im Jahr 2022 sinken lassen. Unter diesen Umständen wurde die Verschuldung als tragfähig bewertet.

Seit Ende des vergangenen Jahres haben ein merklich abnehmender Reformwille und eine teilweise Rücknahme früherer Reformen zu einer erheblichen Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit geführt. Vor der Ankündigung des Referendums und der Verhängung von Kapitalverkehrskontrollen wurde eine vorläufige Schuldentragfähigkeitsanalyse (DSA) vorgenommen, wobei der Eurogruppe drei Szenarien vorgestellt wurden. Im ersten Szenario wurden die vollständige Umsetzung der Reformen aus dem Aide-mémoire und die entsprechenden Wachstumseffekte unterstellt. Das zweite Szenario ging von einer teilweisen Erfüllung des Aide-mémoire unter anderem im Bereich der Privatisierung aus, was einen um 0,5% niedrigeren Wachstumsverlauf und eine höhere Risikoprämie (0,6%) bedingte. Die dritte Variante entsprach dem am 2. Juli 2015 veröffentlichten grundlegenden Szenario des IWF. In sämtlichen drei Szenarien wurde zwar ein Rückgang der Schuldenstandsquoten angenommen, die jedoch mit deutlichem Abstand über den im November 2012 festgelegten Zielen

der Eurogruppe von 124% für 2020 und 110% für 2022 verharren (der Schuldenstand im Rahmen der drei Szenarien schwankte zwischen 138% und 150% im Jahr 2020 sowie zwischen 124% und 142% im Jahr 2022).

Die zu einer Verschlechterung führenden Parameter waren die folgenden: (i) geringeres makroökonomisches Wachstum bedingt durch die weniger konsequente Umsetzung der Strukturreformen durch die Regierung; (ii) eine Herabsetzung der Haushaltsziele im Vergleich zum ursprünglichen Anpassungsprogramm; (iii) eine Verringerung der Einnahmen aus Privatisierungen im Vergleich zu den ursprünglichen Programmzielen; (iv) verstärkter Abbau von Zahlungsrückständen, da schleppende Verhandlungen zu akuten Liquiditätsengpässen des Staates führten.

Die Weigerung, die Überprüfung abzuschließen, unterbliebene Schuldendienstzahlungen, der Ablauf des EFSF-Programms und die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen haben eine neue Sachlage geschaffen, die erneut zu einer erheblichen Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit geführt hat. In den folgenden Absätzen werden die verschiedenen Annahmen des Basis-Szenarios sowie eines ungünstigen Szenarios vorgestellt und mit den entsprechenden Zahlen für die jeweiligen Szenarien belegt:

- **Wachstumsprognosen wurden nochmals nach unten korrigiert:** Vorläufige revidierte Prognosen deuten auf einen starken Rückgang der Konjunktur im Jahr 2015. Die Wachstumsaussichten des realen BIP reichen nun von -2% bis -4,0% für das Jahr 2015, gegenüber einem in der Frühjahrsprognose angenommenen Wert von 0,5%. Auch im Jahr 2016 dürfte das negative Wachstum bei Werten von -0,5% bis -1,75% anhalten; erst im Laufe des Jahres 2017 ist wieder mit einer Ankurbelung des Wachstums zu rechnen, unter der Voraussetzung, dass die politische Stabilität bald wiederhergestellt wird und eine allmähliche Lockerung der Verwaltungsmaßnahmen im Bankensektor erfolgt. Das langfristige Wachstum wird im Basis-Szenario mit 1,8%, im ungünstigen Szenario mit 1,5% veranschlagt.
- **Die erwarteten Primärüberschussergebnisse wurden nach unten korrigiert.** Das finanzpolitische Programm, das sich bis zum dritten Quartal 2014 auf Kurs befand, lief im vierten Quartal 2014 aus dem Ruder. Die weniger konsequente Umsetzung von Reformen im zweiten Halbjahr 2014 und der Konjunkturverlauf führten zu einem ausgeglichenen Primärsaldo anstelle eines Primärüberschusses. Darüber hinaus führten die politisch ungewisse Lage im ersten Halbjahr 2015 und das erhebliche Ausmaß, in dem die Programmmaßnahmen in dieser Zeit nicht umgesetzt wurden, zu einem stark abgeschwächten Wirtschaftswachstum und damit zu geringeren Ergebnissen beim Primärsaldo. Zudem machen die Auflage von Kapitalverkehrskontrollen und die starken Liquiditätsengpässe der griechischen Wirtschaft nun eine weitere Herabsetzung der Haushaltsziele zumindest für den Zeitraum 2015-2017 erforderlich. Nunmehr ist zu erwarten, dass Primärsalden im Ergebnis nochmals erheblich geringer ausfallen werden. Es wird von einem Primärdefizit von 0% bis 1% für das Jahr 2015 ausgegangen, gefolgt von einem Primärsaldo von 1% bis 0,5% im Jahr 2016 sowie einem Primärüberschuss von 2,25 bis 2% im Jahr 2017, bevor ab 2018 wieder ein Wert von 3,5% erreicht wird. Die Zielerwartungen wurden angesichts der Entwicklungen der griechischen Volkswirtschaft gesenkt.
- **Privatisierungseinnahmen werden voraussichtlich geringer ausfallen, als bei Abschluss der letzten Prüfung vorgesehen.** Die deutlich eingetrübten Aussichten im Bankensektor, die sich

zuspitzende wirtschaftliche und politische Ungewissheit, schwierigere Finanzierungsbedingungen für potenzielle Investoren im Zusammenspiel mit zurückgeschraubten Erwartungen für das Privatisierungsprogramm führen zu einem niedrigeren Ansatz der Privatisierungseinnahmen, obwohl die Regierung beabsichtigt, die Privatisierungsvorhaben voranzutreiben. Wir können im Basis-Szenario bis 2022 von einem Erlös von 10 Mrd. EUR ausgehen, der sich im ungünstigen Szenario auf 4 Mrd. EUR verringert (gegenüber 22 Mrd. EUR im ursprünglichen Ansatz).

- **Der Finanzierungsbedarf des Bankensektors ist erheblich gestiegen.** Die Kapitallage der griechischen Banken gerät infolge der abnehmenden Qualität des Forderungsbestands zusehends unter Druck, der wiederum bedingt ist durch die erheblich abgeschwächte volkswirtschaftliche Entwicklung, die große politische Ungewissheit, das verzögerte Verfahren zur Abwicklung notleidender Kredite und die beträchtlichen nachteiligen Auswirkungen der Kapitalverkehrskontrollen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Zahlungsmoral. Entsprechend werden die Banken erheblichen Kapitalbedarf anmelden müssen. Da sie voraussichtlich bis auf Weiteres keinerlei Marktzugang genießen, wird eine hinreichende unterstützende Liquidität als Teil des nächsten Finanzhilfeprogramms benötigt. Der geschätzte Umfang der erforderlichen unterstützenden Liquidität beläuft sich nach vorläufigem Ansatz auf 25 Mrd. EUR. Die verschiedenen Institutionen erarbeiten derzeit die Einzelheiten im Hinblick auf Ausrichtung und Bedingungen einer solchen unterstützenden Liquidität.

Ausgehend von den oben geschilderten Entwicklungen wird die Schuldenstandsquote den Prognosen zufolge im Rahmen des Szenarios im Jahr 2020 bei 165%, im Jahr 2022 bei 150% und im Jahr 2030 bei 111% liegen. Die entsprechenden Schuldenstandsquoten im ungünstigen Szenario lauten wie folgt: 187% im Jahr 2020, 176% im Jahr 2022 und 142% im Jahr 2030.

Eine Betrachtung allein der Schuldenstandsquote ermöglicht jedoch keine Erfassung der Schuldenstruktur und lässt die Maßnahmen der europäischen Finanzhilfe unberücksichtigt, vermittels derer die griechische Staatsverschuldung tragfähig werden soll. Dieser Aspekt lässt sich besser anhand des Bruttofinanzierungsbedarfs eines Landes bewerten, der die Zahlungsstruktur über einen längeren Zeitraum hinweg erfasst. Mit einem geringeren Bruttofinanzierungsbedarf sinkt die Notwendigkeit der Kreditverlängerung und verringert sich auch die Gefahr für die Finanzstabilität. Griechenland profitiert derzeit von einem deutlich reduzierten Schuldendienst im Zeitraum bis 2020 aufgrund niedriger Zinssätze, gestundeter Zinsen und einer ausgedehnten tilgungsfreien Zeit sowohl für im Rahmen der Griechischen Darlehensfazilität gewährte Darlehen als auch für EFSF-Darlehen. Wie im Falle der Schuldenstandsquote ist es auch hier schwierig, konkrete Schwellenwerte für diese alternative Kennzahl festzulegen, oberhalb derer die Staatsverschuldung als nicht mehr tragfähig anzusehen wäre. Gestützt auf länderübergreifendes Belegmaterial regt ein interner Orientierungsvermerk für Stabsmitglieder des IWF nahe, dass die Bruttofinanzierungsquote unterhalb der 15%-Marke verbleiben müsste, um die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

Angesichts der nochmals deutlich verschlechterten Lage nach Einführung von Kapitalverkehrskontrollen und der praktisch zum Erliegen kommenden griechischen Wirtschaft wird sich die Bruttofinanzierungsquote für den Zeitraum 2015-2030 im Schnitt auf 10,4% belaufen

und mehrere Jahre lang oberhalb der 15%-Schwelle bewegen. Das ungünstige Szenario geht von einem durchschnittlichen Bruttofinanzierungsbedarf von 13,1% für den Zeitraum von 2015-2030 aus.

Fazit

Die aus der vorliegenden Analyse hervorgehende hohe Schuldenstandsquote und der Bruttofinanzierungsbedarf geben Anlass zu wachsender Besorgnis im Hinblick auf die Tragfähigkeit der griechischen Staatsverschuldung. Diesen Bedenken könnte mit einem weitreichenden und glaubwürdigen Reformprogramm, einem klaren Bekenntnis zur Reformverantwortung seitens der griechischen Regierung und, im Anschluss an ein vollständiges Wiederaufleben der Darlehensvereinbarungen, mit schuldensenkenden Maßnahmen Rechnung getragen werden, die erst dann gewährt würden, wenn der Reformwille der griechischen Regierung klar belegt worden wäre. Eine tiefgreifende mittelfristige Umschuldung, beispielsweise in Form einer erheblichen Ausdehnung der Laufzeiten bestehender und neuer Kredite, einer Stundung von Zinsen sowie einer Finanzierung zu den für ein AAA-Rating geltenden Bedingungen, würde es ermöglichen, diese Bedenken im Hinblick auf den Bruttofinanzierungsbedarf zu zerstreuen, obwohl auch dann weiterhin und über längere Zeiträume hinweg hohe Schuldenstandsquoten auf Griechenland lasten würden.

4. Bewertung des tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarfs Griechenlands

Die vorliegende vorläufige Schätzung des Finanzierungspakets müsste ebenfalls nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse für eine Absichtserklärung und der vereinbarten Ziele einer Prüfung unterzogen werden.

Griechenland wird den Prognosen zufolge den folgenden Finanzierungsbedarf für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2018 aufweisen.

a. Finanzsektor:

Wie bereits eingehend im *Abschnitt 2.1 ‚Gefahren für die Finanzstabilität Griechenlands‘* erläutert, hat sich im Gefolge der Ungewissheit hinsichtlich Staatsfinanzierung und Wirtschafts- und Finanzpolitik der griechischen Regierung in den vergangenen Monaten sowie auf Grund der Einführung von Bankenschließtagen, Beschränkungen für die Entnahme von Einlagen und Kapitalverkehrskontrollen die Lage für die Banken dramatisch verschlechtert.

Folglich ist davon auszugehen, dass die Banken relativ kurzfristig einen erheblichen Kapitalbetrag aufnehmen müssen, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und den Vertrauensverlust aufgrund der Auflage von Zahlungsbeschränkungen auszugleichen. Da die Banken nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in der Lage sein werden, private Geldquellen zu erschließen, müsste die Kapitalzuführung aller Voraussicht nach aus Programmmitteln erfolgen.

Nach aktuellen vorläufigen Berechnungen wird der Finanzierungsbedarf des Bankensektors auf insgesamt 25 Mrd. EUR geschätzt. Dieser wäre in einem späteren Stadium anhand einer Sorgfaltsprüfung der verschiedenen Institutionen zu validieren.

b. Mittel- und langfristige Schuldentilgung

In diesem Dreijahreszeitraum muss Griechenland Schulden und Zinsforderungen in Höhe von 53,7 Mrd. EUR ablösen (wobei 35,9 Mrd. auf die Ablösung von Schulden und 17,8 Mrd. EUR auf

Zinszahlungen entfallen). Dies schließt die Tilgung von Schulden in im Umfang von 2,1 Mrd. EUR beim IWF und der Bank von Griechenland ein, die am 30. Juni 2015 fällig waren und die von Griechenland bislang nicht gezahlt wurden. Dies gilt unter der Annahme, dass keiner der Gläubiger seine Forderungen wegen Rückzahlungsverzugs vorzeitig fällig stellt und die Regierungen und sonstigen Gläubiger den bevorzugten Gläubigerstatus' des IWF anerkennen. Die Zahlungsrückstände der griechischen Regierung gegenüber dem Internationalen Währungsfonds belaufen sich mit Stand zum 10. Juli auf 1,6 Mrd. EUR.

Von der insgesamt im Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2018 fälligen Darlehensablösung entfallen 8,3 Mrd. EUR auf die Schuldentilgung beim IWF, während 12,7 Mrd. EUR der Tilgung von ESZB-Anleihen im Rahmen der Vereinbarung über Netto-Finanzvermögen (ANFA) und des Anleihekaufprogramms (SMP) zuzuordnen sind, 1,9 Mrd. EUR zugunsten der griechischen Zentralbank und 6,8 Mrd. EUR sonstiger Schulden in erster Linie zugunsten privater Gläubiger fällig werden.

An Zinszahlungen werden im genannten Zeitraum 3,6 Mrd. EUR für ESZB-Anleihen im Rahmen von ANFA und SMP fällig, während 2,7 Mrd. EUR auf die neu begebenen griechischen Staatsanleihen entfallen, die nach dem PSI-Austausch aufgelegt wurden und sich in erster Linie in den Händen privater Anleger befinden, sodann 1,6 Mrd. EUR für das EFSF-Hilfsprogramm zur Umschuldung unter Beteiligung des Privatsektors (PSI) und für Finanzhilfevereinbarungen zur Tilgung ausstehender Zinszahlungen (sofern nicht gestundet), schließlich 1,3 Mrd. EUR für das Darlehen des IWF und 1,2 Mrd. EUR für das Darlehen der Griechischen Darlehensfazilität.

c. Haushaltsbedarf

Die Einhaltung der vorrangigen Haushaltsziele des zweiten Programms hätte es ermöglicht, die Primärüberschüsse zur Verringerung des Finanzierungsbedarfs einzusetzen. Vorrangige Ziele des haushaltspolitischen Wegs gemäß dem zweiten Programm waren ein Überschuss von 1,5% des BIP im Jahr 2014, von 3% im Jahr 2015, von 4,5% im Zeitraum 2016-17, von 4,3% im Zeitraum 2018-20 und 4% im Zeitraum 2021-22. Dies hätte zu einer internen Finanzierung im Umfang von rund 24 Mrd. EUR während der Laufzeit des Programms geführt. Die Beibehaltung dieser Ziele würde sich stark prozyklisch auswirken. Jede Abweichung von den Zielen um nur einen Prozentpunkt kostet rund 1,8 Mrd. EUR pro Jahr. Diesbezüglich wäre angesichts der Auswirkungen für die Programmfinanzierung eine Orientierungshilfe von Seiten der Eurogruppe zu begrüßen.

Die primären Haushaltsdefizite, die periodengerecht ermittelt wurden, müssen auf Kassenbasis angepaßt werden, um den Gesamtfinanzierungsbedarf zu berechnen. Die Umstellung von periodengerechter Angabe auf Kassenrechnung hängt von den mit der griechischen Regierung vereinbarten endgültigen Maßnahmen ab und wird auf 2 Mrd. EUR für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2018 geschätzt. Bei angenommener Umsetzung haushaltspolitischer Maßnahmen zur Erreichung eines Primärüberschusses von 3,5% bis 2018 ist insgesamt davon auszugehen, dass der Primärsaldo des Haushalts den Finanzierungsbedarf in diesem Zeitraum um 6 Mrd. EUR verringern wird.

Die Regierung muss angesichts der knappen Finanzierungsbedingungen zudem Zahlungsrückstände abbauen. Zur Begleichung von Zahlungsrückständen werden anhand der zuletzt verfügbaren Daten geschätzt 7 Mrd. EUR über die gesamte Laufzeit des Programms benötigt.

d. Bareinlagen-Polster zur Bildung von Einlagen

Der Ausfall von Programmauszahlungen seit August 2014 und der seit Oktober 2014 völlig fehlende Marktzugang hat die Regierung gezwungen, interne Ressourcen zur Begleichung interner und externer Schuldendienstzahlungen zu nutzen. Dadurch wurde die Liquiditätslage äußerst knapp und die Gesamtheit der Staatseinlagen ging bis Ende Mai 2015 auf weniger als 1 Mrd. EUR zurück. Das Programm sollte die Aufstockung der Einlagen auf den Stand von 5 Mrd. EUR bis Ende 2015 ermöglichen, der im Zuge des zweiten Anpassungsprogramms vereinbart wurde. Die Gesamtheit der Staatseinlagen sollte den Berechnungen zufolge mittel- bis langfristig auf einem Stand von 5 Mrd. EUR verbleiben. Für die Aufstockung der Staatseinlagen wäre ein zusätzlicher Betrag von 4,5 Mrd. EUR erforderlich. Der IWF vertritt die Auffassung, dass es angesichts der Akkumulierung externer Zahlungsrückstände erforderlich ist, einen zusätzlichen Betrag von 3 Mrd. EUR einzuplanen, um ein Polster von Staatseinlagen im Umfang von 8 Mrd. EUR vorzusehen.

e. Einnahmen aus Privatisierungen

Seit Kapitalverkehrskontrollen eingeführt wurden, kann realistischere nicht mehr von einer Reprivatisierung der Banken ausgegangen werden. Dies hat zusammen mit einer bislang eher schwachen Erfolgsbilanz und der Ungewissheit bezüglich der Zusage der Regierung, nicht-bankbezogene Vermögenswerte zu privatisieren, zu einer deutlichen Abwärtskorrektur der für die Laufzeit des Programms zu erwartenden Privatisierungseinnahmen geführt. Diese belaufen sich derzeit auf 2,5 Mrd. EUR für den Zeitraum bis Juli 2018, während der IWF von 1,5 Mrd. EUR ausgeht.

f. Abwicklung von Rückkaufgeschäften

Der haushaltspolitische Rahmen Griechenlands ließ eine regierungs- und verwaltungsübergreifende Kreditaufnahme zwischen diversen staatlichen Stellen nicht zu. Folglich wurde eine teurere externe Kreditaufnahme in Anspruch genommen, um Teile des staatlichen Finanzierungsbedarfs zu decken. Seit Frühjahr 2014 hat die griechische Regierung Rechtsvorschriften umgesetzt, die es staatlichen Stellen ermöglichen, Rückkaufgeschäfte mit dem Staat vorzunehmen und damit einen Teil ihres Finanzierungsbedarfs zu decken, während die von Seiten privater Geldgeber zur Verfügung stehende Liquidität zurückgefahren wurde. Dies war als zeitlich begrenztes Instrument konzipiert, bis die Regierung eine tiefgreifende Reform der Finanzmittelverwaltung umgesetzt haben würde, mit deren Hilfe ein Teil der Rückkaufgeschäfte als dauerhafte Finanzierungsmöglichkeit würde genützt werden können.

Seit Eintritt der Liquiditätsengpässe mussten die Regierungsbehörden verstärkt auf Rückkaufgeschäfte zur Deckung des internen und externen Finanzierungsbedarfs zurückgreifen. Der Gesamtumfang der Rückkauf-Transaktionen erhöhte sich bis Ende Juni 2015 auf 10,5 Mrd. EUR. Von diesem Gesamtumfang können nach unseren Schätzungen 7 Mrd. EUR als dauerhafte Finanzierung angesehen werden, während die übrigen 3,5 Mrd. EUR abgewickelt und durch andere Finanzierungsquellen ersetzt werden müssten.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Bruttofinanzierungsbedarf für die Programmlaufzeit zum jetzigen Zeitpunkt auf rund 82 Mrd. EUR geschätzt. Die von Stabsmitgliedern des IWF erstellten Schätzungen liegen um rund 4 Mrd. EUR höher, vor allem infolge einer stärkeren Aufstockung der Staatseinlagen.

Gesamtfinanzierung

a. Zinsgewinne aus SMP/ANFA

Die Gesamtzinsgewinne aus dem Anleihekaufprogramm (SMP) und der Vereinbarung über Netto-Finanzvermögen (ANFA) beliefen sich bis Juli 2018 auf 7,7 Mrd. EUR. Sofern die Mitgliedstaaten ihre Zusage erteilen, könnten die SMP-Gewinne aus den Jahren 2014 und 2015 (im Gesamtwert von 3,3 Mrd. EUR), obwohl unzureichend, zur Tilgung von Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF und für sonstige anstehende Zahlungen im Kalenderzeitraum Juli bis Juli eingesetzt werden. Die SMP-Zinsgewinne der Jahre 2016, 2017 und 2018 könnten zur anschließenden Programmfinanzierung genutzt werden.

Im Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2018 wird Griechenland voraussichtlich Zinsgewinne aus dem Anleihekaufprogramm (SMP) in Höhe von 2,7 Mrd. EUR erzielen (davon ausgenommen die Zinsgewinne aus den Jahren 2014 und 2015, die zur dringlichen Schuldentilgung eingesetzt werden) sowie ANFA-Zinsgewinne in Höhe von 1,7 Mrd. EUR aus anderen Mitgliedstaaten und von der griechischen Zentralbank erhalten, wodurch der Finanzierungsbedarf entsprechend gesenkt werden kann.

Tabelle. Finanzierungspaket Griechenland für das neue Hilfsprogramm

	Neues Hilfsprogramm des ESM über 3 Jahre vom Anfang
	August 2015 – Ende Juli 2018
Bruttofinanzierungsbedarf	81,7
Ablösung von Darlehen	33,8
Rückzahlung der Darlehen von IWF und der griechischen Zentralbank (BoG)	2,1
Zinszahlungen	17,8
Abbau von Zahlungsrückständen	7,0
Bareinlagen-Polster zur Bildung von Einlagen	4,5
Privatisierung (-)	-2,5
Gesamtstaatlicher Primärüberschuss in Barmitteln* (-)	-6,0
Bankenrekapitalisierung	25,0
Mögliche Finanzierungsquellen	7,7
Zinsgewinne aus Anleihekaufprogramm (SMP) / Vereinbarung über Netto-Finanzvermögen (ANFA)	7,7
Finanzierungslücke	74,0

Anmerkung: Der Primärüberschuss in Barmitteln wird anhand der periodengerechten Haushaltsziele ermittelt und auf Kassenbasis umgerechnet. Obwohl das Programm voraussichtlich erst Anfang August anlaufen wird, umfasst das Finanzierungspaket auch den Abbau von Rückständen gegenüber externen Gläubigern sowie die im Juli entstandene Finanzierungslücke.

b. IWF

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und angesichts der Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF lässt sich keine Voraussage treffen, inwieweit der IWF seinerseits Beiträge zum Programm leisten können. Der IWF hat im Rahmen der laufenden erweiterten Fondsfazilität (EFF) zugesagte Mittel in Höhe von rund 16 Mrd. EUR nicht ausgezahlt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und angesichts der Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF sieht sich der IWF nicht imstande, zum Programm beizutragen. Der bevorzugte Gläubigerstatus des IWF muss anerkannt werden. Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF müssen abgebaut werden, bevor der IWF weitere Auszahlungen vornehmen kann. Darüber hinaus gaben die Stabsmitglieder des IWF zu erkennen, dass der IWF hinreichende Zusicherungen benötigt – durch deutlich wirkungsvollere, vor Auszahlung zu erfüllende Maßnahmen oder im Wege einer verlängerten Wartezeit, während der sich die Regierung eine Erfolgsbilanz im Sinne einer resoluten Umsetzung der Programm-Maßnahmen erarbeiten könnte – dass nicht erneut Zahlungsrückstände auftreten, bevor neue Finanzmittel ausgezahlt werden.

c. Zugang zur Marktfinanzierung

Hauptziel der Finanzhilfe des ESM im Zusammenwirken mit einem makroökonomischen Anpassungsprogramm ist es, dem begünstigten Mitgliedstaat zu erschwinglichen Kosten schrittweise einen erneuten Marktzugang zu ermöglichen. Zwar lässt sich schwer prognostizieren, wann und in welchem Umfang sich ein solcher Marktzugang erneut erreichen lässt, doch kann aufgrund der bereits (auch im Falle Griechenlands) gesammelten Erfahrungen angenommen werden, dass ein begünstigter Mitgliedstaat ab der zweiten Hälfte der Programmlaufzeit schrittweise in der Lage sein wird, in die Märkte vorzudringen. Der in den Märkten erzielte Betrag führt dann natürlich zu einer Reduzierung der aus multi- und bilateralen Quellen bereitgestellten Ressourcen. Allgemein günstige Marktbedingungen und Renditebestrebungen vorausgesetzt, könnte der Marktzugang Griechenlands sogar noch früher einsetzen, sofern die Regierung einen glaubwürdigen Reformpfad einschlägt.

Fazit

Angesichts der vorstehenden Erörterung des geschätzten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen ist davon auszugehen, dass Griechenland für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2018 eine Finanzierungslücke in Höhe von mehr als 74 Mrd. EUR aufweist, die durch neue Finanzmittel externer Gläubiger gedeckt werden müsste. Der IWF vertritt die Auffassung, dass diese Schätzung um 4 Mrd. EUR höher anzusetzen ist. Angesichts der Struktur des Finanzierungsbedarfs wird die Auszahlung am Beginn des Anpassungsprogramms erfolgen müssen.

GREECE: AN UPDATE OF IMF STAFF'S PRELIMINARY PUBLIC DEBT SUSTAINABILITY ANALYSIS

Greece's public debt has become highly unsustainable. This is due to the easing of policies during the last year, with the recent deterioration in the domestic macroeconomic and financial environment because of the closure of the banking system adding significantly to the adverse dynamics. The financing need through end-2018 is now estimated at Euro 85 billion and debt is expected to peak at close to 200 percent of GDP in the next two years, provided that there is an early agreement on a program. Greece's debt can now only be made sustainable through debt relief measures that go far beyond what Europe has been willing to consider so far.

1. The IMF staff's most recent DSA was published less than two weeks ago (attached [here](#)). It noted that:

- (i) About a year ago, if program policies had been implemented as agreed, no further debt relief would have been needed to reach the targets under the November 2012 framework (debt of 124 percent of GDP by 2020 and "substantially below" 110 percent of GDP by 2022).
- (ii) But the significant shortfalls in program implementation during the last year led to a significant increase in the financing need—by more than Euro 60 billion—estimated only a few weeks ago. As a result, debt-to-GDP by 2022 was projected to increase from an estimate less than a year ago of about 105 percent to a revised estimate of 142 percent, significantly above the target of 110 percent of GDP. This would under the November 2012 agreement have implied significant additional measures to reduce the face-value of debt.
- (iii) However, as detailed in the published DSA—in view of the fact that most of the debt was now owed to official European creditors on non-market terms—a case could be made for changing from the stock-of-debt framework agreed in November 2012 to a framework focused on the path of gross financing needs. This would support the conclusion that haircuts could be avoided if instead there was a significant further extension of the maturities of the entire stock of European debt (GLF, EFSF), in the form of a doubling of grace and repayment periods, with similarly concessional terms on new financing. At the core of this conclusion is the fundamental premise that public debt cannot be assumed to migrate back onto the balance sheet of the private sector at interest rates consistent with debt sustainability until debt is much lower. Greece cannot return to markets anytime soon at interest rates that it can afford from a medium-term perspective.

2. The events of the past two weeks—the closure of banks and imposition of capital controls—are extracting a heavy toll on the banking system and the economy, leading to a further significant deterioration in debt sustainability relative to what was projected in our recently published DSA. A full and comprehensive revision of this debt sustainability analysis can

only be done at a later stage, taking into account the deterioration in the economic situation as a result of the closing of the banking system and the details of policies yet to be agreed. However, it is already clear at this stage that there will be a significant increase in the financing need. The preliminary (mutually agreed) assessment of the three institutions is that total financing need through end-2018 will increase to Euro 85 billion, or some Euro 25 billion above what was projected in the IMF's published DSA only two weeks ago, largely on account of the estimated need for a larger banking sector backstop for Euro 25 billion. Adjusting our recent DSA mechanically for these changes, and taking into account the agreed weaker growth path for the next two years, gives rise to the following main revisions:

- a. Debt would peak at close to 200 percent of GDP in the next two years. This contrasts with earlier projections that the peak in debt—at 177 percent of GDP in 2014—is already behind us.
 - b. By 2022, debt is now projected to be at 170 percent of GDP, compared to an estimate of 142 percent of GDP projected in our published DSA.
 - c. Gross financing needs would rise to levels well above what they were at the last review (and above the 15 percent of GDP threshold deemed safe) and continue rising in the long term.
3. Moreover, these projections remain subject to considerable downside risk, suggesting that there could be a need for additional further exceptional financing from Member States with an attendant deterioration in the debt dynamics:
- (i) **Medium-term primary surplus target:** Greece is expected to maintain primary surpluses for the next several decades of 3.5 percent of GDP. Few countries have managed to do so. The reversal of key public sector reforms already in place—notably pension and civil service reforms—without yet any specification of alternative reforms raises concerns about Greece's ability to reach this target. Moreover, the failure to resist political pressures to ease the target that became evident as soon as the primary balance swung into surplus also raise doubts about the assumption that such targets can be sustained for prolonged periods. The Government and its European partners need to address these concerns in the coming months.
 - (ii) **Growth:** Greece is still assumed to go from the lowest to among the highest productivity growth and labor force participation rates in the euro area, which will require very ambitious and steadfast reforms. For this to happen, the Government—which has put on hold key structural reforms—would need to specify strong and credible alternatives in the context of the forthcoming program discussions.
 - (iii) **Bank support:** the proposed additional injection of large-scale support for the banking system would be the third such publicly funded rescue in the last 5 years.

Further capital injections could be needed in the future, absent a radical solution to the governance issues that are at the root of the problems of the Greek banking system. There are at this stage no concrete plans in this regard.

4. The dramatic deterioration in debt sustainability points to the need for debt relief on a scale that would need to go well beyond what has been under consideration to date—and what has been proposed by the ESM. There are several options. If Europe prefers to again provide debt relief through maturity extension, there would have to be a very dramatic extension with grace periods of, say, 30 years on the entire stock of European debt, including new assistance. This reflects the basic premise that debt cannot be assumed to migrate back onto the balance sheet of the private sector at interest rates close to the current AAA rates before debt levels have been brought to much lower levels; borrowing at anything but AAA rates in the near term will bring about an unsustainable debt dynamic for the next several decades. Other options include explicit annual transfers to the Greek budget or deep upfront haircuts. The choice between the various options is for Greece and its European partners to decide.

GRIECHENLAND:

AKTUALISIERUNG DER VORLÄUFIGEN SCHULDENTRAGFÄHIGKEITSANALYSE DES IWF

Die griechische Staatsverschuldung ist inzwischen in hohem Maße untragbar. Dies ist auf die Lockerungen bei den Maßnahmen im Laufe des vergangenen Jahres zurückzuführen; erheblich beeinträchtigt wird die Dynamik zusätzlich durch die jüngste Verschlechterung des inländischen gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Umfelds infolge der Schließung des Bankensystems. Der Finanzierungsbedarf bis Ende 2018 wird nun auf 85 Mrd. EUR geschätzt und beim Schuldenstand wird ein Höchstwert von knapp 200 % des BIP in den nächsten zwei Jahren erwartet – vorausgesetzt, es kommt zu einer frühzeitigen Einigung auf ein Programm. Die Schulden Griechenlands können inzwischen nur noch durch Entschuldungsmaßnahmen auf ein tragfähiges Niveau gesenkt werden, die weit über das hinausgehen, was Europa bislang in Betracht zu ziehen bereit war.

1. Die letzte Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWF wurde vor weniger als zwei Wochen veröffentlicht ([hier](#)). Darin wurde Folgendes festgestellt:

- (i) Vor etwa einem Jahr wäre, wenn die Programmmaßnahmen wie vereinbart umgesetzt worden wären, kein weiterer Schuldenerlass erforderlich gewesen, um die Ziele nach dem Rahmen vom November 2012 zu erreichen (Schuldenquote von 124 % des BIP bis 2020 und von „deutlich unter“ 110 % des BIP bis 2022).
- (ii) Die erheblichen Defizite bei der Programmumsetzung im Laufe des vergangenen Jahres haben jedoch zu einem deutlichen Anstieg des Finanzierungsbedarfs – um mehr als 60 Mrd. EUR – geführt, wie erst vor wenigen Wochen geschätzt wurde. Infolge dessen wurde prognostiziert, dass die Schuldenquote bis 2022 von ca. 105 % nach der Schätzung von vor weniger als einem Jahr auf schätzungsweise 142 % und damit deutlich über die Zielvorgabe von 110 % des BIP hinaus steigen wird. Vor diesem Hintergrund hätte die Vereinbarung vom November 2012 erhebliche zusätzliche Maßnahmen vorsehen müssen, um den Nennwert der Verschuldung zu senken.
- (iii) Wie in der veröffentlichten Schuldentragfähigkeitsanalyse dargelegt, schien es nun angesichts dessen, dass ein Großteil der Schulden zu nicht marktüblichen Konditionen bei öffentlichen europäischen Gläubigern aufgenommen worden war, jedoch vertretbar, von dem im November 2012 vereinbarten Rahmen, der sich am Schuldenbestand orientiert, zu einem Rahmen zu wechseln, der auf die Entwicklung des Bruttofinanzierungsbedarfs ausgerichtet ist. Dies würde die Folgerung stützen, dass Schuldenschnitte vermieden werden könnten, wenn stattdessen die Laufzeiten des gesamten Bestands an europäischen Schulden (griechische Darlehensfazilität, EFSF) noch einmal deutlich verlängert würden in Form einer Verdopplung der

tilgungsfreien Phasen und Rückzahlungsfristen, wobei im Fall neu gewährter Finanzmittel ähnlich günstige Konditionen gelten müssten. Kern dieser Folgerung ist die grundlegende Annahme, dass die Staatsverschuldung erst dann wieder zu Zinssätzen in die Bilanz des Privatsektors zurückwandern kann, die mit der Schuldentragfähigkeit vereinbar sind, wenn der Schuldenstand deutlich verringert wurde. Griechenland kann in der nächsten Zeit nicht zu Zinssätzen an die Märkte zurückkehren, die es mittelfristig aufbringen kann.

2. Die Ereignisse der vergangenen zwei Wochen – die Schließung der Banken und die Verhängung von Kapitalverkehrskontrollen – belasten das Bankensystem und die Wirtschaft enorm, was sich in einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit gegenüber der Prognose in unserer jüngst veröffentlichten Schuldentragfähigkeitsanalyse niederschlägt. Eine vollständige, umfassende Überarbeitung dieser Analyse kann erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der verschlechterten wirtschaftlichen Lage infolge der Schließung des Bankensystems sowie der Einzelheiten der noch zu vereinbarenden Maßnahmen erfolgen. Allerdings steht bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass der Finanzierungsbedarf deutlich zunehmen wird. Nach der vorläufigen (gemeinsam vereinbarten) Bewertung der drei Institutionen wird der Gesamtfinanzierungsbedarf bis Ende 2018 auf 85 Mrd. EUR steigen, d. h. 25 Mrd. EUR mehr als in der erst vor zwei Wochen veröffentlichten Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWF prognostiziert. Der Mehrbedarf ist in erster Linie auf die benötigte höhere Absicherung („Backstop“) für den Bankensektor in Höhe von schätzungsweise 25 Mrd. EUR zurückzuführen. Bei formaler Anpassung unserer jüngsten Schuldentragfähigkeitsanalyse an diese Veränderungen und unter Berücksichtigung der vereinbarten schwächeren Wachstumsentwicklung in den nächsten zwei Jahren ergeben sich die folgenden wichtigsten Änderungen:

- a. Die Verschuldung würde in den nächsten zwei Jahren einen Höchststand von knapp 200 % des BIP erreichen. Dies widerspricht früheren Prognosen, denen zufolge der Höchststand der Verschuldung 2014 mit 177 % des BIP bereits erreicht wurde.
- b. Im Vergleich zu der in unserer veröffentlichten Schuldentragfähigkeitsanalyse enthaltenen Schätzung von 142 % des BIP wird nunmehr bis 2022 eine Verschuldung von 170 % des BIP prognostiziert.
- c. Der Bruttofinanzierungsbedarf würde deutlich über dem Niveau zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung (wie auch über dem als sicher geltenden BIP-Schwellenwert von 15 %) liegen und langfristig weiter ansteigen.

3. Darüber hinaus unterliegen diese Prognosen weiterhin erheblichen Abwärtsrisiken, was auf einen möglichen Bedarf an weiterer außerordentlicher Finanzierung durch die Mitgliedstaaten und eine damit verbundene Verschlechterung der Schuldendynamik hindeutet:

- (i) **Mittelfristiges Primärüberschussziel:** Griechenland soll über die nächsten Jahrzehnte einen Primärüberschuss von 3,5 % des BIP aufrechterhalten. Dies ist bisher wenigen Ländern gelungen. Die Umkehr wichtiger, bereits umgesetzter Reformen im öffentlichen Sektor, insbesondere der Reform des Rentensystems und des öffentlichen Dienstes, ohne die bisherige Nennung alternativer Reformen gibt Anlass zur Sorge hinsichtlich der Fähigkeit Griechenlands zur Erreichung dieses Ziels. Das Unvermögen, dem politischen Druck zur Lockerung des Ziels Stand zu halten, der mit Erreichen eines Primärüberschusses aufkam, lässt zudem Zweifel an der Annahme aufkommen, dass dieses Ziel über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden kann. Die Regierung und ihre europäischen Partner müssen diese Bedenken in den nächsten Monaten ausräumen.
- (ii) **Wachstum:** Es wird weiterhin die Annahme zugrunde gelegt, dass sich Griechenland innerhalb des Euro-Währungsgebiets vom Land mit der niedrigsten zu einem Land mit einer der höchsten Produktivitätswachstumsraten und Erwerbsbeteiligungsquoten entwickelt; dazu bedarf es sehr ehrgeiziger und entschlossener Reformen. Dazu müsste die Regierung, die wichtige Strukturreformen ausgesetzt hat, im Rahmen der bevorstehenden Programmverhandlungen belastbare und glaubwürdige Alternativen darlegen.
- (iii) **Unterstützung der Banken:** Die vorgeschlagene zusätzliche weitreichende Unterstützung des Bankensystems wäre die dritte öffentlich finanzierte Rettungsmaßnahme dieser Art in den vergangenen fünf Jahren. Weitere Kapitalzuführungen könnten in Zukunft erforderlich werden, sollte keine umfassende Lösung der Probleme im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrukturen gefunden werden, auf die die Probleme im griechischen Bankensystem zurückzuführen sind. Diesbezüglich liegen derzeit keine konkreten Pläne vor.

4. Die dramatische Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit deutet auf die Notwendigkeit eines Schuldenerlasses hin, dessen Umfang weit über das hinausgehen müsste, was bisher in Betracht gezogen sowie vom ESM vorgeschlagen wurde. Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Entscheidet sich Europa erneut für die Gewährung von Schuldenerleichterungen durch Laufzeitverlängerungen, müssten die Verlängerungen erheblich sein mit tilgungsfreien Phasen beispielsweise von 30 Jahren für den gesamten Bestand an europäischen Schulden einschließlich neuer Unterstützung. Darin spiegelt sich die grundlegende Annahme wider, dass die Schulden zu Zinssätzen, die annähernd den derzeitigen AAA-Sätzen entsprechen, nicht in die Bilanz des Privatsektors zurückwandern können, solange die Schuldenstände nicht erheblich zurückgeführt werden. Die kurzfristige Kreditaufnahme zu Zinssätzen unter AAA wird zu einer nicht tragfähigen Schuldendynamik über die nächsten Jahrzehnte führen. Andere Möglichkeiten wären explizite jährliche Transfers an den griechischen Haushalt oder weitreichende Schuldenschnitte im Vorfeld (deep upfront haircuts). Die Wahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten obliegt Griechenland und seinen europäischen Partnern.



Brussels, 12 July 2015

SN 4070/15

EUROSUMMIT

**Subject: Euro Summit Statement
Brussels, 12 July 2015**

The Euro Summit stresses the crucial need to rebuild trust with the Greek authorities as a pre-requisite for a possible future agreement on a new ESM programme. In this context, the ownership by the Greek authorities is key, and successful implementation should follow policy commitments.

A euro area Member State requesting financial assistance from the ESM is expected to address, wherever possible, a similar request to the IMF¹. This is a precondition for the Eurogroup to agree on a new ESM programme. Therefore Greece will request continued IMF support (monitoring and financing) from March 2016.

Given the need to rebuild trust with Greece, the Euro Summit welcomes the commitments of the Greek authorities to legislate without delay a first set of measures. These measures, taken in full prior agreement with the Institutions, will include:

¹ ESM Treaty, recital (8).

by 15 July

- the streamlining of the VAT system and the broadening of the tax base to increase revenue;
- upfront measures to improve long-term sustainability of the pension system as part of a comprehensive pension reform programme;
- the safeguarding of the full legal independence of ELSTAT;
- full implementation of the relevant provisions of the Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union, in particular by making the Fiscal Council operational before finalizing the MoU and introducing quasi-automatic spending cuts in case of deviations from ambitious primary surplus targets after seeking advice from the Fiscal Council and subject to prior approval of the Institutions;

by 22 July

- the adoption of the Code of Civil Procedure, which is a major overhaul of procedures and arrangements for the civil justice system and can significantly accelerate the judicial process and reduce costs;
- the transposition of the BRRD with support from the European Commission.

Immediately, and only subsequent to legal implementation of the first four above-mentioned measures as well as endorsement of all the commitments included in this document by the Greek Parliament, verified by the Institutions and the Eurogroup, may a decision to mandate the Institutions to negotiate a Memorandum of Understanding (MoU) be taken. This decision would be taken subject to national procedures having been completed and if the preconditions of Article 13 of the ESM Treaty are met on the basis of the assessment referred to in Article 13.1.

In order to form the basis for a successful conclusion of the MoU, the Greek offer of reform measures needs to be seriously strengthened to take into account the strongly deteriorated economic and fiscal position of the country during the last year. The Greek government needs to formally commit to strengthening their proposals in a number of areas identified by the Institutions, with a satisfactory clear timetable for legislation and implementation, including structural benchmarks, milestones and quantitative benchmarks, to have clarity on the direction of policies over the medium-run. They notably need, in agreement with the Institutions, to:

- carry out ambitious pension reforms and specify policies to fully compensate for the fiscal impact of the Constitutional Court ruling on the 2012 pension reform and to implement the zero deficit clause or mutually agreeable alternative measures by October 2015;
- adopt more ambitious product market reforms with a clear timetable for implementation of all OECD toolkit I recommendations, including Sunday trade, sales periods, pharmacy ownership, milk and bakeries, except over-the-counter pharmaceutical products, which will be implemented in a next step, as well as for the opening of macro-critical closed professions (e.g. ferry transportation). On the follow-up of the OECD toolkit-II, manufacturing needs to be included in the prior action;
- on energy markets, proceed with the privatisation of the electricity transmission network operator (ADMIE), unless replacement measures can be found that have equivalent effect on competition, as agreed by the Institutions;
- on labour markets, undertake rigorous reviews and modernisation of collective bargaining, industrial action and, in line with the relevant EU directive and best practice, collective dismissals, along the timetable and the approach agreed with the Institutions. On the basis of these reviews, labour market policies should be aligned with international and European best practices, and should not involve a return to past policy settings which are not compatible with the goals of promoting sustainable and inclusive growth;

- adopt the necessary steps to strengthen the financial sector, including decisive action on non-performing loans and measures to strengthen governance of the HFSF and the banks, in particular by eliminating any possibility for political interference especially in appointment processes.

On top of that, the Greek authorities shall take the following actions:

- to develop a significantly scaled up privatisation programme with improved governance; valuable Greek assets will be transferred to an independent fund that will monetize the assets through privatisations and other means. The monetization of the assets will be one source to make the scheduled repayment of the new loan of ESM and generate over the life of the new loan a targeted total of EUR 50bn of which EUR 25bn will be used for the repayment of recapitalization of banks and other assets and 50 % of every remaining euro (i.e. 50% of EUR 25bn) will be used for decreasing the debt to GDP ratio and the remaining 50 % will be used for investments.

This fund would be established in Greece and be managed by the Greek authorities under the supervision of the relevant European Institutions. In agreement with Institutions and building on best international practices, a legislative framework should be adopted to ensure transparent procedures and adequate asset sale pricing, according to OECD principles and standards on the management of State Owned Enterprises (SOEs);

- in line with the Greek government ambitions, to modernise and significantly strengthen the Greek administration, and to put in place a programme, under the auspices of the European Commission, for capacity-building and de-politicizing the Greek administration. A first proposal should be provided by 20 July after discussions with the Institutions. The Greek government commits to reduce further the costs of the Greek administration, in line with a schedule agreed with the Institutions;

- to fully normalize working methods with the Institutions, including the necessary work on the ground in Athens, to improve programme implementation and monitoring. The government needs to consult and agree with the Institutions on all draft legislation in relevant areas with adequate time before submitting it for public consultation or to Parliament. The Euro Summit stresses again that implementation is key, and in that context welcomes the intention of the Greek authorities to request by 20 July support from the Institutions and Member States for technical assistance, and asks the European Commission to coordinate this support from Europe;
- With the exception of the humanitarian crisis bill, the Greek government will reexamine with a view to amending legislations that were introduced counter to the February 20 agreement by backtracking on previous programme commitments or identify clear compensatory equivalents for the vested rights that were subsequently created.

The above-listed commitments are minimum requirements to start the negotiations with the Greek authorities. However, the Euro Summit made it clear that the start of negotiations does not preclude any final possible agreement on a new ESM programme, which will have to be based on a decision on the whole package (including financing needs, debt sustainability and possible bridge financing).

The Euro Summit takes note of the possible programme financing needs of between EUR 82 and 86bn, as assessed by the Institutions. It invites the Institutions to explore possibilities to reduce the financing envelope, through an alternative fiscal path or higher privatisation proceeds. Restoring market access, which is an objective of any financial assistance programme, lowers the need to draw on the total financing envelope. The Euro Summit takes note of the urgent financing needs of Greece which underline the need for very swift progress in reaching a decision on a new MoU: these are estimated to amount to EUR 7bn by 20 July and an additional EUR 5bn by mid August.

The Euro Summit acknowledges the importance of ensuring that the Greek sovereign can clear its arrears to the IMF and to the Bank of Greece and honour its debt obligations in the coming weeks to create conditions which allow for an orderly conclusion of the negotiations. The risks of not concluding swiftly the negotiations remain fully with Greece. The Euro Summit invites the Eurogroup to discuss these issues as a matter of urgency.

Given the acute challenges of the Greek financial sector, the total envelope of a possible new ESM programme would have to include the establishment of a buffer of EUR 10 to 25bn for the banking sector in order to address potential bank recapitalisation needs and resolution costs, of which EUR 10bn would be made available immediately in a segregated account at the ESM.

The Euro Summit is aware that a rapid decision on a new programme is a condition to allow banks to reopen, thus avoiding an increase in the total financing envelope. The ECB/SSM will conduct a comprehensive assessment after the summer. The overall buffer will cater for possible capital shortfalls following the comprehensive assessment after the legal framework is applied.

There are serious concerns regarding the sustainability of Greek debt. This is due to the easing of policies during the last twelve months, which resulted in the recent deterioration in the domestic macroeconomic and financial environment. The Euro Summit recalls that the euro area Member States have, throughout the last few years, adopted a remarkable set of measures supporting Greece's debt sustainability, which have smoothed Greece's debt servicing path and reduced costs significantly.

Against this background, in the context of a possible future ESM programme, and in line with the spirit of the Eurogroup statement of November 2012, the Eurogroup stands ready to consider, if necessary, possible additional measures (possible longer grace and payment periods) aiming at ensuring that gross financing needs remain at a sustainable level. These measures will be conditional upon full implementation of the measures to be agreed in a possible new programme and will be considered after the first positive completion of a review.

The Euro Summit stresses that nominal haircuts on the debt cannot be undertaken.

The Greek authorities reiterate their unequivocal commitment to honour their financial obligations to all their creditors fully and in a timely manner.

Provided that all the necessary conditions contained in this document are fulfilled, the Eurogroup and ESM Board of Governors may, in accordance with Article 13.2 of the ESM Treaty, mandate the Institutions to negotiate a new ESM programme, if the preconditions of Article 13 of the ESM Treaty are met on the basis of the assessment referred to in Article 13.1.

To help support growth and job creation in Greece (in the next 3-5 years) the Commission will work closely with the Greek authorities to mobilise up to EUR 35bn (under various EU programmes) to fund investment and economic activity, including in SMEs. As an exceptional measure and given the unique situation of Greece the Commission will propose to increase the level of pre-financing by EUR 1bn to give an immediate boost to investment to be dealt with by the EU co-legislators. The Investment Plan for Europe will also provide funding opportunities for Greece.



Brüssel, den 12. Juli 2015

SN 4070/15

EUROSUMMIT

**Betr.: Erklärung des Euro-Gipfels
Brüssel, 12. Juli 2015**

Der Eurogipfel betont, dass als Voraussetzung für eine mögliche künftige Vereinbarung über ein neues ESM-Programm das Vertrauen in die griechische Regierung unbedingt wiederhergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Eigenverantwortung der griechischen Regierung von ausschlaggebender Bedeutung, und auf politische Verpflichtungen sollte eine erfolgreiche Umsetzung folgen.

Von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der um eine Finanzhilfe durch den ESM ersucht, wird erwartet, dass er, wann immer dies möglich ist, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet¹. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Euro-Gruppe einem neuen ESM-Programm zustimmt. Griechenland wird daher fortgesetzte Unterstützung durch den IWF (Überwachung und Finanzierung) ab März 2016 beantragen.

Angesichts der Notwendigkeit, das Vertrauen in Griechenland wiederherzustellen, begrüßt der Euro-Gipfel die Zusage der griechischen Regierung, unverzüglich die Rechtsvorschriften für ein erstes Maßnahmenpaket zu erlassen. Diese Maßnahmen, die mit den Institutionen im Vorhinein vollständig abzustimmen sind, umfassen:

¹ ESM-Vertrag, Erwägungsgrund 8.

bis zum 15. Juli 2015

- die Straffung des Mehrwertsteuersystems und die Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage, um die Einnahmen zu erhöhen;
- sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems als Teil eines umfassenden Programms zur Rentenreform;
- die Sicherstellung der vollen rechtlichen Unabhängigkeit des griechischen statistischen Amtes ELSTAT;
- die vollständige Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, indem insbesondere dafür gesorgt wird, dass der Fiskalrat vor Fertigstellung der Vereinbarung seine Tätigkeit aufnehmen kann und indem bei Abweichungen von ehrgeizigen Primärüberschusszielen nach Konsultation des Fiskalrates und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Institutionen quasi-automatische Ausgabenkürzungen eingeführt werden;

bis zum 22. Juli 2015

- die Annahme der Zivilprozessordnung, wobei es sich um eine grundlegende Revision der Verfahren und Regelungen für das Zivilrechtssystem handelt, die eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren und Kostensenkungen in erheblichem Maße ermöglicht;
- die Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten mit Unterstützung der Europäischen Kommission.

Erst im Anschluss an die rechtliche Umsetzung der ersten vier der obengenannten Maßnahmen sowie an die Billigung aller in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen durch das griechische Parlament, überprüft durch die Institutionen und die Euro-Gruppe, kann unverzüglich der Beschluss gefasst werden, die Institutionen mit der Aushandlung einer Vereinbarung zu beauftragen. Dieser Beschluss würde unter dem Vorbehalt gefasst, dass die nationalen Verfahren abgeschlossen sind und die Voraussetzungen nach Artikel 13 des ESM-Vertrags auf der Grundlage der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Bewertung erfüllt sind.

Damit sie die Grundlage für einen erfolgreichen Abschluss der Vereinbarung bilden können, müssen die von Griechenland vorgeschlagenen Reformmaßnahmen erheblich ausgeweitet werden, um der deutlichen Verschlechterung der Wirtschafts- und Haushaltslage des Landes im vergangenen Jahr Rechnung zu tragen. Die griechische Regierung muss sich förmlich dazu verpflichten, ihre Vorschläge in einer Reihe von Bereichen, die von den Institutionen benannt wurden, nachzubessern, und diese mit einem ausreichend klaren Zeitplan für den Erlass von Rechtsvorschriften und deren Umsetzung einschließlich Strukturindikatoren, Etappenzielen und quantitativen Benchmarks unterlegen, so dass Klarheit über die mittelfristige Ausrichtung der Politik besteht. Insbesondere müssen im Einvernehmen mit den Institutionen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Durchführung ehrgeiziger Reformen des Rentensystems und Festlegung politischer Maßnahmen, um die Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichts zu der Rentenreform von 2012 auf den Haushalt vollständig auszugleichen und die Klausel über ein Nulldefizit oder einvernehmlich vereinbarte alternative Maßnahmen bis Oktober 2015 umzusetzen;
- Verabschiedung ehrgeizigerer Produktmarktreforemen zusammen mit einem klaren Zeitplan für die Durchführung sämtlicher im Rahmen des OECD-Instrumentariums (Teil I) ausgesprochener Empfehlungen, unter anderem zu verkaufsoffenen Sonntagen, Schlussverkaufperioden, Eigentum an Apotheken, Milch und Bäckereien, mit Ausnahme nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die in einem nächsten Schritt umgesetzt werden, sowie zur Öffnung von makroökonomisch relevanten geschlossenen Berufen (z.B. Fährbetrieb). Im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem OECD-Instrumentarium (Teil II) ist die Produktion in die vorbereitenden Maßnahmen aufzunehmen;
- in Bezug auf die Energiemärkte Privatisierung des Stromübertragungsnetzbetreibers (ADMIE), es sei denn, im Benehmen mit den Institutionen können Ersatzmaßnahmen mit gleichwertiger Wirkung auf den Wettbewerb ermittelt werden;
- auf den Arbeitsmärkten eine tiefgreifende Überprüfung und Modernisierung der Verfahren für Tarifverhandlungen, Arbeitskampfmaßnahmen und, im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien und bewährten Verfahren der EU, Massenentlassungen nach dem mit den Institutionen vereinbarten Zeitplan und Ansatz. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen sollte die Arbeitsmarktpolitik an bewährte internationale und europäische Verfahren angepasst werden und nicht zu einer Rückkehr zur bisherigen Politikgestaltung führen, die mit den Zielen der Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums nicht vereinbar ist;

- Annahme der erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung des Finanzsektors einschließlich entschlossener Maßnahmen in Bezug auf notleidende Kredite und Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des HFSF und der Banken, vor allem durch die Beseitigung sämtlicher Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme, insbesondere bei Ernennungsverfahren.

Darüber hinaus ergreift die griechische Regierung die folgenden Maßnahmen:

- Ausarbeitung eines deutlich nachgebesserten Programms für die Privatisierung mit verbesserter Steuerung; Transfer von hohen griechischen Vermögenswerten an einen unabhängigen Fonds, der die Vermögenswerte durch Privatisierungen und andere Wege monetarisiert. Die Monetarisierung der Vermögenswerte wird eine Quelle für die vereinbarte Rückzahlung des neuen ESM-Darlehens sein und soll während der Laufzeit des neuen Darlehens einen angestrebten Gesamtwert in Höhe von 50 Mrd. EUR erzielen, wovon 25 Mrd. EUR für die Rückzahlung der Rekapitalisierung von Banken und anderen Vermögenswerten verwendet werden und 50 % jedes verbleibenden Euro (d.h. 50 % von 25 Mrd. EUR) für die Verringerung der Schuldenquote und die übrigen 50 % für Investitionen genutzt werden.

Dieser Fonds würde in Griechenland eingerichtet und von den griechischen Behörden unter Aufsicht der maßgeblichen europäischen Organe und Einrichtungen verwaltet werden. In Abstimmung mit den Institutionen und aufbauend auf bewährten internationalen Verfahren sollte ein Rechtsrahmen angenommen werden, um gemäß den Grundsätzen und Standards der OECD in Bezug auf die Verwaltung staatseigener Unternehmen transparente Verfahren und eine angemessene Preisbildung für die Veräußerung von Vermögenswerten sicherzustellen;

- Modernisierung und deutliche Stärkung der griechischen Verwaltung im Einklang mit den Zielsetzungen der griechischen Regierung sowie – unter Federführung der Europäischen Kommission – die Einleitung eines Programms zum Aufbau von Kapazitäten und zur Entpolitisierung der griechischen Verwaltung. Ein erster Vorschlag sollte nach Beratungen mit den Institutionen bis zum 20. Juli 2015 vorgelegt werden. Die griechische Regierung verpflichtet sich, die Kosten der griechischen Verwaltung gemäß einem mit den Institutionen vereinbarten Zeitplan weiter zu senken;

- vollständige Normalisierung der Verfahren zur Arbeit mit den Institutionen einschließlich der erforderlichen Arbeiten vor Ort in Athen sowie Verbesserung der Programm-durchführung und -überwachung. Die Regierung muss die Institutionen zu sämtlichen Gesetzesentwürfen in relevanten Bereichen mit angemessenem Vorlauf konsultieren und sich mit ihnen abstimmen, ehe eine öffentliche Konsultation durchgeführt oder das Parlament befasst wird. Der Euro-Gipfel betont erneut, dass die Umsetzung von zentraler Bedeutung ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der griechischen Regierung, bis zum 20. Juli 2015 ein Hilfersuchen um technische Unterstützung an die Institutionen und die Mitgliedstaaten zu richten, und er ersucht die Europäische Kommission, diese Unterstützung durch Europa zu koordinieren;
- Die griechische Regierung wird mit Ausnahme des Gesetzes über die humanitäre Krise die Rechtsvorschriften überprüfen, um die Rechtsvorschriften zu ändern, die im Widerspruch zu der Vereinbarung vom 20. Februar eingeführt wurden und Rückschritte gegenüber früheren Programmauflagen darstellen, oder sie wird klare Ausgleichsäquivalente für die erworbenen Rechte ermitteln, die im Nachhinein geschaffen wurden.

Die oben aufgeführten Verpflichtungen sind Mindestanforderungen für die Aufnahme der Verhandlungen mit der griechischen Regierung. Der Euro-Gipfel hat jedoch unmissverständlich klargestellt, dass die Aufnahme von Verhandlungen einer etwaigen endgültigen Vereinbarung über ein neues ESM-Programm, das in jedem Fall auf einen Beschluss über das Gesamtpaket (einschließlich des Finanzierungsbedarfs, der Schuldentragfähigkeit und einer etwaigen Überbrückungsfinanzierung) gestützt sein muss, keinesfalls vorgeht.

Der Euro-Gipfel nimmt zur Kenntnis, dass nach Einschätzung der Institutionen der mögliche Programmfinanzierungsbedarf zwischen 82 und 86 Mrd. EUR beträgt. Er ersucht die Institutionen, Möglichkeiten einer Verringerung des Finanzierungsrahmens – durch einen alternativen Konsolidierungspfad oder höhere Einnahmen aus Privatisierungen – zu prüfen. Die Wiederherstellung des Marktzugangs, die Ziel eines jeden Finanzhilfeprogramms ist, verringert die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des gesamten Finanzrahmens. Der Euro-Gipfel nimmt Kenntnis vom dringenden Finanzierungsbedarf Griechenlands, der verdeutlicht, dass äußerst zügig Fortschritte im Hinblick auf einen Beschluss über eine neue Vereinbarung erzielt werden müssen: Dieser Finanzierungsbedarf wird auf einen Betrag von 7 Mrd. EUR bis zum 20. Juli und auf einen weiteren Betrag von 5 Mrd. EUR bis Mitte August veranschlagt.

Der Euro-Gipfel stellt fest, wie wichtig es ist, dass der griechische Staat seine Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF und der Bank von Griechenland ausgleichen und in den kommenden Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, um die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Verhandlungen zu schaffen. Das Risiko eines nicht zügigen Abschlusses der Verhandlungen liegt vollständig bei Griechenland. Der Euro-Gipfel ersucht die Euro-Gruppe, diese Aspekte vordringlich zu erörtern.

In Anbetracht der akuten Herausforderungen, mit denen der griechische Finanzsektor konfrontiert ist, müsste der Gesamtrahmen eines etwaigen neuen ESM-Programms die Schaffung eines Puffers von 10 bis 25 Mrd. EUR für den Bankensektor umfassen, um einen potenziellen Bankenrekapitalisierungsbedarf und etwaige Bankenabwicklungskosten zu decken, wovon 10 Mrd. EUR unmittelbar über ein Sonderkonto beim ESM bereitgestellt würden.

Der Euro-Gipfel ist sich bewusst, dass eine rasche Entscheidung über ein neues Programm eine Voraussetzung dafür ist, dass die Banken wieder öffnen können und somit eine Erhöhung des Gesamtfinanzierungsrahmens vermieden wird. Die EZB/der SSM wird nach dem Sommer eine umfassende Bewertung vornehmen. Der Gesamtpuffer wird Vorkehrungen für eine mögliche Kapitalknappheit im Anschluss an die umfassende Bewertung nach der Anwendung des Rechtsrahmens einschließen.

Es bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der griechischen Schulden. Dies ist auf eine Lockerung der politischen Maßnahmen in den letzten zwölf Monaten zurückzuführen, die zu der jüngsten Verschlechterung des makroökonomischen und finanziellen Umfelds im Inland geführt hat. Der Euro-Gipfel weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands getroffen haben, die den Schuldentilgungspfad Griechenlands erleichtert und die Kosten erheblich verringert haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Euro-Gruppe bereit, im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen ESM-Programm und im Geiste der Erklärung der Euro-Gruppe vom November 2012 erforderlichenfalls mögliche zusätzliche Maßnahmen (möglicher längerer Tilgungsaufschub und mögliche längere Zurückzahlungsfristen) zu erwägen, um sicherzustellen, dass der Bruttofinanzierungsbedarf auf einem tragfähigen Niveau bleibt. Diese Maßnahmen hängen davon ab, dass die in einem etwaigen neuen Programm festzulegenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, und sie werden nach einem ersten positiven Abschluss der Überprüfung in Betracht gezogen.

Der Euro-Gipfel betont, dass ein nominaler Schuldenschnitt nicht durchgeführt werden kann.

Die griechische Regierung erneuert ihre unabänderliche Zusage, dass sie allen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber allen ihren Gläubigern vollständig und rechtzeitig nachkommt.

Sofern alle in diesem Dokument aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, können die Euro-Gruppe und der ESM-Gouverneursrat gemäß Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags die Institutionen beauftragen, ein neues ESM-Programm auszuhandeln, falls die Voraussetzungen nach Artikel 13 des ESM-Vertrags auf der Grundlage der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Bewertung erfüllt sind.

Zur Unterstützung von Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Griechenland (in den kommenden 3 bis 5 Jahren) wird die Kommission eng mit der griechischen Regierung zusammenarbeiten, um bis zu 35 Mrd. EUR (im Rahmen verschiedener Programme der EU) zur Finanzierung von Investitionen und der Wirtschaftstätigkeit, einschließlich von KMU, zu mobilisieren. Die Kommission wird als eine Ausnahmemaßnahme aufgrund der einzigartigen Lage Griechenlands den Gesetzgebungsorganen der EU vorschlagen, die Höhe der Vorfinanzierung um 1 Mrd. EUR aufzustocken, um einen sofortigen Anschub für Investitionen zu geben. Auch der Investitionsplan für Europa wird Finanzierungsmöglichkeiten für Griechenland vorsehen.

**EUROPEAN COMMISSION**

DIRECTORATE GENERAL

ECONOMIC AND FINANCIAL AFFAIRS

Brussels, 16 July 2015

**Report on Greece's compliance with the commitments
in the Euro Summit statement of 12 July 2015**

This report has been compiled by European Commission staff in liaison with ECB and IMF staff.

The Euro Summit of 12 July stressed the crucial need to rebuild trust with the Greek authorities as a pre-requisite for a possible future agreement on a new ESM programme. In that context, that the ownership by the Greek authorities is key, and successful implementation should follow policy commitments.

The Euro Summit welcomed the commitments of the Greek authorities to legislate without delay a first set of measures. These measures, taken in full prior agreement with the Institutions, will include:

by 15 July 2015

1. the streamlining of the VAT system and the broadening of the tax base to increase revenue;
2. upfront measures to improve long-term sustainability of the pension system as part of a comprehensive pension reform programme;
3. the safeguarding of the full legal independence of ELSTAT;
4. full implementation of the relevant provisions of the Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union, in particular by making the Fiscal Council operational before finalizing the MoU and introducing quasi-automatic spending cuts in case of deviations from ambitious primary surplus targets after seeking advice from the Fiscal Council and subject to prior approval of the Institutions;

The Euro Summit also stated that immediately, and only subsequent to the legal implementation of the four above-mentioned measures as well as endorsement of all the commitments included in the Euro Summit statement by the Greek Parliament, verified by the Institutions and the Eurogroup, may a decision to mandate the Institutions to negotiate a Memorandum of Understanding (MoU) be taken.

The government has adopted Law 4334/2015 (FEK A.80) on 15 July 2015, covering the areas mentioned above.

Pending a final translation of the passed legislation, and thus with the caveat that additional changes may be needed as part of a comprehensive package, this report assesses whether the first set of four measures has been implemented and whether all the commitments included in the Euro Summit statement have been endorsed by the Greek Parliament.

1. The streamlining of the VAT system and the broadening of the tax base to increase revenue

Law 4334/2015 unifies the rates at a standard 23 percent rate, which will include restaurants and catering, a reduced 13 percent rate for basic food, energy, hotels, and water (excluding sewage), and a super-reduced rate of 6 percent for pharmaceuticals, books, and theatre, and now also for newspapers and magazines. The legislation eliminates the VAT discounts for islands, starting in October 2015 with the islands with higher incomes and which are the most popular tourist destinations. Regarding the discounts for most-remote islands by end-2016, the legal drafting on the latter point needs to be clarified to indicate that the full elimination of the discount takes place by that date. The new VAT rate on hotels will also be implemented from October 2015. VAT exemptions have been removed on fees of tutoring entities (frontistiria) of all educational levels and of foreign language and computer schools. The overall package will deliver a significant revenue gain approaching 1 percent of GDP on an annual basis.

The authorities have also taken a set of other measures to increase revenues. This includes an increase in corporate tax to 29%, an increase in income tax pre-payments, an increase in insurance taxes and an increase in luxury taxes with a broader base.

2. Upfront measures to improve long-term sustainability of the pension system as part of a comprehensive pension reform programme

Law 4334/2015 contains the following measures on pensions, while their coverage remains to be clarified and addressed if necessary:

- The granting of guaranteed contributory pension to those retiring after 30 June 2015 only at the attainment of the statutory normal retirement age of currently 67 years as;
- The increase of health contributions for pensioners to 6% and the collection of health contributions also to be applicable for supplementary pensions as from 1 July 2015.
- The integration into ETEA of all supplementary pension funds as of 1 August 2015 and ensuring that starting from that date all supplementary pension funds are only financed by own contributions;
- Restating that the 2010 pension reform is to be applied and some of the existing grandfathering be removed. While this restatement in primary legislation is welcome, secondary legislation that ensures implementation of the law is still needed.

The authorities have also frozen monthly state contribution to minimum pension in nominal terms at 1 July 2015 levels until end-2021; however, this amendment should be corrected to ensure that it is guaranteed contributory pensions benefits which are frozen, and not contributions, and that new retirees are also affected by the legislation. Secondary legislation is needed to implement the measures.

It should be noted that, in line with Article 73 of the Constitution, parallel legislation may be needed to ensure that the measures freezing contributory pensions and granting guaranteed contributory pension to those retiring after 30 June 2015 only at the attainment of the statutory normal retirement age of currently 67 years apply for the categories of the public sector. The Authorities should prepare and legislate the parallel legislation as soon as possible, if needed.

Significant further legislative action to ensure the sustainability of the pension system has to be taken urgently in the coming weeks in consultation and agreement with the institutions (e.g. early retirement, harmonization of contribution rules across funds).

3. The safeguarding of the full legal independence of ELSTAT;

Law 4334/2015 includes provisions that significantly strengthen the independence of ELSTAT. The legal amendments deal with the following issues: (i) the role and structure of the Advisory bodies of the Hellenic Statistical System, including the recasting of the Council of ELSS to an advisory Committee of the ELSS, and the role of the Good Practice Advisory Committee (GPAC); (ii) the recruitment procedure for the President of ELSTAT, to ensure that a President of the highest professional calibre is recruited, following transparent procedures and selection criteria; (iii) the involvement of ELSTAT as appropriate in any legislative or other legal proposal pertaining to any statistical matter; (iv) other issues that impact the independence of ELSTAT, including financial autonomy, the empowerment of ELSTAT to reallocate existing permanent posts and to hire staff where it is needed and to hire specialised scientific personnel, the removal of the classification of the institution as a fiscal policy body in the recent law 4270/2014; the exchange of information with the General Accounting Office; the role of the Bank of Greece in relation to the Official Statistics Programme and the use by the Bank of Greece of data produced by ELSTAT, and vice versa. The reforms introduced by Law 4334/2015 constitute significant progress to safeguard the legal independence of ELSTAT.

4. Full implementation of the relevant provisions of the Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union

Greece deposited its instruments of ratification of the Treaty on Stability, Coordination and Governance in Economic and Monetary Union (TSCG) on 10 May 2012. Law 4270/2014 (FEK 143), adopted on 28 June 2014 in close consultation with the institutions, implements the Fiscal Compact. The law introduces the balanced budget rule including specification of the medium-term objective (MTO) and the TSCG lower limit, convergence towards the MTO and escape clauses. It already contains an automatic correction mechanism (Articles 38-41), with criteria and procedures for activation, including automatic triggering in the event of a Council recommendation under Article 6(2) of Council Regulation (EC) N° 1466/97 and under notification of a significant deviation by the Hellenic Fiscal Council. The substance of the correction emphasises consistency with the EU framework, incorporates the principle of proportionality, and provides for regular monitoring. Beyond TSCG requirements, for the subsectors, there are budget balance targets for state owned enterprises, extra budgetary funds and local governments which are monitored quarterly and controlled with payment appropriations limits or with offsetting state transfers if the objectives are not respected. Furthermore, there are specific rules for state expenditure ceilings by ministries including pharmaceutical spending. Spending ceilings are monitored and 10% of expenditure appropriations are withheld and released only in the second half of the year if there is no significant deviation incurred.

Law 4334/2015 includes provisions that complement Law 4270/2014 by reinforcing the existing correction mechanism in case of the deviation from fiscal targets and to strengthen the influence of the Fiscal Council. The Fiscal Council shall propose to the Minister for Finance semi-automatic cost-cutting measures in the event of deviation from primary balance targets, taking account of monthly / quarterly targets under the economic adjustment programme excluding the investment part, defined for all subsectors of government. If at general government level there appear significant deviations from the quarterly target, which is not attributed to exceptional circumstances, a corrective mechanism shall be activated after an opinion of the Fiscal Council and requires addressing the deviation, either by cutting spending or taking action to strengthen revenues. To ensure legal clarity, these provisions

should be integrated into Law 4270/2014, and some technical details need clarification, e.g. the determination of targets, the size of the deviation which would trigger the expenditure cuts, the implication of the government not following the recommendation of the Fiscal Council, and how the allocation between revenue and expenditure adjustments is defined. Two cross-references between the laws will need to be updated when possible.

The Greek government has committed to making the Fiscal Council operational before finalizing the MoU. For this to happen, the government urgently needs to adopt a Ministerial Decision to start immediately the open procedure to select at least one and up to five members of the board. The government will in the meantime decide whether to select any of the four candidates shortlisted as part of the procedure which was conducted at the end of 2014 and not concluded. The Fiscal Council can be operational with 4 members. It can start the staffing and budgeting exercise as soon as the board is appointed, and two joint ministerial decisions will be needed on these issues at a later.

Conclusion

Pending a final translation of the passed legislation, Law 4334/2015 includes the necessary legal provisions related to the set of measures identified by the Euro Summit. From the analysis above it can be concluded that the Greek authorities have legally implemented the first set of four measures in a timely and overall satisfactory manner, against a very short timeframe for adoption. Improvements need to be made to the legislation to address some issues and ensure that the stated objectives are fully achieved. Implementation risks are high and some measures will have to be revisited as part of a broader package of measures.

The institutions have been informed that endorsement by the Greek Parliament of all the commitments included in the Euro Summit statement of 12 July has been made by including the statement in the preamble of the Law 4334/2015, but were unable to verify that at the moment of concluding this report.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Brüssel, den 16. Juli 2015

Bericht über die Erfüllung der Zusagen aus der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015 durch Griechenland

Dieser Bericht wurde von der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und dem IWF erstellt.

Der Euro-Gipfel vom 12. Juli betonte, dass unerlässliche Voraussetzung für eine jegliche zukünftige Vereinbarung über ein neues ESM-Programm die Wiedererlangung des Vertrauens in die griechische Regierung sei. In diesem Zusammenhang sei es unerlässlich, dass sich die griechische Regierung die vorgesehenen Maßnahmen gänzlich zu eigen mache; auf verbindliche Zusagen solle eine erfolgreiche Umsetzung folgen.

Der Euro-Gipfel begrüßte die verbindlichen Zusagen der griechischen Regierung, unverzüglich einige erste Maßnahmen per Gesetz zu beschließen. Diese mit voller vorheriger Zustimmung der Institutionen zu ergreifenden Maßnahmen umfassen unter anderem:

bis zum 15. Juli 2015

1. Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage zwecks Erhöhung der Einnahmen;
2. vorgeschaltete Maßnahmen zur Stärkung der langfristigen Nachhaltigkeit des Rentensystems als Teil eines umfassenden Programms zur Rentenreform;
3. Gewährleistung der vollumfänglichen rechtlichen Unabhängigkeit der Statistikbehörde EL.STAT;
4. vollumfängliche Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag), insbesondere durch praktische Einsetzung des Haushaltsbeirats vor Abschluss des Memorandum of Understanding (MoU) und durch Einführung quasi-automatischer Ausgabenstreichungen, sofern sich Abweichungen von den ehrgeizigen Zielen für den Primärüberschuss ergeben; diese Streichungen sind nach Beratungen mit dem Haushaltsbeirat und unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Institutionen vorzunehmen;

Der Euro-Gipfel erklärte außerdem, dass erst nach der gesetzlichen Umsetzung der vier oben aufgeführten Maßnahmen sowie der von den Institutionen und der Eurogruppe geprüften Billigung durch das griechische Parlament aller in der Erklärung des Euro-Gipfels enthaltenen verbindlichen Zusagen unverzüglich die Entscheidung gefällt werden könne, die Institutionen mit Verhandlungen über ein Memorandum of Understanding (MoU) zu beauftragen.

Die Regierung hat am 15. Juli 2015 das Gesetz 4334/2015 (FEK A.80) verabschiedet, das die oben aufgeführten Punkte umfasst.

Unter dem aufgrund der noch ausstehenden endgültigen Übersetzung der verabschiedeten Rechtsvorschriften notwendigen Vorbehalt, dass möglicherweise im Rahmen eines umfassenden Pakets weitere Änderungen erforderlich werden, liefert der vorliegende Bericht eine Einschätzung dessen, ob die ersten vier Maßnahmen umgesetzt und alle Zusagen aus der Erklärung des Euro-Gipfels vom griechischen Parlament gebilligt wurden.

1. Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage zwecks Erhöhung der Einnahmen

Das Gesetz 4334/2015 vereinheitlicht die Steuersätze mit einem Regelsteuersatz von 23 Prozent, einschließlich für Restaurants und Cateringunternehmen, einem reduzierten Satz von 13 Prozent für Grundnahrungsmittel, Energie, Hotels und Wasser (ohne Abwasser) und einem stark reduzierten Satz von 6 Prozent für Arzneimittel, Bücher, Theater und nun auch für Zeitungen und Zeitschriften. Das Gesetz beseitigt die Mehrwertsteuerrabatte für Inseln, für die einkommensstärkeren Inseln, die die beliebtesten Touristenziele sind, mit Wirkung ab Oktober 2015. Hinsichtlich der Abschaffung der Rabatte für entlegenste Inseln bis Ende 2016 muss die gesetzliche Formulierung noch entsprechend angepasst werden, um klarzustellen, dass dieser Rabatt bis zu diesem Datum vollständig abgeschafft wird. Der neue Mehrwertsteuersatz für Hotels wird ebenfalls ab Oktober 2015 umgesetzt. Die Mehrwertsteuerbefreiungen für die Gebühren von Lehreinrichtungen (frontistiria) sämtlicher Bildungsstufen sowie von Sprachen- und Computerschulen wurden abgeschafft. Das Gesamtpaket wird zu beträchtlichen Mehreinnahmen in Höhe von nahezu 1 Prozent des BIP pro Jahr führen.

Darüber hinaus hat die Regierung weitere Maßnahmen zur Einnahmensteigerung unternommen. Dazu gehören eine Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 29 %, eine Erhöhung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen, eine Anhebung der Versicherungssteuern sowie eine Erhöhung der Luxussteuern durch eine breitere Bemessungsgrundlage.

2. Sofortmaßnahmen zur Stärkung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems als Teil einer umfassenden Rentenreform

In Bezug auf Renten enthält das Gesetz 4334/2015 folgende Maßnahmen, deren Anwendungsbereich ggf. noch zu klären und zu regeln ist:

- Bei Renteneintritt ab dem 30. Juni 2015 Gewährung der garantierten beitragsabhängigen Rente nur bei Erreichen des regulären gesetzlichen Renteneintrittsalter von derzeit 67 Jahren.
- Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Rentner auf 6 % und Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auch auf Zusatzrenten ab dem 1. Juli 2015.
- Eingliederung aller Zusatzrentenkassen in die Vereinte Zusatzversicherungsanstalt ETEA ab dem 1. August 2015 und Sicherstellung, dass ab diesem Datum alle Zusatzrentenkassen ausschließlich aus eigenen Beiträgen finanziert werden.
- Bestätigung, dass die Rentenreform von 2010 umgesetzt wird und einige der bestehenden Besitzstandsklauseln beseitigt werden. Diese Bestätigung im Primärrecht wird zwar begrüßt, zur Sicherstellung der Umsetzung bedarf es jedoch weiterhin sekundärrechtlicher Vorschriften.

Des Weiteren hat die Regierung die staatlichen monatlichen Beiträge zur Mindestrente nominal auf dem Stand vom 1. Juli 2015 bis Ende 2021 eingefroren; diese Änderung sollte jedoch so korrigiert werden, dass nicht die Beiträge sondern die garantierten beitragsabhängigen Rentenleistungen eingefroren werden und dass auch Neurentner unter die Regelung fallen. Zur Umsetzung der Maßnahmen bedarf es entsprechender sekundärrechtlicher Vorschriften.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 73 der Verfassung ggf. parallele Rechtsvorschriften erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Einfrieren der beitragsabhängigen Renten und die Gewährung der garantierten beitragsabhängigen Rente bei Renteneintritt ab dem 30. Juni 2015 nur bei Erreichen des regulären gesetzlichen Renteneintrittsalter von 67 auch für die Kategorien des öffentlichen Dienstes gelten. Sofern erforderlich, sollte die Regierung diese parallelen Rechtsvorschriften baldmöglichst erarbeiten und verabschieden.

Zur Sicherstellung der Tragfähigkeit des Rentensystems müssen in den kommenden Wochen in Abstimmung und Einvernehmen mit den Institutionen dringend weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Vorruhestandsregelung, Harmonisierung der Beitragsbestimmungen der diversen Rentenkassen).

3. Gewährleistung der vollständigen rechtlichen Unabhängigkeit der Statistikbehörde ELSTAT

Das Gesetz 4334/2015 sieht Bestimmungen zur erheblichen Stärkung der Unabhängigkeit von ELSTAT vor. Die gesetzlichen Änderungen betreffen folgende Punkte: (i) die Rolle und Struktur der beratenden Gremien des griechischen Statistiksystems (ELSS), einschließlich der Umgestaltung des Rates des ELSS in einen beratenden Ausschuss des ELSS, und die Rolle des beratenden Ausschusses zu bewährten Verfahren (Good Practice Advisory Committee, GPAC); (ii) das Einstellungsverfahren für den Präsidenten von ELSTAT, um sicherzustellen, dass ein Präsident mit höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen eingestellt wird, unter Beachtung transparenter Verfahren und Auswahlkriterien; (iii) gegebenenfalls die Einbeziehung von ELSTAT in Gesetzesvorschläge oder andere Vorschläge zu Rechtsakten, die im Zusammenhang mit statistischen Themen stehen; (iv) weitere Belange mit Auswirkung auf die Unabhängigkeit von ELSTAT, einschließlich der finanziellen Autonomie, der Ermächtigung von ELSTAT zur Neuzuweisung von bestehenden Planstellen, zur Einstellung von Mitarbeitern bei Bedarf und zur Einstellung von wissenschaftlichem Fachpersonal, die Aufhebung der Einstufung der Institution als Organ der Finanzpolitik im jüngsten Gesetz 4270/2014; den Informationsaustausch mit dem Obersten Rechnungshof, die Rolle der griechischen Zentralbank im Zusammenhang mit dem offiziellen Statistikprogramm und die Nutzung von ELSTAT-Daten durch die griechische Zentralbank und umgekehrt. Die durch das Gesetz 4334/2015 eingeführten Reformen stellen erhebliche Fortschritte bei der Gewährleistung der rechtlichen Unabhängigkeit von ELSTAT dar.

4. Vollständige Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

Griechenland hat seine Ratifikationsurkunden zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag) am 10. Mai 2012 hinterlegt. Durch das am 28. Juni 2014 in enger Abstimmung mit den Institutionen verabschiedete Gesetz 4270/2014 (FEK 143) wird der fiskalpolitische Pakt umgesetzt. Durch das Gesetz werden die Regel für einen ausgeglichenen Haushalt, darunter die Konkretisierung des mittelfristigen Haushaltsziels, die im SKS-Vertrag festgelegte Untergrenze, die Annäherung an das mittelfristige Haushaltsziel und Ausweichklauseln eingeführt. Es enthält bereits einen automatischen Korrekturmechanismen (Artikel 38-41) mit Kriterien und Verfahren zur Aktivierung einschließlich der automatischen Auslösung im Fall einer Empfehlung des Rates gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates sowie gemäß einer Mitteilung des griechischen Rates für Finanzpolitik (Hellenic Fiscal Council) über eine erhebliche Abweichung. Die Korrektur betont im Wesentlichen die Vereinbarkeit mit dem EU-Rahmen, berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sieht eine regelmäßige Überwachung vor. Über die Anforderungen des SKS-Vertrags für die Untersektoren hinaus gibt es Ziele für einen ausgeglichenen Haushalt der staatseigenen Unternehmen, außerbudgetäre Fonds und Kommunalverwaltungen, die vierteljährlich überwacht und durch

Beschränkungen der Zahlungsermächtigungen oder den Ausgleich von staatlichen Transferzahlungen kontrolliert werden, falls die Ziele nicht eingehalten werden. Außerdem gibt es konkrete Vorschriften für Obergrenzen bei den Staatsausgaben der Ministerien einschließlich Arzneimittelausgaben. Die Ausgabenobergrenzen werden überwacht, und 10 % der Ausgabeermächtigungen werden zurückgehalten und nur dann in der zweiten Jahreshälfte freigegeben, wenn es keine wesentlichen Abweichungen gibt.

Gesetz 4334/2015 enthält Bestimmungen, die Gesetz 4270/2014 durch die Verstärkung der bestehenden Korrekturmechanismen im Falle einer Abweichung von den Haushaltszielen ergänzen und den Einfluss des Haushaltsbeirats stärken. Bei einer Abweichung von den Primärsaldozielen unterbreitet der Haushaltsbeirat dem Finanzminister unter Berücksichtigung der monatlichen/vierteljährlichen Zielvorgaben, die im Rahmen des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für alle Teilspektoren des Staates definiert wurden, quasi-automatische Einsparungsmaßnahmen. Der Bereich der Vermögensbildung bleibt hiervon unberührt. Treten auf gesamtstaatlicher Ebene wesentliche Abweichungen von den vierteljährlichen Zielvorgaben auf, die nicht außergewöhnlichen Umständen zuzuschreiben sind, wird ein Korrekturmechanismus nach Einschätzung des Haushaltsbeirates aktiviert, der die Abweichung entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmen korrigiert. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten diese Bestimmungen in Gesetz 4270/2014 übernommen werden und einige technische Details bedürfen der Klärung so z. B. die Festlegung der Zielvorgaben, die Größe der Abweichung, die zu Ausgabenkürzungen führen würde, die Auswirkungen eines Nichtnachkommens der Empfehlungen des Haushaltsbeirates seitens der Regierung und wie die Verteilung zwischen Einnahmen- und Ausgabenanpassungen definiert ist. Zwei Querverweise zwischen den Gesetzen müssen wenn möglich aktualisiert werden.

Die griechische Regierung hat sich verpflichtet die praktische Einsetzung des Haushaltsbeirats vor Abschluss des Memorandum of Understanding (MoU) durchzuführen. Dazu muss die Regierung dringend einen Ministerialbeschluss verabschieden, damit das Auswahlverfahren von bis zu 5 Mitgliedern für dieses Gremium beginnen kann. In der Zwischenzeit muss die Regierung entscheiden, ob sie einen der vier Kandidaten, die im Auswahlverfahren, das Ende 2014 begonnen jedoch nicht abgeschlossen wurde, wählt. Der Haushaltsbeirat kann seine Arbeit mit 4 Mitgliedern aufnehmen. Sobald der Vorstand ernannt ist kann die Einstellung von Mitarbeitern sowie die Aufstellung des Budgets erfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt müssen zwei gemeinsame Ministerialbeschlüsse erlassen werden.

Zusammenfassung

Vorbehaltlich der noch ausstehenden endgültigen Übersetzung der verabschiedeten Vorschriften umfasst das Gesetz 4334/2015 die notwendigen Rechtsvorschriften zu dem vom Euro-Gipfel bestimmten Maßnahmenbündel. Aus der vorstehenden Analyse lässt sich schlussfolgern, dass die griechische Regierung die ersten vier Maßnahmen in Anbetracht des äußerst kurzen Zeitrahmens für die Verabschiedung fristgerecht und insgesamt zufriedenstellend umgesetzt hat. Es müssen noch Verbesserungen an den Rechtsvorschriften vorgenommen werden, um auf einzelne Probleme einzugehen und sicherzustellen, dass die genannten Ziele vollständig erreicht werden. Die Umsetzungsrisiken sind hoch, und einige Maßnahmen werden im Rahmen eines breiteren Maßnahmenpakets noch einmal neu durchdacht werden müssen.

Die Institutionen wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das griechische Parlament sämtliche Zusagen aus der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli durch Aufnahme der Erklärung in die Präambel von Gesetz 4334/2015 gebilligt hat, waren aber zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts nicht in der Lage, dies zu überprüfen.

Using SMP Profits to Ensure Legally Enforceable Rights to Protect Non-Euro Area Member States from a Risk of Loss resulting from an EFSM Programme to Greece

Greece requires bridge financing in order to meet its debt obligations as they fall due until an ESM programme is in place. The proposal described in this note is to use the EFSM whilst providing an effective indemnity to non-euro area Member States from exposure to the assistance to Greece. The EFSM functions by the EU issuing debt instruments to finance financial assistance. Should Greece fail to repay the EFSM loan, the EU budget will need to meet the debt repayments. Although this may be recouped over time by netting payments to Greece against the exposure (ensuring that the risks of not concluding swiftly the negotiations for an ESM programme remain fully with Greece), there is a timing problem as the financing the EU has concluded to finance the loan to Greece will mature before the netting will recoup the money. This will necessitate calls on Member States to cover the exposure of the EU budget to meeting the debt repayments, either partially or in full.

It is important that an indemnity transaction from euro area Member States to non-euro Member States is legally structured so that the obligation to pay the EU budget remains with each individual Member State (as of Article 125 TFEU). Non-euro area Member States, however, would need to be indemnified for this loss by the euro area Member States. To this end, there are the SMP profits potentially available for this purpose.

Whilst a system of bilateral contracts and/or public international law agreement could provide legal clarity to such an arrangement, time constraints regarding national approval procedures require that this option is set aside.

The ESM currently acts as agent for euro area Member State for the transfer of SMP profits. The 2014 profits are currently held on an account managed by the ESM at the Bank of Luxembourg. The basis for this relationship is individual Letters of Instruction from the 16 euro area Member State who participate in the SMP transfer. Currently, the Letters of Instruction mandate the ESM to transfer the funds to an account of the Greek government that is used for debt servicing.

Establish an escrow agreement and transfer the SMP profits to the ECB generating legally enforceable rights for non-euro area Member States

A number of euro area Member States have indicated difficulties with amending their national laws within the current time frame of 5 days. In order to avoid an amendment to the Letters of Instruction and the corresponding amendments of national laws, the following structure could be put in place.

Under this structure, the euro area Member States (acting through the Eurogroup or EWG) would mandate the release of the 2014 SMP profits to Greece. As the Letters of Instruction provide the SMP profits are only linked to an EFSF disbursement, where possible, and allow the Eurogroup or EWG to

change the conditions for release¹, the Letters of Instruction as they currently stand would allow the euro area Member States to tie the disbursement of the SMP profits to the EFSM MoU and the completion of the conditions therein. This would address concerns raised by a number of euro area Member States regarding a disbursement of SMP profits without conditions and/or without an MoU being in place. On top of this, an additional condition for the disbursement would be the successful completion of the following arrangements and that the SMP profits are used exclusively for this purpose.

Greece would amend Law 4063/2012 that provides the account the money is disbursed into will be exclusively used for debt serving to introduce an exception for the transfer of the 2014 SMP profits.

Greece would conclude with the ECB two agreements:

1. An agreement for Greece to open an account at the ECB. The SMP profits would be deposited on this account; and
2. An escrow agreement appointing the ECB as escrow agent over the assets in the account, under Luxembourgish law.

Under the GLF, Greece had an account agreement with the ECB that could form the basis for these updated agreements.

The escrow agreement would assign the ECB as agent to release the SMP profits to non-euro area Member States should there be a loss to the EU budget from the EFSM loan to Greece that affects non-euro area Member States in any way². The amount made available to non-euro area Member States would be equal to the loss that they would have suffered (i.e. if they have suffered a EUR 1bn loss, only EUR 1bn would be available). This escrow agreement between Greece and the ECB generates third party rights for the non-euro area Member States. To ensure that these third party rights are enforceable under Luxembourgish law, the non-euro area Member States would co-sign a letter to the ECB and the Greek authorities acknowledging the presence of and agreeing to accept the third party rights.

Additionally, the escrow agreement between Greece and the ECB would stipulate that should the resources not be used for claims of non-euro area Member States and should the EFSM loan be repaid in full, the ECB would send the amount in the account deriving from SMP profits back to the account of Member States at the ESM. Again, this would generate third party rights, however, this time for euro area Member States. To ensure that these third party rights are enforceable under Luxembourgish law, the euro area Member States would co-sign a letter to the ECB and the Greek authorities acknowledging the presence of and agreeing to accept the third party rights.

This system would ensure that the SMP profits are used either (a) as compensation to non-euro area Member States or (b) returned to the euro area Member States if not needed.

¹ Paragraph 5: "Such debt and transfer shall be made as soon as reasonably practicable after 15 July of such calendar year in the context of an EFSF disbursement (*where possible*) and subject to the following conditions, *unless agreed otherwise by the Eurogroup or the Eurogroup Working Group*" (emphasis added)

² This is noted as there may be mechanisms via which, even in the immediate term, a non-repayment by Greece would only affect the EU budget in relation to Greece.

In practice, these arrangements would need to be put in place before the SMP profits are disbursed and the execution of the transactions would occur simultaneously, i.e. the money disbursed by the ESM on behalf of the euro area Member States would instantaneously transfer through the account in Greece to the ECB.

For euro area Member States, this approach would ensure that there would not need to be amendments to national legislation and that the SMP profits are returned once used for this purpose. For non-euro area Member States, this would create a legally enforceable right to have access to the SMP profits should there be a loss to the EU budget from the EFSM loan to Greece that affects them in any way. It should be noted that this would only need to be enforced if the ECB refused to transfer the money notwithstanding the activation of the conditions for transfer.

As this transaction does not create debt obligations for Greece, it avoids activating negative pledge clauses on Greek debt contracts.

2. Avoiding Overcompensation

Should Greece fail to repay the EFSM loan, the above proposal would ensure that the non-euro area Member States have a legally enforceable right to be carved out fully from the liability. Although, to comply with Article 125 TFEU the non-euro area Member States would need to meet their obligation to the EU budget, the money available from the SMP profits would ensure that this was instantaneously offset. In practice, as Member States would have a number of days to meet the call to the EU budget, the non-euro area Member States would have access to the SMP profits before having to transfer the money to the EU budget.

Nonetheless, the EU budget would still retain its full claim on Greece. This could be slowly reduced over time by netting some payments to Greece against this exposure. What this would mean in practice is that, notwithstanding any other action, the non-euro area Member States would benefit from the initial transfer of the SMP profits but would then also benefit as the exposure of the EU budget is reduced. A system, therefore, needs to be constructed where the non-euro area Member States transfer money back to the euro area Member States as the exposure of the EU budget is correspondingly reduced. Such a system would ensure that non-euro area Member States are no worse, but also no better off by the EFSM loan to Greece should Greece fail to repay the EU budget.

This would be best operationalised by a system of bilateral contracts between Member States. Given the time constraints to ensure a disbursement, this is not possible to put in place by Monday. Nonetheless, legal certainty could be introduced by including a condition in the escrow agreement between Greece and the ECB that release of the funds can only be done if the non-euro area Member States have concluded an agreement with euro area Member States for the transfer of resources to ensure no overcompensation.

The benefit of this approach is that it would provide legal clarity upfront on how overcompensation would be avoided, without having to introduce the necessary legal commitments upfront. As such a provision would generate third party rights for the euro area Member States under the escrow agreement, this would be acknowledged and agreed to in the letter from the euro area Member States to the ECB and the Greek authorities to ensure that these third party rights are enforceable.

3. Ensuring Sufficient Money is Available

The Commission proposal for a Council Implementing Decision proposes an EFSM programme of a size equal to EUR 7bn. Currently there are EUR 1.84bn of SMP profits held by the ESM. For non-euro area Member States to be fully covered on a EUR 7bn programme, EUR 1.96bn would be necessary to be placed within the escrow account.

To ensure that sufficient money is available for the escrow account, the amount of the EFSM programme could be increased by EUR 160mn. This would mean a EUR 7.16bn programme, necessitating a EUR 2bn buffer. Greece would receive the money under the EFSM programme and transfer the additional EUR 160mn with the EUR 1.84bn from SMP profits to the ECB within the escrow account. At the end of the transaction and when the EFSM loan is repaid, this EUR 160mn would return to the account at the Bank of Greece.

4. Conclusion

Legally enforceable rights to ensure a carve out of liabilities for non-euro area Member States can be created within the short time frame available.

Legal work has commenced to create an account at the ECB, an escrow agreement and have letters from the non-euro area Member States, acknowledging their third party rights under the escrow agreement, and from the euro area Member States, acknowledging their third party rights linked to avoiding compensation under the escrow agreement. Greece will need to amend domestic legislation to put this operation into place.

Verwendung von Gewinnen aus Sekundärmarktkäufen (SMP) zur Sicherung einklagbarer Rechte zwecks Schutz der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vor Verlustrisiken aus dem EFSM-Programm für Griechenland

Griechenland benötigt eine Brückenfinanzierung, um seine Schulden bedienen zu können, da diese vor Fertigstellung eines ESM-Programms fällig werden. Der in dieser Note beschriebene Vorschlag wäre die Inanspruchnahme des EFSM bei gleichzeitiger Befreiung der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten von der Haftung für die mit der Unterstützung für Griechenland einhergehenden Risiken. Die Finanzierung der Finanzhilfen über den EFSM erfolgt über die Emission von Schuldtiteln durch die EU. Sollte Griechenland das EFSM-Darlehen nicht zurückzahlen, muss die Schuldentilgung aus dem EU-Haushalt erfolgen. Dies kann zwar mit der Zeit durch die Verrechnung von Zahlungen an Griechenland mit dem Darlehen ausgeglichen werden (wobei sicherzustellen ist, dass das Risiko eines verzögerten Abschlusses der Verhandlungen über ein ESM-Programm vollständig bei Griechenland liegt), es besteht jedoch ein Zeitproblem, da die von der EU eingegangenen Finanzierungen zur Finanzierung des Darlehens an Griechenland auslaufen, bevor die Mittel durch Verrechnung ausgeglichen werden können. Daher wird es erforderlich sein, die Mitgliedstaaten zur Übernahme von Teilen oder des vollständigen Risikos für den EU-Haushalt aufzufordern, um die Schulden zu begleichen.

Eine Entschädigungszahlung von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets an nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten sollte vertraglich festgelegt werden, sodass die Verbindlichkeiten gegenüber dem EU-Haushalt weiterhin bei jedem einzelnen Mitgliedstaat liegen (i. S. v. Art. 125 AEUV). Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten müssten jedoch von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für den Verlust entschädigt werden. Zu diesem Zweck stehen möglicherweise die Gewinne aus den SMP -Programmen zur Verfügung.

Ein System bilateraler Verträge und/oder völkerrechtlicher Vereinbarungen könnte zwar Rechtssicherheit für eine derartige Regelung schaffen, aufgrund von zeitlichen Beschränkungen im Hinblick auf nationale Genehmigungsverfahren kann diese Option jedoch nicht weiter verfolgt werden.

In Bezug auf den Transfer von Gewinnen aus SMP-Programmen fungiert der ESM derzeit als Bevollmächtigter für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Die Gewinne aus dem Jahr 2014 liegen derzeit auf einem vom ESM geführten Konto bei der Bank of Luxembourg. Grundlage dieser Beziehung bilden individuelle schriftliche Anweisungen der 16 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die am Transfer der SMP-Gewinne teilnehmen. Gegenwärtig ist der ESM laut den schriftlichen Anweisungen befugt, die Mittel auf ein Konto der griechischen Regierung zu überweisen, das für den Schuldendienst verwendet wird.

Abschließen eines Treuhandvertrags und Transfer der SMP-Gewinne an die EZB, wodurch einklagbare Rechte für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten geschaffen werden

Mehrere Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben darauf hingewiesen, dass sie ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur schwer innerhalb des derzeit verfügbaren Zeitraums von fünf Tagen ändern können. Um eine Änderung der schriftlichen Anweisungen und der entsprechenden Änderung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu vermeiden, könnte die folgende Struktur geschaffen werden.

Im Rahmen dieser Struktur würden die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (über die Eurogruppe oder Eurogruppen-Arbeitsgruppe) die Freigabe der SMP-Gewinne aus dem Jahr 2014 an Griechenland anordnen. Da in den schriftlichen Anweisungen vorgesehen ist, dass die SMP-Gewinne nach Möglichkeit ausschließlich an eine EFSF-Auszahlung geknüpft sind, und der Eurogruppe oder der Eurogruppen-Arbeitsgruppe gestattet wird, die Freigabebedingungen zu ändern¹, könnten laut den schriftlichen Anweisungen nach aktuellem Stand die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Auszahlung der SMP-Gewinne an das EFSM-MoU sowie an die darin enthaltenen Auflagen knüpfen. Dies würde die Bedenken einer Reihe von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Hinblick auf die Auszahlung der SMP-Gewinne ohne Auflagen und/oder ohne Unterzeichnung eines MoU ausräumen. Darüber hinaus wären der erfolgreiche Abschluss der folgenden Regelungen sowie die Verwendung der SMP-Gewinne ausschließlich für diesen Zweck eine zusätzliche Auflage für die Auszahlung.

Griechenland würde das Gesetz 4063/2012 ändern, wonach das Konto, auf das die Gelder eingezahlt werden, ausschließlich für den Schuldendienst verwendet wird, und eine Ausnahme für den Transfer der SMP-Gewinne aus dem Jahr 2014 einführen.

Griechenland würde mit der EZB zwei Vereinbarungen schließen:

- 1) Eine Vereinbarung über die Eröffnung eines Kontos bei der EZB durch Griechenland. Die SMP-Gewinne würden auf dieses Konto eingezahlt werden.
- 2) Eine Treuhandvereinbarung, mit der die EZB nach luxemburgischem Recht als Treuhänder für die Vermögenswerte auf diesem Konto eingesetzt wird.

Im Rahmen der griechischen Darlehensfazilität (GLF) hatte Griechenland einen Kontovertrag mit der EZB, der als Grundlage für die aktualisierten Vereinbarungen dienen könnte.

Mit der Treuhandvereinbarung würde die EZB als Bevollmächtigte eingesetzt, um im Falle eines Verlustes für den EU-Haushalt aufgrund des EFSM-Darlehens an Griechenland, der in irgendeiner Form Auswirkungen auf nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten hat, die SMP-

¹ Absatz 5: „Diese Schuldtitel werden ausgestellt* und der Transfer vorgenommen, sobald dies vernünftigerweise nach dem 15. Juli eines Kalenderjahres im Zusammenhang mit einer EFSF-Auszahlung (**nach Möglichkeit**) durchführbar ist. **Sofern von der Eurogruppe oder Eurogruppen-Arbeitsgruppe nichts anderes vereinbart wurde**, erfolgt dies vorbehaltlich der folgenden Auflagen.“ [Hervorhebung durch den Verfasser]
[*Anm. d. Übers.: Bedeutung von „this debt shall be made“ an dieser Stelle unklar.]

Gewinne an diese freizugeben². Der den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Betrag wäre identisch mit dem ggf. verzeichneten Verlust (d. h. bei einem Verlust von 1 Mrd. EUR stünden auch 1 Mrd. EUR zur Verfügung). Durch diese Treuhandvereinbarung zwischen Griechenland und der EZB werden für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten Rechte Dritter geschaffen. Um sicherzustellen, dass diese Rechte Dritter nach luxemburgischem Recht einklagbar sind, würden die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten ein Schreiben an die EZB und die griechische Regierung mitzeichnen, mit dem sie das Vorhandensein der Rechte Dritter anerkennen und diese akzeptieren.

Darüber hinaus würde die Treuhandvereinbarung zwischen Griechenland und der EZB festlegen, dass die EZB die auf dem Konto befindlichen SMP-Gewinne auf das Konto der Mitgliedstaaten des ESM zurücküberweisen würde, sollten die Mittel nicht für Forderungen von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten verwendet werden und sollte das EFSM-Darlehen vollständig zurückgezahlt werden. Dadurch würden wiederum Rechte Dritter entstehen, in diesem Fall jedoch für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Um sicherzustellen, dass diese Rechte Dritter nach luxemburgischem Recht einklagbar sind, würden die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ein Schreiben an die EZB und die griechische Regierung mitzeichnen, mit dem sie das Vorhandensein der Rechte Dritter anerkennen und diese akzeptieren. Durch dieses System würde sichergestellt, dass die SMP-Gewinne entweder (a) als Entschädigung für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten verwendet oder (b) an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zurückgezahlt würden, falls diese nicht erforderlich sind. In der Praxis müssten diese Regelungen vor Auszahlung der SMP-Gewinne geschaffen werden und die Transaktion würde gleichzeitig erfolgen, d. h. die vom ESM im Auftrag der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausbezahlten Mittel würden unmittelbar über das Konto in Griechenland an die EZB übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets müssten bei diesem Ansatz keine Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen, und die SMP-Gewinne werden zurückgezahlt, sobald sie für diesen Zweck verwendet wurden. Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten hätten so ein einklagbares Recht auf Zugang zu den SMP-Gewinnen im Falle eines Verlustes für den EU-Haushalt aufgrund des EFSM-Darlehens, der sich in irgendeiner Form auf sie auswirkt. Es sei darauf hingewiesen, dass dies nur durchgesetzt werden müsste, sollte sich die EZB ungeachtet der Inkraftsetzung der Auflagen für den Transfer weigern, die Mittel zu transferieren.

Da durch die Transaktion keine Zahlungsverpflichtungen für Griechenland entstehen, wird die Inkraftsetzung von Negativklauseln in griechischen Schuldinstrumenten vermieden.

2. Vermeidung von überhöhten Entschädigungszahlungen

Sollte Griechenland das EFSM-Darlehen nicht zurückzahlen, hätten die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten nach dem beschriebenen Vorschlag das einklagbare Recht, vollständig von der Haftung befreit zu werden. Wenngleich die nicht dem Euro-

² Darauf wird hingewiesen, da es Mechanismen geben könnte, über die sich eine Nichtzahlung Griechenlands selbst kurzfristig ausschließlich auf den EU-Haushalt in Bezug zu Griechenland haben würde.

Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten nach Artikel 125 AEUV ihren Verpflichtungen gegenüber dem EU-Haushalt nachkommen müssten, würde dies durch die verfügbaren Mittel aus dem SMP-Gewinnen sofort wieder ausgeglichen. In der Praxis hätten die Mitgliedstaaten ein paar Tage Zeit, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem EU-Haushalt nachzukommen, wohingegen die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten Zugang zu den SMP-Gewinnen hätten, bevor sie die entsprechenden Beträge an den EU-Haushalt überweisen müssten.

Gleichwohl würde die Forderung des EU-Haushalts gegenüber Griechenland vollständig bestehen bleiben. Durch die Verrechnung einiger Zahlungen an Griechenland mit dem Darlehensbetrag könnte diese mit der Zeit langsam reduziert werden. In der Praxis bedeutet dies jedoch, dass die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten ungeachtet anderer Maßnahmen von der ersten Übertragung der SMP-Gewinne profitieren würden und anschließend ebenfalls von der Reduzierung des Risikos für den EU-Haushalt. Daher muss ein System geschaffen werden, wonach die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets entsprechend der Reduzierung des Risikos für den EU-Haushalt Mittel zurücküberweisen. Dieses System würde sicherstellen, dass die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten durch das EFSM-Darlehen an Griechenland im Falle eines Zahlungsausfalls gegenüber dem EU-Haushalt weder schlechter noch besser dastehen.

Hierfür würde sich am besten ein System bilateraler Verträge zwischen den Mitgliedstaaten eignen. Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für die Gewährleistung der Auszahlung, ist eine Umsetzung bis Montag nicht möglich. Gleichwohl kann Rechtssicherheit geschaffen werden, indem eine Bedingung in die Treuhandvereinbarung zwischen Griechenland und der EZB aufgenommen wird, wonach die Freigabe der Mittel nur erfolgen kann, wenn die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten eine Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets über den Mitteltransfer zur Vermeidung überhöhter Entschädigungszahlungen geschlossen haben.

Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass im Vorfeld Rechtsklarheit darüber geschaffen wird, wie überhöhte Entschädigungszahlungen vermieden werden, ohne im Voraus die rechtlichen Verpflichtungen einführen zu müssen. Da eine derartige Bestimmung im Rahmen der Treuhandvereinbarung die Schaffung von Rechten Dritter für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bewirken würde, die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in ihrem Schreiben an die EZB und die griechische Regierung dies anerkennen und zustimmen um sicherzustellen, dass diese Rechte Dritter durchsetzbar sind.

3. Gewährleistung der Verfügbarkeit ausreichender Mittel

In dem Kommissionsvorschlag über einen Durchführungsbeschluss des Rates ist ein EFSM-Programm mit einem Volumen von 7 Mrd. EUR vorgesehen. Der ESM hält aktuell SMP-Gewinne in Höhe von 1,84 Mrd. EUR. Damit die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten bei einem Programm von 7 Mrd. EUR vollständig abgesichert wären, müssten 1,96 Mrd. EUR auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden.

Um zu gewährleisten, dass für das Treuhandkonto ausreichend Geld zur Verfügung steht, könnte das Volumen des EFSM-Programms um 160 Mio. EUR erhöht werden. Das Programm würde somit 7,16

Mrd. EUR umfassen und einen Puffer von 2 Mrd. EUR erfordern. Griechenland würde die Mittel im Rahmen des EFSM-Programms erhalten und die zusätzlichen 160 Mio. EUR mit den 1,84 Mrd. EUR aus den SMP-Gewinnen im Rahmen des Treuhandkontos an die EZB überweisen. Zum Abschluss der Transaktion und bei Rückzahlung des EFSM-Darlehens würden diese 160 Mio. EUR auf das Konto bei der griechischen Zentralbank zurücküberwiesen.

4. Fazit

Einklagbare Rechte zur Gewährleistung einer Haftungsbefreiung für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten können innerhalb des kurzen verfügbaren Zeitrahmens geschaffen werden.

Rechtliche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, um ein Konto bei der EZB zu eröffnen, eine Treuhandvereinbarung aufzusetzen und Schreiben der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten auszuarbeiten, in denen sie ihre Rechte Dritter im Rahmen der Treuhandvereinbarung anerkennen, sowie Schreiben der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, in denen sie ihre Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Vermeidung von Entschädigungszahlungen im Rahmen der Treuhandvereinbarung anerkennen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens muss Griechenland seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften ändern.



Brussels, 14.7.2015
COM(2015) 357 final

2015/0157 (NLE)

Limited

Proposal for a

COUNCIL IMPLEMENTING DECISION

on granting short term Union financial assistance to Greece

EXPLANATORY MEMORANDUM

In view of this severe economic and financial disturbance caused by exceptional circumstances beyond the control of the government, Greece officially requested financial assistance from the European Union on [XX July 2015] with a view to supporting a policy programme to restore confidence and enable the return of the economy to sustainable growth, and safeguarding financial stability in Greece, the euro area and the EU. The draft economic and financial adjustment programme (the "Programme") submitted by Greece to the Commission and the Council aims at adopting a set of reforms so as to improve the sustainability of public finances.

The programme covers the period until the end of July 2015. It aims to provide a bridge financing to allow Greece to face some urgent financial obligations until it starts receiving financial assistance under a new programme from the ESM. Against this background, the provision of Union assistance to Greece under the EFSM would safeguard financial stability in the Union and in the euro area. The union assistance would be disbursed in one instalment and be linked to economic policy conditions.

2015/0157 (NLE)

Proposal for a

COUNCIL IMPLEMENTING DECISION**on granting short term Union financial assistance to Greece**

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Council Regulation (EU) No 407/2010 of 11 May 2010 establishing a European financial stabilisation mechanism, and in particular Article 3(2) thereof,

Having regard to the proposal from the European Commission,

Whereas:

- (1) Greece has requested a new financial assistance from the European Stability Mechanism and there is an agreement in principle to provide the requested assistance.
- (2) However, Greece needs bridge financing until the new programme can be put into place, in order to preserve the integrity of the euro area, financial stability and to avoid further default on its repayment obligations. In view of this severe economic and financial disturbance caused by exceptional circumstances beyond the control of the government, Greece officially requested some urgent financial assistance from the European Union on 15 July 2015 with a view to safeguarding financial stability in Greece, the euro area and the Union. The assistance to be granted to Greece by the ESM will be used to repay the loan received by Greece under the EFSM.
- (3) This draft economic and financial adjustment programme (the "Programme") submitted by Greece to the Commission and the Council aims at ensuring the adoption of a set of reforms needed to improve the sustainability of public finances and the regulatory environment.
- (4) The assessment by the Commission, in liaison with the European Central Bank (ECB), is that Greece needs financing of a total amount of EUR 7bn over the month of July 2015. The detailed financial terms should be laid down in a Loan Facility Agreement.
- (5) The Union financial assistance should be managed by the Commission.
- (6) Greece submitted to the Commission and the Council a draft economic and financial adjustment programme (the "Programme") aiming at ensuring the adoption of a set of reforms needed to improve the sustainability of public finances and the regulatory environment. On 15 July 2015, an agreement was reached at services level between the Government and the Commission in respect of the Programme, to be laid down in a Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality (the "Memorandum of Understanding").
- (7) The Commission should verify at regular intervals that the economic policy conditions attached to the assistance are fulfilled, through missions and regular reporting by the Greek authorities.

- (8) The assistance should be provided with a view to supporting the successful implementation of the Programme,
- (9) The euro area Member States have communicated their intention to commit to reimburse jointly and promptly each non euro area Member State for the amount that that non euro area Member State has paid in own resources corresponding to the use of the general budget of the Union in cases of losses stemming from a Union financial assistance to a euro area Member State under Council Regulation 407/2010. Appropriate arrangements will also be put in place so as to ensure the absence of over-compensation of non euro area Member States, when instruments to protect the EU budget (including the recovery of debt, where necessary by offsetting amounts receivable and payments over time) are activated.
- (10) This EFSM loan is guaranteed by the general budget of the Union. In case of default under this loan, the Commission can call additional funds in excess of its assets taking into account any surplus cash balances, to service the Union's debt. The Financial Regulation applicable to the general budget of the Union and its detailed rules foresee instruments to protect the Union budget including the recovery of debt, where necessary by offsetting amounts receivable and payments over time. The Commission will apply these instruments.

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

1. The Union shall make available to Greece a loan amounting to a maximum of EUR 7 billion, with a maximum maturity of 3 months.
2. Union financial assistance under this decision shall not be made available unless liquid collateral amounting to their exposure has been provided to those Member States whose currency is the euro under legally binding arrangements such that it is immediately payable to them to the extent required to cover any liability they may incur as a result of any failure by Greece to repay the financial assistance in accordance with its terms.
3. The financial assistance shall be made available immediately after the entry into force of this Decision.
4. The Union financial assistance shall be made available by the Commission to Greece in up to two instalments.
5. The instalments shall be released subject to the entry into force of the Loan Agreement and the Memorandum of Understanding, and compliance by Greece of the relevant policy conditionality.
6. Greece shall pay the cost of funding of the Union, with a mark-up of ten basis points.
7. In addition, costs referred to in Article 7 of Regulation (EU) No 407/2010 shall be charged to Greece.
8. If required, in order to finance the loan in time, the Commission is allowed to borrow via a private placement of notes or via any other appropriate financial arrangement allowing to raise funds at very short term.

Article 2

1. The assistance shall be managed by the Commission in a manner consistent with Greece's undertakings.
2. The Commission, in consultation with the ECB, shall agree with the Greek authorities the specific economic policy conditions attached to the financial assistance as set out in Article 3. Those conditions shall be laid down in a Memorandum of Understanding to be signed by the Commission and the Greek authorities consistent with the undertakings referred to in paragraph 1. The detailed financial terms shall be laid down in a Loan Facility Agreement to be concluded with the Commission.
3. The Commission shall verify at regular intervals that the economic policy conditions attached to the assistance are fulfilled, and report to the Economic and Financial Committee. To this end, the Greek authorities shall cooperate in full with the Commission and the ECB, and shall place all the necessary information at their disposal. The Commission shall keep the Economic and Financial Committee informed of all relevant developments.

Article 3

1. The economic and financial adjustment programme (the "Programme") prepared by the Greek authorities is hereby approved.
2. The disbursement of the assistance shall be conditioned to Greece:
 - adopting the measures mentioned in the programme as having 15 July 2015 as deadline for adoption;
 - taking unambiguous steps for preparing the implementation of the other policy conditions listed in the programme and
 - obtaining the agreement in principle from ESM members under Article 13(2) of the ESM Treaty to provide financial assistance to Greece.
3. Greece shall adopt timely the measures indicated below:

VAT system

- adopt legislation to reform the VAT system by 15 July 2015. The reform shall target a net revenue gain of 1 percent of GDP on an annual basis from parametric changes. The new VAT system shall: (i) unify the rates at a standard 23 percent rate, which shall include restaurants and catering, and a reduced 13 percent rate for basic food, energy, hotels, and water (excluding sewage), and a super-reduced rate of 6 percent for pharmaceuticals, books, and theatre; (ii) streamline exemptions to broaden the base and raise the tax on insurance; and (iii) eliminate discounts on islands, starting with the islands with higher incomes and which are the most popular tourist destinations, except the most remote ones. This shall be completed by end-2016, as appropriate and targeted fiscally neutral measures to compensate those inhabitants that are most in need are determined. The new VAT rates on hotels and islands shall be implemented from 1 October 2015.

Pensions

- adopt legislation to freeze monthly guaranteed contributory pension limits in nominal terms until 2021;

- adopt legislation to provide to people retiring after the entry into force of the relevant Greek legislation the basic, guaranteed contributory, and means tested pensions only at the attainment of the statutory normal retirement age of currently 67 years;
- adopt legislation to increase the health contributions for pensioners from 4% to 6% on average and extend it to supplementary pensions;
- adopt the appropriate legal instrument to instruct all pension funds to fully implement law 3863/2010 to new pension requests submitted from 1 January 2015.

Statistical governance

- adopt legislation to strengthen the governance of ELSTAT. The legislation shall cover (i) the role and structure of the Advisory bodies of the Hellenic Statistical System, including the recasting of the Council of ELSS to an advisory Committee of the ELSS, and the role of the Good Practice Advisory Committee (GPAC); (ii) the recruitment procedure for the President of ELSTAT, to ensure that a President of the highest professional calibre is recruited, following transparent procedures and selection criteria; (iii) the involvement of ELSTAT as appropriate in any legislative or other legal proposal pertaining to any statistical matter; (iv) other issues that impact the independence of ELSTAT, including financial autonomy, the empowerment of ELSTAT to reallocate existing permanent posts and to hire staff where it is needed and to hire specialised scientific personnel, and the classification of the institution as a fiscal policy body in the recent law 4270/2014; role and powers of Bank of Greece in statistics in line with European legislation.

Implementation of the Treaty on Stability, Coordination and Governance (TSCG) in the EMU

- Greece shall implement by 15 July 2015 the relevant provisions of the TSCG..

Article 4

Greece shall open a special account with the Bank of Greece for the management of the Union financial assistance.

Article 5

This Decision is addressed to Greece.

Article 6

This Decision shall be published in the *Official Journal of the European Union*.

Article 7

This Decision shall enter into force upon notification to Greece.

Done at Brussels,

*For the Council
The President*



Brüssel, 14.7.2015 COM(2015)

357 final

2015/0157 (NLE)

Limited

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland

BEGRÜNDUNG

Die griechische Regierung hat am [XX] Juli 2015 angesichts der gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Störungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, um finanziellen Beistand der Europäischen Union für ein politisches Programm ersucht, das das Vertrauen wiederherstellen, die Rückkehr der Wirtschaft zu einem nachhaltigen Wachstum ermöglichen und die Finanzstabilität in Griechenland, dem Euro-Währungsgebiet und der Union erhalten soll. Das wirtschaftliche und finanzielle Anpassungsprogramm („das Programm“), das Griechenland der Kommission und dem Rat im Entwurf vorgelegt hat, stellt auf die Annahme einer Reihe von Reformen ab, mit denen die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verbessert werden soll.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum bis Ende Juli 2015. Es soll eine Brückenfinanzierung ermöglichen, damit Griechenland einigen dringlichen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann, bis es finanziellen Beistand aus dem ESM im Rahmen eines neuen Programms erhält. Mit einem solchen EU-Beistand für Griechenland im Rahmen des EFSM könnte die Finanzstabilität in der EU und im Euro-Währungsgebiet erhalten werden. Der EU-Beistand würde in einer Tranche ausgezahlt und wäre an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Griechenland hat um erneuten finanziellen Beistand aus dem europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ersucht, und es besteht ein grundsätzliches Einvernehmen, den beantragten Beistand zu gewähren.
- (2) Griechenland benötigt jedoch eine Brückenfinanzierung, bis das neue Programm zum Einsatz gelangen kann, um die Integrität des Euro-Währungsgebiets und die Finanzstabilität zu wahren und weitere Ausfälle anstehender Rückzahlungen zu vermeiden. Angesichts der gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Störungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, hat die griechische Regierung am [XX Juli 2015] um dringlichen finanziellen Beistand der Europäischen Union ersucht, um die Finanzstabilität in Griechenland, dem Euro-Währungsgebiet und der Union zu erhalten. Die Griechenland aus dem ESM zu gewährende Finanzhilfe wird zur Rückzahlung des Darlehens verwendet, das Griechenland aus dem EFSM erhalten hat.
- (3) Das wirtschaftliche und finanzielle Anpassungsprogramm („das Programm“), das Griechenland der Kommission und dem Rat im Entwurf vorgelegt hat, stellt auf die Annahme einer Reihe von Reformen ab, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig sind.
- (4) Die Kommission ist im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank („EZB“) zu der Einschätzung gelangt, dass Griechenland für den Monat Juli 2015 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 7 Mrd. EUR benötigt. Die genauen finanziellen Konditionen sollten in einer Darlehensrahmenvereinbarung niedergelegt werden.
- (5) Der finanzielle Beistand der Union sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (6) Griechenland hat der Kommission und dem Rat im Entwurf ein wirtschaftliches und finanzielles Anpassungsprogramm („das Programm“) vorgelegt, das auf die Annahme einer Reihe von Reformen abstellt, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig sind. Am 15. Juli 2015 wurde auf Dienststellenebene zwischen der Regierung und der Kommission eine Einigung über das Programm erzielt, das in einer Vereinbarung über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen niedergelegt werden soll.

- (7) Die Kommission sollte sich vor Ort und durch regelmäßige Berichterstattung der griechischen Behörden regelmäßig vergewissern, dass die an den Beistand geknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen erfüllt werden.
- (8) Der Beistand sollte darauf abzielen, die erfolgreiche Umsetzung des Programms zu unterstützen.
- (9) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben ihre Absicht mitgeteilt, sich zu verpflichten, jedem Nicht-Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets den jeweils von ihm aus eigenen Mitteln gezahlten Betrag gemeinsam und zügig zu erstatten entsprechend der Verwendung des Gesamthaushalts der Union im Falle von Verlusten aus der an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gewährten Finanzhilfe gemäß der Verordnung des Rates 407/2010. Es werden außerdem entsprechende Vorkehrungen getroffen, um eine Überkompensation zu vermeiden, wenn Instrumente zum Schutz des EU-Haushalts (einschließlich Schuldenbeitreibung, gegebenenfalls durch Verrechnung von Forderungen und Zahlungen im Zeitverlauf) aktiviert werden.
- (10) Dieses EFSM-Darlehen wird durch den Gesamthaushalt der Union garantiert. Bei einem Zahlungsausfall im Rahmen dieses Darlehens kann die Kommission über ihr Vermögen hinaus unter Berücksichtigung etwaiger Überschusssalden zusätzliche Mittel abrufen, um den Schuldendienst der Union zu leisten. Die für den Gesamthaushalt der Union geltende Haushaltsordnung und ihre ausführlichen Bestimmungen sehen Instrumente zum Schutz des Unionshaushalts vor, einschließlich der Schuldenbeitreibung, gegebenenfalls durch Verrechnung von Forderungen und Zahlungen im Zeitverlauf. Die Kommission wird von diesen Instrumenten Gebrauch machen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Europäische Union gewährt Griechenland ein Darlehen über maximal 7 Mrd. EUR mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten.
2. Der finanzielle Beistand der Union im Sinne dieses Beschlusses wird nur bereitgestellt, sofern die Mitgliedstaaten, deren Währung nach rechtlich verbindlichen Regelungen der Euro ist, liquide Sicherheiten in Höhe ihres Kreditengagements erhalten haben, die unmittelbar an sie zahlbar sind in der erforderlichen Höhe, um ihnen aufgrund einer nicht fristgerechten Rückzahlung des finanziellen Beistands durch Griechenland gegebenenfalls entstehende Verbindlichkeiten abzudecken.
3. Der finanzielle Beistand steht ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zur Verfügung.
4. Der finanzielle Beistand der Union wird Griechenland von der Kommission in bis zu zwei Tranchen zur Verfügung gestellt.
5. Die Tranchen werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung und der Vereinbarung über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen sowie der Einhaltung der einschlägigen Auflagen durch Griechenland freigegeben.
6. Griechenland trägt die Finanzierungskosten der Union mit einem Aufschlag von zehn Basispunkten.

7. Darüber hinaus trägt Griechenland die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 genannten Kosten.
8. Um das Darlehen zeitgerecht zu finanzieren, ist die Kommission gegebenenfalls befugt, mittels privater Schuldverschreibungen oder anderer Finanzierungsstrukturen, die eine sehr kurzfristige Mittelbeschaffung ermöglichen, Darlehen aufzunehmen.

Artikel 2

1. Der Beistand wird von der Kommission in einer Weise verwaltet, die mit den Verpflichtungen Griechenlands in Einklang steht.
2. In Konsultation mit der EZB vereinbart die Kommission mit den griechischen Behörden die an den finanziellen Beistand geknüpften, in Artikel 3 genannten spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen. Diese Auflagen werden in einer Vereinbarung über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen niedergelegt, die von der Kommission und der griechischen Regierung zu unterzeichnen ist und mit den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in Einklang steht. Die genauen finanziellen Konditionen werden in einer mit der Kommission zu schließenden Darlehensrahmenvereinbarung niedergelegt.
3. Die Kommission vergewissert sich in regelmäßigen Abständen, dass die an den Beistand geknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen erfüllt werden und erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss Bericht. Zu diesem Zweck arbeiten die griechischen Behörden uneingeschränkt mit der Kommission und der EZB zusammen und stellen diesen alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission unterrichtet den Wirtschafts- und Finanzausschuss von allen relevanten Entwicklungen.

Artikel 3

1. Das von den griechischen Behörden erstellte wirtschaftliche und finanzielle Anpassungsprogramm (das „Programm“) wird gebilligt.
2. Die Auszahlung der Hilfe wird an die Auflage geknüpft, dass Griechenland
 - die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen annimmt, wobei der 15. Juli 2015 als letzter Annahmetermin betrachtet wird;
 - eindeutige Schritte unternimmt, um die Erfüllung der übrigen im Programm aufgeführten politischen Auflagen vorzubereiten, und
 - die grundsätzliche Zustimmung der ESM-Mitglieder auf Gewährung einer Finanzhilfefazilität gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) erhält.
3. Griechenland ergreift rechtzeitig die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

MwSt.-System

- Annahme eines Gesetzes zur Reform des MwSt.-Systems bis 15. Juli 2015. Mit der Reform ist ein Netto-Einnahmewachstum von 1 Prozent des BIP pro Jahr mittels parametrischer Änderungen anzustreben. Das neue MwSt.-System sollte Folgendes vorsehen: 1) einen einheitlichen Regelsatz von 23 Prozent, auch für Restaurants und Catering, einen ermäßigten Satz von 13 Prozent für Grundnahrungsmittel, Energie, Hotels und Wasser (ohne Abwasserbeseitigung) sowie einen Niedrigsteuersatz von

6 Prozent für Arzneimittel, Bücher und Theaterveranstaltungen; 2) Straffung der Ausnahmeregelungen, um die Steuerbasis zu verbreitern, und Anhebung der Versicherungssteuer; und 3) Abschaffung der Steuerermäßigungen für Inseln, beginnend mit den Inseln mit höheren Einkommen, die ein besonders hohes Fremdenverkehrsaufkommen aufweisen, mit Ausnahme der entlegensten Inseln. Die betreffenden Ermäßigungen sind bis Ende 2016 abzuschaffen; ferner sind angemessene und gezielte haushaltsneutrale Maßnahmen festzulegen, mit denen ein Ausgleich für besonders bedürftige Inselbewohner geschaffen wird. Die neuen MwSt.-Sätze für Hotels und Inseln sind ab 1. Oktober 2015 anzuwenden.

Renten

- Annahme eines Gesetzes, mit dem der monatliche nominale Höchstbetrag der garantierten beitragsabhängigen Rente bis 2021 eingefroren wird;
- Annahme eines Gesetzes, damit Menschen, die nach Inkrafttreten der einschlägigen griechischen Gesetzgebung in den Ruhestand treten, erst bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters von derzeit 67 Jahren die Grund-, garantierte beitragsabhängige und die einkommensabhängige Rente erhalten;
- Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Rentner von 4 % auf durchschnittlich 6 % und Ausweitung der Beitragspflicht auf Zusatzrenten;
- Annahme eines geeigneten Rechtsinstruments, mit dem sämtliche Pensionsfonds angewiesen werden, das Gesetz 3863/2010 auf ab 1. Januar 2015 vorgelegte neue Rentenanträge anzuwenden.

Rechtsrahmen für öffentliche Statistiken

- Annahme von Rechtsvorschriften zur Stärkung der Leitungsstruktur, Rolle und Unabhängigkeit (Governance) von ELSTAT. Die zu erlassenden Rechtsvorschriften sollten sich auf 1) Rolle und Struktur der Beratungsgremien des griechischen statistischen Systems (ELSS), einschließlich der Umwandlung des Rates des ELSS in einen beratenden Ausschuss, und die Rolle des Beratenden Ausschusses für bewährte Praktiken (GPAC); 2) das Verfahren zur Einstellung des ELSTAT-Präsidenten, damit gewährleistet ist, dass der Präsident höchsten fachlichen Anforderungen genügt und seine Ernennung im Wege transparenter Verfahren und anhand transparenter Auswahlkriterien erfolgt; 3) die Einbeziehung von ELSTAT – sofern angezeigt – in die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen oder anderen Vorschlägen rechtlicher Natur, die statistische Fragen betreffen; 4) sonstige Aspekte, die sich auf die Unabhängigkeit von ELSTAT auswirken, wie seine Finanzautonomie, die Ermächtigung von ELSTAT zur Neuzuweisung bestehender Planstellen und – soweit erforderlich – zur Einstellung neuer Mitarbeiter, insbesondere wissenschaftlicher Fachkräfte, sowie die Einstufung des Amtes als Haushaltsorgan nach dem kürzlich verabschiedeten Gesetz 4270/2014; Aufgaben und Befugnisse der Bank von Griechenland im Statistikbereich im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften.

Umsetzung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKSV)

- Griechenland wird die einschlägigen Bestimmungen des SKSV bis zum 15. Juli 2015 umsetzen.

Artikel 4

Für die Verwaltung des finanziellen Beistands der Union eröffnet Griechenland ein Sonderkonto bei der Bank von Griechenland.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Bekanntgabe an die Hellenische Republik in Kraft.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



16 July 2015

Eurogroup statement on Greece

The Eurogroup welcomes the adoption by the Greek Parliament of all the commitments specified in the Euro Summit statement of 12 July. On the basis of a positive assessment by the institutions, which concluded that the authorities have implemented the first set of four measures in a timely and overall satisfactory manner and which confirmed that the Euro Summit statement has been included in the preamble to the implementing law adopted by the Greek parliament, we reached today a decision to grant in principle a 3-year ESM stability support to Greece, subject to the completion of relevant national procedures. Upon the completion of the relevant national procedures and the formal decision by the ESM Board of Governors expected by the end of this week, the institutions would be entrusted with the task of swiftly negotiating a Memorandum of Understanding (MoU) detailing the policy conditionality attached to the financial assistance facility. The Eurogroup calls on the Greek authorities to swiftly adopt the second set of measures by 22 July as foreseen in the Euro Summit statement, and update the legislation related to the first set of measures consistent with the recommendations made by the institutions in their compliance report.



16. Juli 2015

Erklärung der Eurogruppe zu Griechenland

Die Eurogruppe begrüßt die Verabschiedung sämtlicher Zusagen aus der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015 durch das griechische Parlament. Gestützt auf eine positive Bewertung der Institutionen, in der sie zu dem Schluss kamen, dass die Regierung die ersten vier Maßnahmen fristgerecht und insgesamt zufriedenstellend umgesetzt hat, und in der bestätigt wird, dass die Erklärung des Euro-Gipfels in die Präambel des vom griechischen Parlament verabschiedeten Umsetzungsgesetzes aufgenommen wurde, haben wir heute einen Beschluss gefasst, Griechenland vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen nationalen Verfahren grundsätzlich eine auf 3 Jahre angelegte Stabilitätshilfe durch den ESM zu gewähren. Nach Abschluss der jeweiligen nationalen Verfahren und der voraussichtlich bis Ende dieser Woche erfolgten formalen Beschlussfassung durch den ESM-Gouverneursrat würde den Institutionen die Aufgabe übertragen, zügig ein Memorandum of Understanding (MoU) auszuhandeln, indem die an die Finanzhilfefazilität geknüpften politischen Auflagen dargelegt sind. Wir fordern die griechische Regierung auf, das zweite Maßnahmenpaket – wie in der Erklärung des Euro-Gipfels vorgesehen – zügig bis zum 22. Juli zu verabschieden und die Rechtsvorschriften zum ersten Maßnahmenpaket im Einklang mit den Empfehlungen der Institutionen aus dem Überprüfungsbericht zu aktualisieren.

